UVP-*report*. Umweltvorsorge – Umweltplanung – Umweltprüfung
UVP-*report*. *Environmental Precaution, Planning and Assessment* 2025

BerlinUP Journals

UVP *report* 38-1

Planungsbeschleunigung Schwerpunkt

Planning Acceleration Special Issue

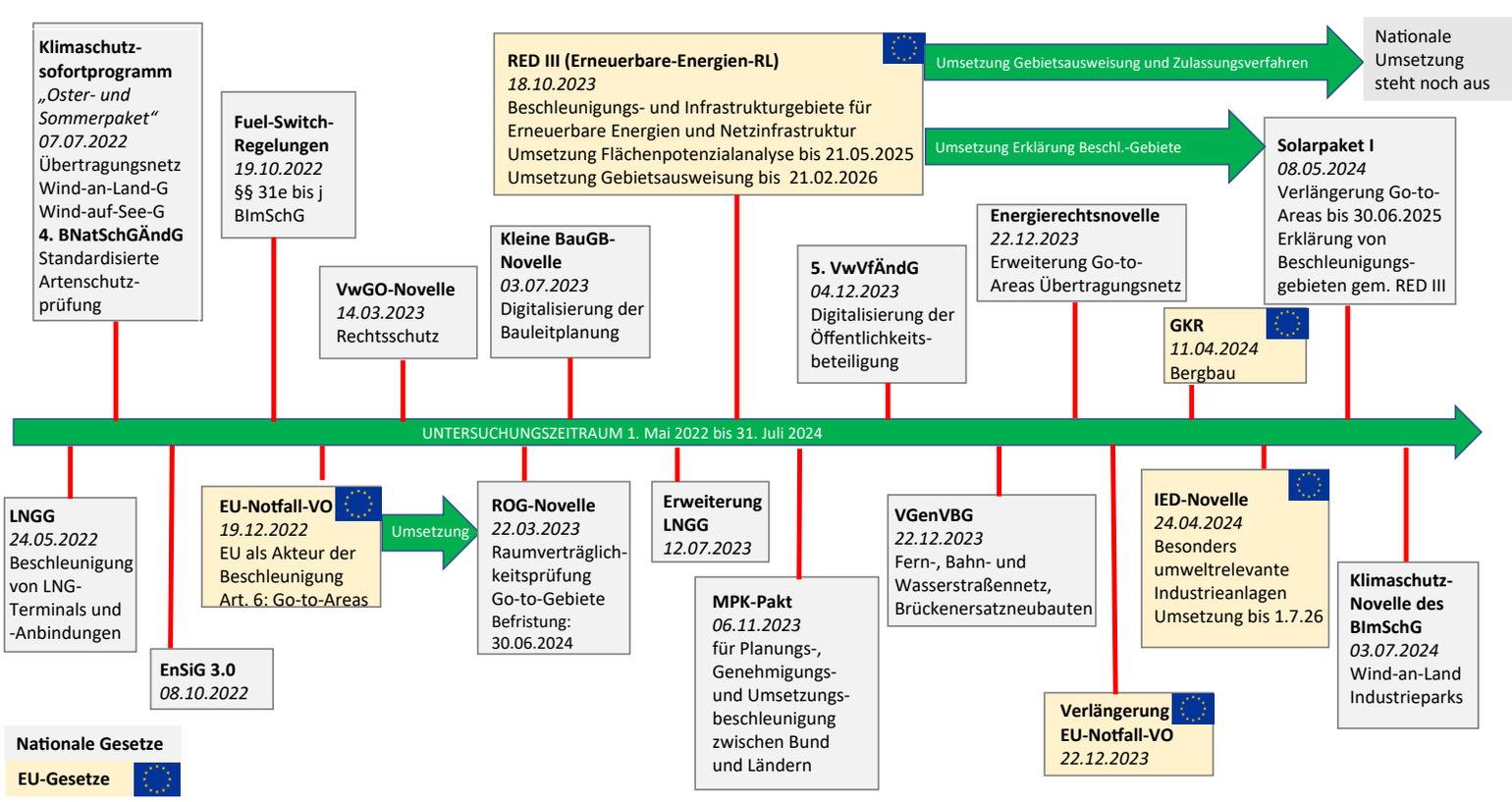

Planungsbeschleunigung Schwerpunkt

Planning Acceleration Special Issue

Schwerpunkt Planungsbeschleunigung

Special Issue Planning Acceleration

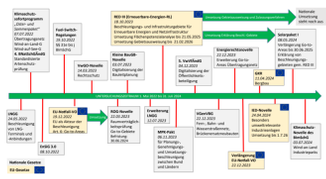

UVP-report
38. Jahrgang
Heft 1 | 2025
Titelbild: Relevante Beschleunigungsgesetze im Untersuchungszeitraum (Grünberger 2025)

Einführung *Editorial* 1

Frank Scholles & Boris Stemmer:
Der neue UVP-report. Umweltvorsorge – Umweltplanung – Umweltprüfung. Einführung

The New UVP-report. Environmental Precaution, Planning and Assessment. Editorial

Überblicksbeitrag *Review article* 3

Tom Grünberger
Beschleunigungsgesetze und -instrumente für umweltrelevante Planungs- und Zulassungsverfahren im Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 31. Juli 2024. Einordnung und Übersicht

Acceleration laws and instruments for environmentally relevant planning and approval procedures in the period from 1 May 2022 through 31 July 2024. Categorisation and overview

Bericht zum Recht *Report on law* 18

Stefan Balla; Joachim Hartlik & Thomas Bunge
Ist das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern mit der UVP-Richtlinie vereinbar?

Is Bavaria's Third Modernisation Act compatible with the EIA Directive?

Rezensionen *Book Reviews* 23

Frank Scholles
Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Lieferungen 2023

Handbook of environmental impact assessment (HdUVP), Deliveries in 2023

28

Johann Köppel
Dem Atomstaat knapp entkommen – Das Wunder von Gorleben

Narrow Escape from the Nuclear State – The Gorleben Miracle

29

Thomas Bunge
Neuauflage Klimaschutzrecht von Walter Frenz

New edition of Climate Protection Law by Walter Frenz

Der neue UVP-*report*. Umweltvorsorge – Umweltplanung – Umweltprüfung

Einführung

The New UVP-report. Environmental Precaution, Planning and Assessment

Editorial

Frank Scholles

Eingegangen: 22.12.2025 | Online veröffentlicht: 30.12.2025

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

vor Ihnen liegt der 38. Jahrgang des UVP-reports – oder besser: Sie sehen ihn wahrscheinlich am Bildschirm. Es ist der erste Jahrgang der Zeitschrift in vorwiegend digitalem Format und in freiem Zugriff. Was ist neu? Fast alles!

1. Verlag und Herausgeberin

Die UVP-Gesellschaft e.V. hat Verwaltung und Verlag des UVP-reports in die Hände von Berlin Universities Publishing (BerlinUP) gelegt, bleibt aber als Herausgeberin inhaltlich verantwortlich und stellt Schriftleitung und Redaktion. Der Titel „UVP-report“ bleibt als Marke erhalten, aber das Themenspektrum der Zeitschrift wird auf alle Instrumente der Umweltvorsorge erweitert, insbesondere Umweltplanung und Umweltprüfung. Dies spiegelt sich im neuen Untertitel „Umweltvorsorge – Umweltplanung – Umweltprüfung“ wider.

Bei BerlinUP werden wissenschaftliche Zeitschriften im freien Online-Zugriff sowohl für Leserinnen und Leser als auch für Autorinnen und Autoren ausschließlich kostenfrei, d. h. ohne Abonnements- und Artikelbearbeitungsgebühren, veröffentlicht. Das ermöglicht weltweit maximale Sichtbarkeit. Deswegen stehen alle Artikel im neuen UVP-report unter der Lizenz CC BY. Jede Person darf einen Artikel oder Teile daraus frei weitergeben oder -verwenden, solange die Quelle gemäß der Lizenz angegeben wird.

Ein Artikel wird schnell online in den Datenformaten HTML und PDF veröffentlicht, nachdem er akzeptiert, redigiert und freigegeben ist, sodass Interessierte nicht mehr warten müssen, bis das letzte Manuskript eines Schwerpunkthefts den Veröffentlichungsprozess vollständig durchlaufen hat.

Ein- oder zweimal pro Jahr sollen die online veröffentlichten Artikel zu einem Heft zusammengefasst werden, das nach Bedarf gegen Kostenerstattung gedruckt werden kann. Auf den kostenintensiven Druck und Versand der Zeitschrift als Standard wird verzichtet.

2. Zeitschriftenmanagementsystem

Zum Management des Prozesses und des Zugangs stellt BerlinUP das „Open Journal System“ (OJS) angepasst bereit. Sie können alles unter https://uvp-report.uvp.de erledigen. Lesende müssen sich nicht registrieren. Autorinnen und Autoren sowie Gutachtende haben nach dem Registrieren die Möglichkeit, Manuskripte einzureichen, zu begutachten, zu überarbeiten und sich jederzeit über den Stand zu informieren.

Die bisher über den Web-Auftritt der UVP-Gesellschaft e.V. zugreifbaren Artikel bleiben vorerst unter https://www.uvp.de im Zugriff, wie bisher teilweise frei, teilweise beschränkt für Mitglieder und ehemalige Abonnenten.

BerlinUP sorgt über OJS auch für Schnittstellen zur automatischen Bedienung der wichtigsten Katalogdienste und Standards wie ISSN, DOI, ORCID, Crossref.[1] Die Print-ISSN für den UVP-*report* bleibt 0933-0690; die elektronische ISSN wird noch vergeben. Der DOI besteht aus einem Präfix, der den Verlag identifiziert, und einem Suffix, den die Redaktion bestimmt. Der Präfix ist jetzt „10.60636/“, der DOI-Suffix „uvp-report.“ + eine vom OJS vergebene, fortlaufende Nummer.

3. Layout

Das Zeitschriftenlayout wurde überarbeitet mit dem Ziel, der Lizenz CC BY zu entsprechen, Beiträge einzeln herunterladen zu können, möglichst kurze Ladezeiten und gleichzeitig gute Druckqualität zu erreichen und dabei so barrierefrei wie möglich zu sein. Dazu wurde die Unterscheidung von rechten und linken Seiten samt Nutzung dekorativer Objekte aufgegeben sowie das Layout von in der Weitergabe beschränkten Elementen (Schriftschnitten, Fotos, Grafiken) befreit.

Ebenso wird redaktionsintern ausschließlich mit Open Source Software gearbeitet und finden freie Datenformate wie das Open Document Format Verwendung.

4. Rubriken und Begutachtung

Zwischen folgenden Artikelrubriken können Autorinnen und Autoren im UVP-report künftig wählen:

- Fachbeitrag/*full article*: wissenschaftlicher Artikel, durch zwei Fachleute anonym begutachtet, max. 50.000 Zeichen, mit Zusammenfassung und *abstract*;
- Übersichtsbeitrag/*review article*: umfangreiche Sichtung vorliegender Literatur zu einem Thema zwecks Entdecken von Trends der Forschung und Praxis, anonyme Begutachtung durch zwei Fachleute, max. 50.000 Zeichen, mit Zusammenfassung und *abstract*;
- Fachmeinung/*opinion paper*: fachliche Meinungsäußerung, anonyme Begutachtung durch zwei Fachleute, max. 20.000 Zeichen, mit Zusammenfassung und *abstract*;
- Bericht/*report*: Bericht aus der Praxis, der Forschung bzw. zum Recht, durch die Schriftleitung begutachtet, 15.000 bis 30.000 Zeichen, Zusammenfassung und *abstract* optional;
- Kolumne/*column* – kritischer Kommentar zu einem aktuellen Thema, durch die Schriftleitung begutachtet, max. 10.000 Zeichen;

1 ISSN – International Standard Serial Number, https://portal.issn.org, Identifikationssystem für unbegrenzt fortlaufende Veröffentlichungen; DOI – Digital Object Identifier, https://www.doi.org, dauerhafte digitale Identifikation von Objekten; ORCID – Open Researcher and Contributor Identifier, https://orcid.org, eindeutige, dauerhafte Identifikation von Forschenden; Crossref – Cross Reference, https://www.crossref.org, offenes System zum Metadatenaustausch zwecks Forschungsvernetzung

Dr. Frank Scholles | UVP-Gesellschaft e.V., Schriftleiter UVP-report, c/o Leibniz Universität Hannover, Herrenhäuser Str. 2, 30419 Hannover | scholles@uvp.de | ORCID: 0000-0002-6970-9689
© 2025 Die Autoren, veröffentlicht durch UVP-Gesellschaft e.V. und Berlin Universities Publishing | ISSN 0933-0690 | DOI: 10.60636/uvp-report.24
Dieser Open Access-Artikel steht unter der Lizenz CC BY (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0).

- Rezension/*book review* – Buchrezension, durch die Schriftleitung begutachtet.
  Es kann weiterhin Themenschwerpunkte/*special issues* geben.

5. Autorenhinweise und Verwendung von KI

Insbesondere für die anonym begutachteten wissenschaftlichen Beiträge wurden Hinweise für Autorinnen und Autoren formuliert bzw. überarbeitet, die der Begutachtung zugrunde gelegt werden sollen. Diese behandeln Zusammenfassung, Textgliederung, Textformatierung, Abbildungen, Tabellen und Kästen, Zitierweise sowie faire Sprache.

So wird im UVP-*report* eine auf der Harvard-Zitation aufbauende Zitierweise verwendet. Dies bedeutet, dass Referenzen mit Kurzbelegen im Text gekennzeichnet und in einem nachfolgenden Literaturverzeichnis alphabetisch aufgelistet werden.

Der UVP-*report* unterstützt die Verwendung von fairer Sprache in allen Artikeln und Texten. Wir erwarten von allen Autorinnen und Autoren, dass sie sich mit den Prinzipien fairer und inklusiver Sprache auseinander- und diese einsetzen.

Zum Umgang mit KI wurde eine von BerlinUP zur Verfügung gestellte Handreichung zum Zitieren von KI-Werkzeugen weitgehend übernommen.

6. Schriftleitung und Herausgeberbeirat

Als Schriftleiter fungiert weiterhin Dr. Frank Scholles, inzwischen Lehrbeauftragter an der Leibniz Universität Hannover. Der Schriftleiter gehört dem Vorstand der UVP-Gesellschaft e.V. an und wird daher von den Mitgliedern gewählt. Nachdem Prof. Dr. Gesa Geißler 2024 zur 1. Vorsitzenden gewählt wurde, musste sie als stellvertretende Schriftleiterin kürzertreten. 2025 konnte der Vorstand als ihren Nachfolger Prof. Dr. Boris Stemmer von der TH Ostwestfalen-Lippe gewinnen.

Zur Artikelakquise und Qualitätssicherung wurde ein Herausgeberbeirat mit zurzeit 38 erfahrenen Fachleuten der Umweltplanung und Umweltprüfung aus Wissenschaft und Praxis aus dem deutschsprachigen Raum, aber auch darüber hinaus, gebildet.

Vorstand und Redaktion sind überzeugt, mit diesen Neuerungen sowohl den wissenschaftlichen als auch den planungspraktischen Bedarf der Fachleute der Umweltplanung und Umweltprüfungen erfüllen zu können.

UVP-*report*. Umweltvorsorge – Umweltplanung – Umweltprüfung
UVP-report. Environmental Precaution, Planning and Assessment
Überblicksbeitrag | *Review article*
Schwerpunkt Planungsbeschleunigung | *Special Issue Planning Acceleration*

Beschleunigungsgesetze und -instrumente für umweltrelevante Planungs- und Zulassungsverfahren im Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 31. Juli 2024

Einordnung und Übersicht

Acceleration laws and instruments for environmentally relevant planning and approval procedures in the period from 1 May 2022 through 31 July 2024

Categorisation and overview

Tom Grünberger

Eingegangen 19.02.2025 | Überarbeitet eingegangen 03.07.2025 | Angenommen am 25.08.2025 | Online veröffentlicht 06.10.2025

Zusammenfassung

Der Artikel gibt einen Überblick über die zahlreichen Beschleunigungsgesetze, die im Zeitraum vom 1. Mai 2022 bis 15. Juli 2024 in den Bereichen Energiewende, Netzausbau, Immissionsschutzrecht und Verkehrsinfrastruktur beschlossen wurden. Im Untersuchungszeitraum verabschiedeten die deutsche Regierung der 20. Wahlperiode des Bundestages und die EU während der 9. Wahlperiode des EU-Parlaments wesentliche Beschleunigungsgesetze in den untersuchten Bereichen und bereiteten weitere vor. Zugleich eröffnete die sogenannte Zeitenwende als Reaktion auf den russischen Angriffskrieg in der Ukraine rechtspolitische Handlungsspielräume. Die durch diesen Krieg ausgelöste Energieknappheit führte zudem zu einer Reihe von Notstandsgesetzen, deren Beschleunigungsinstrumente teilweise in dauerhaft geltendes Recht überführt wurden. Ergebnis sind teilweise tiefgreifende Änderungen im Umwelt- und Planungsrecht. Geändert wurden teilweise Verfahrensregelungen, das materielle Recht und der Rechtsschutz. In vielen Teilen sind deutliche Beschleunigungseffekte zu erwarten, aber auch Einbußen bei der Entscheidungsqualität sind möglich.

Schlagworte

Deutschland; Rechtsabhandlungen; Bundesrecht; Umweltrecht; Planungsrecht; Zulassungsverfahren; Beschleunigung

Abstract

The article provides an overview of the numerous acceleration laws passed in the areas of energy transition, grid expansion, emission control law and transport infrastructure between 1 May 2022 and 15 July 2024. During this period, the German government and the EU Parliament passed significant acceleration laws in these areas and prepared further ones. At the same time, the so-called Zeitenwende (turning point) in response to Russia's war of aggression in Ukraine created scope for legal policy action. The resulting energy shortage also led to a series of emergency laws, some of which were transferred into permanent legislation. This resulted in far-reaching changes to environmental and planning law. Changes were made to procedural regulations, to substantive law and to legal protection. While significant acceleration effects are to be expected in many areas, there may also be a decline in the quality of decision-making.

Keywords

Germany; Legal treatises; Federal law; Environmental law; Planning law; Admission procedures; Acceleration

1. Einleitung

Während in den sechziger Jahren das Instrument der Planung im Zentrum wissenschaftlicher Aufmerksamkeit stand, kann der Zeitraum seit dem Jahr 1979, in dem das „Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht“ erlassen wurde, als Zeitraum der Beschleunigungseuphorie bezeichnet werden (Römling 2023: 11 m.w.N.). Zwischen 1985 und 2021 erließ der Bundesgesetzgeber acht Gesetze, die den Begriff „Beschleunigung“ im Titel führten. Diese Anzahl von Gesetzen zur Beschleunigung umweltrelevanter Planungs- und Zulassungsverfahren – im Folgenden vereinfachend als „Beschleunigungsgesetze“ bezeichnet, betrachtet u. a. Römling (2023: 11 m.w.N.) als hoch. Der Schwerpunkt der gesetzgeberischen Beschleunigungsaktivitäten lag auf den Verwaltungsverfahren und den Verwaltungsprozessen (Römling 2023: 13 m.w.N.). Zu Beginn des Untersuchungszeitraums wurden jedoch erhebliche Zweifel an dem tatsächlichen Beschleunigungspotenzial weiterer Änderungen in diesen Bereichen mit dem überzeugenden Argument artikuliert, dass ungeachtet der konkreten Verfahrensregeln die bestehenden materiell-rechtlichen Vorgaben dennoch geprüft werden müssen (Groß 2021: 78). Dem Gesetzgeber blieb im Umweltrecht der Weg einer unmittelbaren Absenkung materiell-rechtlicher Standards aufgrund ihrer Herkunft aus dem Völker- und EU-Recht weitestgehend versperrt.

In Anbetracht dessen versuchte der Gesetzgeber bereits in der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages, formelle Prüfpflichten mithilfe der sogenannten „Legalplanung“ zu umgehen.[1] Der Begriff „Legalplanung“ ist nicht einheitlich definiert, bezeichnet jedoch die Zulassung eines Infrastrukturvorhabens durch formelles Gesetz (Reidt 2022). Vermutlich aufgrund rechtlicher Bedenken (Guckelberger 2023; Wulff 2024) nahm der Gesetzgeber in der 20. Wahlperiode des Deutschen Bundestags wieder Abstand von der Legalpla-

1 ermöglicht durch das MgvG

Tom Grünberger, Ass. Iur. | UfU.de – Unabhängiges Institut für Umweltfragen e.V., Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin | tom.gruenberger@vietbeans.de | ORCID: 0009-0001-1696-1944
© 2025 Der Autor, veröffentlicht durch UVP-Gesellschaft e.V. und Berlin Universities Publishing | ISSN 0933-0690 | DOI: 10.60636/uvp-report.12
Dieser Open Access-Artikel steht unter der Lizenz CC BY (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0).

nung,[2] ohne dies zu begründen (Deutscher Bundestag 2023a: 65).

Die berechtigte Kritik an der Legalplanung (Guckelberger 2023; Wulff 2024) verdeutlicht eine die Demokratie schwächende Verrechtlichung der Politik, welche den politischen Handlungsspielraum der Legislative einschränkt und damit die Autolimitation der Gerichte,[3] insbesondere des Europäischen Gerichtshofs im Mehrebenensystem der EU aushebelt (Manow 2024). Die Handlungsoptionen des nationalen Gesetzgebers zur Beschleunigung der untersuchten Verfahrenstypen waren aus diesem Grund bis zum Beginn des Untersuchungszeitraums verengt.

Akute Notlagen wie die COVID-19-Pandemie und der russische Angriff auf die Ukraine haben jedoch den Handlungsspielraum des nationalen Gesetzgebers um Notstandsgesetze zur Bewältigung der jeweiligen Notlage erweitert. Auch der Klimawandel oder der marode Zustand von Brückenbauwerken wird vom nationalen und EU-Gesetzgeber teilweise instrumentell als Notstand eingeordnet, um die Anwendung neuer Beschleunigungsinstrumente zu begründen. Im Untersuchungszeitraum standen die Instrumente zur Bekämpfung akuter Krisen und zur Bewältigung von Dauerkrisen in Wechselwirkung zueinander. Spätestens seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine ist daher neben einer gesteigerten Quantität auch eine neue Qualität von Beschleunigungsgesetzen zu beobachten.

Konkret hat die deutsche Regierung der 20. Legislaturperiode des Bundestags, die aus SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP bestand, – im Folgenden „Ampelkoalition“ – von ihrem Amtsantritt am 15. Oktober 2021 bis zum 28. Februar 2025 „rund 54 Gesetze diskutiert und verabschiedet, um Prozesse zu beschleunigen, indem unnötige Regelungen und Prüfschritte abgeschafft werden“ (Bundesregierung 2024a). Die Verwendung des unpräzisen Begriffs „rund 54 Gesetze” in einer Pressemitteilung der Ampelkoalition zeigt, dass selbst für den Gesetzgeber nicht immer eindeutig zu sein scheint, wann es sich bei einem Gesetz um ein Beschleunigungsgesetz handelt. Selbst in Expertenkreisen droht die Übersicht über die zur Beschleunigung ergriffenen Maßnahmen verloren zu gehen.

Eine substanzielle Entwicklung im Zusammenhang mit der gesteigerten Aktivität des nationalen Gesetzgebers bei der Beschleunigung besteht in der veränderten Rolle der EU, die sich verstärkt als Akteur in der Beschleunigungsgesetzgebung präsentiert hat. So hat sie unter anderem Ausnahmen von den Vorgaben der Vogelschutz- (VS-RL), der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der UVP-Richtlinie (UVP-RL) ermöglicht. Gemessen an der Tätigkeit des nationalen und EU-Gesetzgebers markiert der Beginn des Untersuchungszeitraums den Beginn einer exponentiellen Steigerung der Beschleunigungseuphorie zwischen 1979 und 2021.

Der Artikel gibt einen Überblick über diese beschleunigte Beschleunigungsgesetzgebung und derzeit ausstehende Gesetzgebungsvorhaben, ordnet die verwendeten Beschleunigungsinstrumente in die Kategorien „Materielles Recht“, Verwaltungsverfahren“ und „Verwaltungsprozessrecht“ ein und erläutert sie anhand von Beispielen. Der Schwerpunkt liegt auf den soeben beschriebenen Beschleunigungsinstrumenten neuerer Art.

2. Methodik

Das Ziel des Artikels ist es, die relevanten Beschleunigungsgesetze und laufenden Gesetzgebungsvorgaben auf nationaler und EU-Ebene im Untersuchungszeitraum für die Bereiche Energiewende, Netzausbau und Infrastruktur zusammenzutragen, die darin enthaltenen, sich oftmals wiederholenden Beschleunigungsinstrumente in rechtliche Kategorien einzuordnen und diese zu erläutern. Der Artikel versucht, die hohe Anzahl von Beschleunigungsaktivitäten des nationalen und EU-Gesetzgebers im untersuchten Bereich zu systematisieren. Die wissenschaftliche Begleitung der Beschleunigungsgesetzgebung wird in den nächsten Jahren voraussichtlich ein wichtiges Thema bleiben. Zugleich dient der Artikel damit als Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen der bereits erlassenen und zu erwartenden Beschleunigungsgesetze. Dies wird insbesondere durch den Einbezug von EU-Gesetzen begünstigt, die entweder noch in nationales Recht umgesetzt werden müssen (bspw. die 3. Fortschreibung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie – „RED III“) oder sollten (bspw. das Europäische Gesetz zu kritischen Rohstoffen – „GKR“). Weiterhin soll die Untersuchung als Grundlage für die Evaluation der tatsächlichen Beschleunigungseffekte der Beschleunigungsgesetzgebung dienen.

Der Untersuchungszeitraum stellt die für Deutschland maßgebliche Phase der Beschleunigungsgesetzgebung während der 20. Wahlperiode dar. In diesen Zeitraum fallen auch wesentliche Gesetze der EU während der 9. Wahlperiode zur Beschleunigung umweltrelevanter Planungs- und Zulassungsverfahren, die teilweise innerhalb des Untersuchungszeitraums in nationales Recht umgesetzt wurden. Das Ende des Untersuchungszeitraums markiert die Zäsur zwischen der 20. und 21. Wahlperiode des nationalen bzw. der 9. und 10. Wahlperiode des EU-Gesetzgebers. Untersucht wurde das Planungs- und Zulassungsrecht für Vorhabentypen in den Bereichen Energiewende, Netzausbau, Immissionsschutz und Infrastrukturausbau.

Gesetze auf Länderebene wurden nicht untersucht, da dies den Untersuchungsrahmen überfrachten würde. Den Anstrengungen zwischen Bund und Ländern Rechnung tragend, wurde jedoch der Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern vom 6.11.2023 berücksichtigt. Ebenfalls vorrangig aus Platzgründen ausgespart bleibt das Eckpunktepapier „VwGO-Novelle II“ (BMJ 2024), da es sich erstens um ein Eckpunktepapier und nicht um einen Gesetzesentwurf handelt, zweitens unklar ist, ob es in der 21. Wahlperiode weiterverfolgt wird und drittens der Schwerpunkt des Artikels auf Instrumenten außerhalb der Verwaltungsprozesse liegen soll. Verwaltungsprozessuale Instrumente werden nur analysiert, sofern sie mit Instrumenten aus den Kategorien „Verwaltungsverfahren“ oder „Materielles Recht“ verknüpft sind. Aufgrund des großen Umfangs und der hohen Anzahl von Beschleunigungsgesetzen im Untersuchungszeitraum können nicht alle Gesetze detailliert behandelt werden. Stattdessen werden für jedes definierte Beschleunigungsinstrument Beispiele erläutert.

Die Notwendigkeit eines Überblicksartikels ergibt sich bereits aus der Vielzahl ergangener Beschleunigungsgesetze im Untersuchungszeitraum. Die Analyse der seit 2020 erschienen Fachliteratur ergibt, dass sich ein großer Anteil nur mit einzelnen Bereichen oder Aspekten der Beschleunigungsgesetzgebung befasst. Dazu gehören der Windenergieausbau an Land (Spannowsky 2023; Eh 2022a & b; Faßbender & Brade 2022; Grigoleit et al. 2022; Grigoleit 2024; Riese & Brennecke 2022) und auf See (Kirch 2022; Lutz-Bachmann & Liedke 2022), die LNG-Infrastruktur (Wolff 2022) der Netzausbau (Reidt 2022), das Osterpaket (Schlacke et al. 2022), das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz (MgvG; Chladek 2022a & b; Guckelberger 2020), das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG, Dammert & Brückner 2022; Lauel 2022), das Planfeststellungsverfahren (Kment 2023; Kapfelsperger 2022), das Raumordnungsverfahren (Kment 2022) oder der Rechtsschutz (Lieb & Seegmüller 2022). Vor Beginn des gegenständlichen Untersuchungszeitraums wurden Beschleunigungsinstrumente auf abstrakter Ebene untersucht (Groß 2021; De Witt 2021), allerdings auf einer mittlerweile veralteten Gesetzesgrundlage. Nur für den Bereich der Öffentlichkeitsbeteiligung existiert eine aktuelle Übersicht (Zschiesche & Grünberger 2024; Grünberger & Zschiesche 2024).

3. Ausgangslage

Die neue Qualität der Beschleunigungsgesetze und die damit verbundenen Verschiebungen im Planungs- und Zulassungsregime setzen eine veränderte politische Ausgangslage zu Beginn des Untersu-

2 Art. 13 des Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 201/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes

3 Ursprünglich bezeichnet „Autolimitation“ das Verhältnis zwischen Politikern, die ihre Gesetze so ausgestalten, dass diese nicht regelmäßig vom jeweiligen Verfassungsgericht aufgehoben werden, und Verfassungsgerichten, die als sog. negativer Gesetzgeber Gesetze nur selten aufheben, da sie ihre Entscheidungen gegenüber der Politik nicht vollstrecken können. Gegenseitiger Machterhalt oder anders gewendet die Angst vor Machtverlust konstituieren das als Autolimitation bezeichnete Gleichgewicht (vgl. Vanberg 1998; Manow & Burkhart 2007).

chungszeitraums voraus. Die „Koalition des Fortschritts“ (SPD et al. 2021: 1) wollte „den Ausbau der Erneuerbaren Energien zu einem zentralen Projekt ihrer Regierungsarbeit machen“, die „Klima-, Energie- und Wirtschaftspolitik auf den 1,5-Grad-Pfad ausrichten und die Potenziale auf allen staatlichen Ebenen aktivieren“ (SPD et al. 2021: 43). Zugleich nahm der EU-Gesetzgeber in der 9. Legislaturperiode des EU-Parlaments eine signifikant veränderte Rolle beim Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Netze ein. Infolge der Auswirkungen der globalen COVID-19-Pandemie definierte die EU mit dem „EU-Green-Deal“ das Ziel, bis zum Jahr 2030 55 % der Energie in der EU aus Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien zu generieren und bis zum Jahr 2050 der erste klimaneutrale Kontinent zu werden. Zu diesem Zweck sollen Investitionen in Höhe von 1,8 Bio. Euro getätigt werden (EU-Kommission 2022). Zu Beginn des Untersuchungszeitraums bestanden ferner diverse Rechtspflichten zum Ausbau erneuerbarer Energien, der hierfür erforderlichen Netzinfrastruktur und zur Instandhaltung und Verbesserung verschiedener Ökosysteme,[4] aufgrund völkerrechtlicher Verträge,[5] entsprechender Vorgaben des EU-Rechts[6] sowie nationaler Gesetze[7] und Judikatur.[8] Mithin bestand ein starker politischer Wille auf nationaler und EU-Ebene zur Beschleunigung der Energiewende inklusive der Übertragungsnetze.

Den ambitionierten Plänen des nationalen und des EU-Gesetzgebers standen zu Beginn des Untersuchungszeitraums mehrere Hindernisse im Weg: zunächst ein spezifischer Fachkräftemangel[9] im Baugewerbe (Malin & Hickmann 2022) und bei beratenden Ingenieuren,[10] der sich auf Planungs- und Genehmigungsbehörden auswirkte,[11] welche häufig um die gleichen Fachkräfte konkurrieren wie Unternehmer. Dem steigenden Bedarf an Fachkräften in den untersuchten Bereichen steht ein demographisch bedingt sinkendes Erwerbspersonenpotenzial gegenüber. Dies lässt Vereinfachungen im Verwaltungsverfahren und Digitalisierungslösungen notwendig erscheinen.

Zudem stagnierte der Ausbau der Erneuerbaren Energien[12] und der dafür erforderlichen Speicher und Netze (BNetzA 2021: 6). Der jährliche Nettozubau von Windenergie an Land war von knapp 5 GW im Jahr 2017 auf 1 bis 2 GW pro Jahr in den Jahren 2019 – 2021 eingebrochen, während der jährliche Ausbau der Offshore-Windenergie im Jahr 2021 fast gänzlich zum Erliegen kam (Deutsche WindGuard 2022a & b). Im Frühjahr 2022 dauerte die komplette Projektentwicklung einer Windenergieanlage an Land im Schnitt acht Jahre, wovon ca. vier Jahre auf die frühe Projektentwicklung bis zur Antragstellung, etwa zwei Jahre auf die Feststellung der Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen und das eigentliche Genehmigungsverfahren und weitere etwa zwei Jahre auf die Phase nach der Genehmigungserteilung bis zur ersten Einspeisung entfielen (FA Wind 2023: 28). Als „zentrales Hemmnis“ für den Ausbau der Windenergie an Land wurde zu Beginn der 20. Legislaturperiode die unzureichende und zwischen einzelnen Ländern und Kommunen stark heterogene Flächenausweisung identifiziert (EEG Bund-Länder-Kooperationsausschuss 2021: 43). Teilfortschreibungen von Raumordnungsplänen dauerten 2021 im Schnitt 3,7 Jahre, wobei diejenigen für Windenergiegebiete mit im Schnitt 5,3 Jahren am längsten dauerten (Riedl et al. 2021: 17). Hinzu kam eine unsichere Rechtslage durch eine sich ständig weiterentwickelnde Rechtsprechung und geänderte Rechtsgrundlagen, insbesondere bei weichen und harten Tabukriterien der Flächenausweisung[13] und beim Natur- und Artenschutz (EEG Bund-Länder-Kooperationsausschuss 2021: 43). Zusätzlich erschwerten der russische Angriff auf die Ukraine im Februar 2022[14] und (speziell in Deutschland) die zeitgleiche Abschaltung der letzten drei deutschen Atomkraftwerke die Deckung des Energiebedarfs in Deutschland und Europa.

Auch waren Ende 2021 Dreiviertel der gesetzlich geplanten Übertragungsnetze, die den großräumigen Austausch zwischen zunehmend dezentralen Erzeugungsstandorten im Norden und Osten Deutschlands und Laststandorten insbesondere im Westen und Süden Deutschlands ermöglichen, noch nicht genehmigt oder befanden sich noch nicht im Genehmigungsverfahren (BNetzA 2021: 6). Sowohl die Energie- und Gasmangellage als auch das schleppende Voranschreiten der Energiewende führten deswegen zu einem hohen Beschleunigungsdruck auf den Gesetzgeber.

Nicht unterschätzt werden darf zudem, dass sich Deutschland zu Beginn des Untersuchungszeitraums in der Phase des Ausklangs des COVID-19-Maßnahmenregimes befand.[15] Die deutsche Industrie begann sich zu diesem Zeitpunkt langsam von den Auswirkungen der weltweiten Maßnahmen gegen die COVID-19-Pandemie zu erholen, die 2020 zu einem Einbruch des Bruttoinlandsprodukts um 4,1 % geführt hatten. Jedoch entwickelte sich die deutsche Wirtschaft nicht im erhofften Ausmaß, was insbesondere auf ihren starken Exportüberschuss zurückzuführen ist. Dieser macht sie stärker als andere nationale Industrien vom Geschehen auf dem Weltmarkt abhängig, der durch vielfältige Liefer- und Kapazitätsengpässe gestört war (SVR 2021: 11).

Auch langwierige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren standen der tiefgreifenden Transformation zu einer klimaneutralen und digitalen Wirtschaft entgegen. Gemäß einer Analyse des BDI (2022: 1) dauerte es zu Beginn der Legislaturperiode nach Antragstellung im Schnitt 1,5 Jahre, bis die Genehmigungsbehörde die Vollständigkeit der Antragsunterlagen bestätigte. Obwohl erst nach Feststellung der Vollständigkeit der Verfahrensunterlagen die gesetzliche Genehmigungsfrist zu laufen beginnt, dauerten die Genehmigungsverfahren selbst im Schnitt sechs Monate länger als gesetzlich vorgesehen (BDI 2022: 1). Erschwerend kam hinzu, dass aufgrund des Ukraine-Kriegs viele in der Regel genehmigungsbedürftige kurzfristige Brennstoffwechsel von (russischem) Erdgas zu Heizöl erforderlich wurden (Deutscher Bundestag 2022a & b). Auch die infolge des Ukraine-Kriegs erhöhten Energiepreise wirkten sich negativ auf die Entwicklung der energieintensiven deutschen Wirtschaft aus, die bis heute stagniert (Grömling 2024).

Eine weitere Großbaustelle bildete die Verkehrsinfrastruktur mit einem stetig steigenden Personenverkehrsaufkommen und einem ungebremst wachsenden Güterverkehr, dem die immer älter werdende Infrastruktur oft nicht gewachsen ist. Gemäß § 1 Abs. 28 des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) zielt der Deutschlandtakt darauf

4 neben der VS-RL und der FFH-RL insb. die WR-RL

5 insb. das UNFCCC und die CBD sowie deren Folgeabkommen wie das Übereinkommen von Paris oder erst kürzlich das GBF

6 insb. das Europäische Klimagesetz und die 2023 durch die Lastenteilungs-Änderungs-VO verschärfte Lastenteilungs-VO

7 § 1 Abs. 2 EEG 2021 setzte das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 Prozent im Jahr 2030 zu steigern. Das BBPlG und das EnLAG setzen das Ziel, das hierfür erforderliche Übertragungsnetz um 12.229 km auszubauen.

8 insb. der Klimabeschluss des BVerfG (2021)

9 Mit Fortschreiten der Energiewende prognostizieren Ehrentraut et al. (2024: 7) ein Ansteigen des Bedarfs an Fachkräften in den relevanten Bereichen von 200.000 im Jahr 2024 auf 500.000 im Jahr 2030.

10 In einer VBI-Umfrage gaben 90 % der Unternehmen beratender Ingenieure an, dass sie vakante Ingenieurstellen im Jahr 2021 nicht schnell und qualifiziert nachbesetzen konnten (VBI 2022: 17). Eine ähnliche Auffassung vertraten Betriebs- und Personalräte im Baugewerbe (s. Ahlers & Quispe Villalobos 2022: 5).

11 Bspw. konnten im Jahr 2020 15 % der Stellen in den Planungsbehörden in Schleswig-Holstein nicht besetzt werden: „Der Markt sei leergefegt“ (beb/dpa 2020).

12 2021 sank der Anteil Erneuerbarer Energien am Gesamtstrombedarf auf das Niveau von 2019 (Hein et al. 2022).

13 Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Voraussetzung für die Wirksamkeit ist ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept (BVerwG 2003). Um den Anforderungen an den Abwägungsvorgang gerecht zu werden, muss das Konzept Auskunft über Erwägungen für positive Standortzuweisungen von Windenergieanlagen und die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums (sog. Tabuzonen) aufzeigen, wobei abschnittsweise vorzugehen ist (BVerwG 2009). Harte Tabuzonen sind schlechterdings ungeeignet für Windenergie (BVerwG 2002), während weiche Tabuzonen nach dem Willen des Plangebers aus bestimmten Gründen nicht für Windenergiegebiete genutzt werden sollen (BVerwG 2004). Die Abgrenzung zwischen harten und weichen Tabuzonen sowie den übrigen Potenzialflächen ist umstritten und Gegenstand höchstrichterlicher Judikatur (bspw. BVerwG 2009 & 2013).

14 Ca. 55 % der Erdgasimporte und ca. 33 % der Erdölimporte für die deutsche Wirtschaft stammten 2021 aus Russland (Kolev 2022: 1).

15 Tatsächlich endeten die letzten auf Basis von § 28b IfSG erlassenen Maßnahmen erst am 7. April 2023.

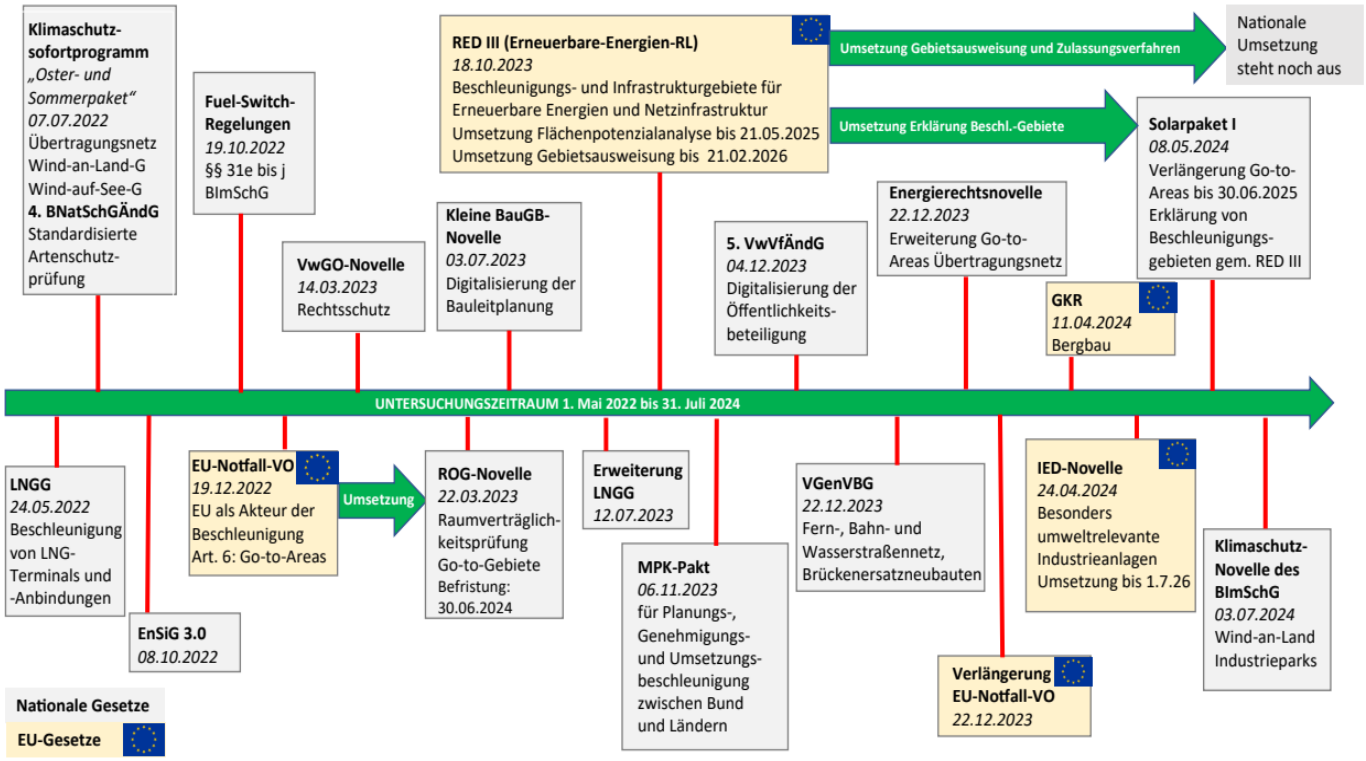

Abbildung 1: Überblick: Relevante Beschleunigungsgesetze im Untersuchungszeitraum (eigene Darstellung)

ab, die Zahl der Fahrgäste bis 2030 gegenüber 2019 zu verdoppeln.[16] Nach dem 2020 eingeführten Traglastindex[17] waren zu Beginn des Untersuchungszeitraums 8.031 Teilbrückenbauwerke an Autobahnen (fast 29 %) als sanierungsbedürftig, davon 3.030 als „vordringlich“ eingestuft (BMDV 2022: 15 f.).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass zu Beginn der 20. Legislaturperiode eine ambitionierte Regierungskoalition in der stark verrechtlichten und durch EU-Vorgaben geprägten Umweltpolitik unter den Nachwirkungen der COVID-19-Notstandsgesetze und unter dem Vorzeichen des Ukraine-Kriegs auf eine den aktuellen Bedürfnissen nicht gewachsene Infrastruktur, eine schleppende Digitalisierung (Röhl 2022; Kühn 2021) und einen sich verschärfenden Fachkräftemangel getroffen ist.

4. Beschleunigungsgesetzgebung im Untersuchungszeitraum

Die dargestellte Ausgangslage begründet die hohe Anzahl an Beschleunigungsgesetzen, die im Untersuchungszeitraum erlassen worden sind. Abbildung 1 stellt die für diese Untersuchung relevanten Gesetze chronologisch entlang eines Zeitstrahls dar, der den Untersuchungszeitraum vom 1.01.2022 bis zum 31.07.2024 abdeckt. Eine detaillierte Übersicht über die Einzelgesetze findet sich bei Zschiesche & Grünberger (2024) sowie Grünberger & Zschiesche (2024). Die in Abbildung 1 verwendeten Abkürzungen werden in Tabelle 2 erläutert.

5. Ausstehende Gesetzgebungsverfahren

Infolge des Bruchs der Ampelkoalition am 6. November 2024 wurden zahlreiche Beschleunigungsgesetze nicht weiterverfolgt. Viele Gesetzgebungsvorhaben werden in der 21. Wahlperiode jedoch neu aufgegriffen, da eine Umsetzungsfrist abläuft, wie die novellierte Industrieemissionsrichtlinie (IED 2.0), die bis zum 1. Juli 2026 in nationales Recht umgesetzt werden muss, oder die RED III, die mehrere Umsetzungsfristen enthält. Weitere EU-Rechtsakte sind zwar als Verordnung unmittelbar gültig (Art. 288 UAbs. 2 AEUV), müssen aber dennoch zwecks Vollziehbarkeit wenigstens teilweise umgesetzt werden, wie beispielsweise das „GKR“, das die Benennung zentraler Anlaufstellen auf nationaler Ebene bis 24.02.2025 vorsieht (Art. 8 GKR). Aufgrund des dringlichen Handlungsbedarfs ist davon auszugehen, dass auch weitere Gesetze, wie die große Novelle des Baugesetzbuchs und das Beschleunigungsgesetz für den Ausbau der Digitalinfrastruktur, in der 21. Legislaturperiode weiter diskutiert werden. Eine Übersicht über die wichtigsten anstehenden Beschleunigungsgesetze mit voraussichtlich signifikanten Auswirkungen auf die untersuchten Planungs- und Zulassungsverfahren bietet Tabelle 3.

6. Strukturmerkmale

Die Instrumente der untersuchten Beschleunigungsgesetzgebung lassen sich in die Kategorien Verwaltungsverfahren, materielles Recht und Rechtsschutz einordnen (s. Tab. 1).

Tabelle 1: Typische Instrumente der untersuchten Beschleunigungsgesetzgebung (eigene Zusammenstellung)

Verwaltungsverfahren	Materielles Recht	Rechtsschutz
Freistellung von Genehmigungsverfahren	Abwägungsdirektive	Kurze Begründungsfristen
Entfall/Modifizierung einzelner Prüfschritte	Standardisierung im Artenschutz	Verzicht auf Widerspruchsverfahren & Präklusion
Straffung des Verfahrens	Hochzonung von der Zulassungs- auf die Planungsebene	Instanzenzugverkürzung & Entscheidung durch Einzelrichter
Verzahnung von Planungsebenen	Verbindliche Flächenausweisungen	Übertragung der Abwägungsdirektive auf den Eilrechtsschutz
Reduzierung der Öffentlichkeitsbeteiligung	Höhere Bedeutung von Ausgleichszahlungen	Gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit
Digitalisierung des Verfahrens		

16 Anl. 1 zu § 1 BSWAG a.F.; s. a. Fakten zum Deutschlandtakt, https://www.deutschlandtakt.de/fakten/

17 Der Traglastindex stellt einen Vergleich zwischen der Soll- und Ist-Tragfähigkeit eines (Teil-) Bauwerks dar. Die Bewertung erfolgt in fünf Stufen von I: Die Brückentragfähigkeit entspricht dem geforderten Ziellastniveau bis V: Die Brückentragfähigkeit liegt in der Regel mehr als 3 Brückenklassen unterhalb des Ziellastniveaus (BMVI 2020).

Tabelle 2: Erläuterungen zu Abbildung 1 (Fundstellen s. Literaturverzeichnis, eigene Zusammenstellung)

Beschleunigungsgesetz	Abkürzung (diskursspezifisch)	Tag der Verabschiedung und der Geltung	Erläuterungen
Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases	LNGG (LNG-Beschleunigungsgesetz)	G. v. 24.05.2022, Geltung ab 25.05.2022	Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren (LNG-Terminals) und Planfeststellungsverfahren (LNG-Anbindungsleitungen)
Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung	Klimaschutz-Sofortprogramm (Oster- und Sommerpaket 2022)	G. v. 19.07.2022, Geltung ab 29.07.2022	Grundlegende umfassende Überarbeitung der Regelungen zum beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien und Netze, u. a. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023): erhöhter Ausbaupfad und überragendes öffentliches Interesse für erneuerbare Energien, Netzausbaubeschleunigungsgesetz (NABEG): Präferenzraumverfahren für Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ), Wind-auf-See-Gesetz (WindSeeG): kleines eigenes Planfeststellungsrecht, Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG): neues Gesetz zur verbindlichen Festlegung der Flächen für Windenergieanlagen an Land
Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes	4. BNatSchGÄndG (Oster- und Sommerpaket 2022)	G. v. 20.07.2022, Geltung ab 29.07.2022	U. a. Einführung von Standards für artenschutzrechtliche Prüfung bei Genehmigungen von Windenergieanlagen an Land
Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften	(EnSiG 3.0)	G. v. 08.10.2022, Geltung ab 13.10.2022	Beschleunigung des Netzausbaus als Reaktion auf Gasmangellage und des Repowering von Windenergieanlagen an Land. Betroffen sind u. a. Planfeststellungsverfahren im Übertragungsnetzausbau
Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	14. BImSchGÄndG („Fuel-Switch“)	G. v. 19.10.2022, Geltung ab 26.10.2022	Zeitlich befristeten Verfahrenserleichterungen für Brennstoffwechsel in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in Industrieanlagen
Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien	(EU-Notfall-VO)	VO v. 22.12.2022, Geltung ab 23.12.2022	Planung von Go-to-Gebieten für Netzausbau, PV- und Windenergieanlagen befristet bis 30.06.2024
Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich	(VwGO-Novelle)	G. v. 14.03.2023, Geltung ab 21.03.2023	Rechtsschutzverkürzungen im Eilrechtsschutz und insbesondere für große Infrastrukturvorhaben
Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften	ROGÄndG (ROG-Novelle)	G. v. 22.03.2023, Geltung ab 28.09.2023	Raumverträglichkeitsprüfung löst Raumordnungsverfahren ab. Nationale Umsetzung von Go-to-Gebieten für Wind an Land (§ 6 WindBG), Wind auf See (§ 72a WindSeeG) und Photovoltaik (§ 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)
Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften	BauLPDigG (Kleine-BauGB-Novelle)	G. v. 03.07.2023, Geltung ab 07.07.2023	Digitalisierung der Bauleitplanung
Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs	LNGGuaÄndG (Erweiterung LNGG)	G. v. 12.07.2023, Geltung ab 15.07.2023	Erweiterung und Verlängerung des Anwendungsbereichs des LNGG
Richtlinie (EU) 2023/2413 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen (…)	RED III	Richtlinie vom 18.10.2023, Geltung ab 20.11.2023	Beschleunigungsgebiete für PV- und Windenergieanlagen, Infrastrukturgebiete für den Netzausbau. Damit umfassende Änderung im Planungs- und Genehmigungsregime. Diverse Umsetzungsfristen: Flächenpotenzialanalyse bis 21.05.2025, Gebietsausweisung bis 21.02.2026
Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern	(MPK-Pakt)		
Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften (…)	5. VwVfÄndG	G. v. 04.12.2023, Geltung ab 01.01.2024	Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung durch Überführung wesentlicher Vorschriften des PlanSiG in das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes	VGenVBG	G. v. 22.12.2023, Geltung ab 29.12.2023	
Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften	(Energierechtsnovelle)	G. v. 22.12.2023, Geltung ab 29.12.2023	Erweiterung der Go-to-Gebiete auf den Übertragungsnetzausbau (Planfeststellungsverfahren)
Verordnung (EU) 2024/223 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien	(Verlängerung EU-Notfall-VO)	VO vom 22.12.2023, Geltung ab 30.06.2024	Verlängerung einiger Bestimmungen der EU-Notfall-VO, insb. des Artikels 6 (Go-to-Gebiete) bis 30.06.2025

Beschleunigungsgesetz	Abkürzung (diskursspezifisch)	Tag der Verabschiedung und der Geltung	Erläuterungen
Verordnung (EU) zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen (…)	GKR (Europäisches Gesetz zu kritischen Rohstoffen)	VO v. 11.04.2024, Geltung ab 23.05.2024	Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigung im Bergbau im Hinblick auf kritische Rohstoffe
Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (…)	IED 2.0 (Industrieemissionsrichtlinie)	RL v. 24.04.2024, Geltung ab 04.08.2024	Verschärfung der Immissionsschutzvorgaben für eine große Anzahl von Industrieanlagen, digitale Antragsgenehmigung, erweiterter Anwendungsbereich, verpflichtendes Umweltmanagementsystem
Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung	(Solarpaket I)	G. v. 08.05.2024, Geltung ab 16.05.2024	Diverse Erleichterungen für PV-Anlagen, Erklärung bestehender Vorrangflächen zu Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land und PV-Anlagen. Verlängerung der Regelung zu Go-to-Gebieten für Wind an Land und PV-Anlagen
Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht	(BImSchG-Novelle 2024, BImSchG-Klimaschutznovelle)	G. v. 03.07.2024, Geltung ab 09.07.2024	

Tabelle 3: Überblick über nicht abgeschlossene Beschleunigungsgesetzgebungsverfahren in der 20. Legislaturperiode (eigene Zusammenstellung)

Gesetzesvorhaben	Erläuterug	Status Januar 2025	Fundstelle
IED-Novelle	Umsetzung der novellierten IED	Anhörung der beteiligten Kreise gemäß § 51 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch das BMUV	Referentenentwurf des BMUV (2024a & b)
UVPG-Novelle	Referentenentwurf IED-Novelle stellt auf parallel ablaufende Novellierung des UVPG ab (BMUV 2024a: 91)	Noch kein offizieller Entwurf veröffentlicht	
UVP-VwV-Novelle	UVP-Verwaltungsvorschrift (UVP-VwV) sollte novelliert werden (Bundesregierung 2024b: 26)	Noch kein offizieller Entwurf veröffentlicht	
RED III Onshore und Freiflächen-PV	Umsetzung der RED III	Nach 1. Lesung, Anhörung hat stattgefunden	Kabinettsentwurf (Deutscher Bundestag 2024a) Stellungnahme Bundesrat & Antwort Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2024b)
RED III Offshore und Übertragungsnetz	RED III-Umsetzung im Bereich Offshore-Windenergie und Übertragungsnetze und Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG)	Nach Beschlussempfehlung hat der Bundestag in 2. und 3. Lesung die Änderung des BBPlG angenommen und die Umsetzung der RED III der späteren Befassung vorbehalten. Grund ist eine Initiative der Länder Baden-Württemberg und Sachsen im Bundesrat, die auf kostengünstige Freileitungen statt Erdkabel für HGÜ drängt.	Kabinettsentwurf (Deutscher Bundestag 2024c) Stellungnahme Bundesrat & Antwort Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2024d) Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses (Deutscher Bundestag 2024e) Initiative Bundesrat (2024) Annahme Änderung BBPlG (Deutscher Bundestag 2024f: TOP 24)
RED III Wasser	RED III-Umsetzung im Bereich Wasserhaushaltsrecht und Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes	Dem Bundestag zugeleitet, aber noch nicht beraten. Bundesrat hat Stellung genommen (nicht zustimmungsbedürftig).	Kabiettsentwurf mit Stellungnahme Bundesrat (Anl. 2) und Gegenäußerung Bundesregierung (Anl. 3) (Deutscher Bundestag 2024g)
RED III Geothermie und Geothermiebeschleunigungsgesetz	Eigenes Beschleunigungsgesetz für Geothermieanlagen und RED III-Umsetzung im Bereich Geothermie	Nach 1. Lesung	Kabinettsentwurf (Deutscher Bundestag 2024h) Stellungnahme Bundesrat & Antwort Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2024i)
Große BauGB-Novelle	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung	Nach 1. Lesung, Anhörung hat stattgefunden	Kabinettsentwurf (Deutscher Bundestag 2024j) Stellungnahme Bundesrat & Antwort Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2024k)
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren	Nach 1. Lesung	Kabinettsentwurf mit Stellungnahme Bundesrat (Anl. 2) und Gegenäußerung Bundesregierung (Anl. 3) (Deutscher Bundestag 2024l)
Wasserstoffbeschleunigungsgesetz	Beschleunigungsgesetz für den Wasserstoffhochlauf	Nach 1. Lesung, Anhörung hat stattgefunden	Kabinettsentwurf (Deutscher Bundestag 2024m) Stellungnahme Bundesrat & Antwort Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2024n)
Carbon Capture and Storage (CCS-Novelle)	Novellierung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes	Nach 1. Lesung im Ausschuss, Anhörung hat stattgefunden	Kabinettsentwurf (Deutscher Bundestag 2024o) Stellungnahme Bundesrat & Antwort Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2024p)
UmwRG-Novelle	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG)	Nach 1. Lesung	Kabinettsentwurf (Deutscher Bundestag 2024q) Stellungnahme Bundesrat & Antwort Bundesregierung (Deutscher Bundestag 2024r)
TK-NABEG	Beschleunigungsgesetz für den Ausbau der Digitalinfrastruktur	Nach 1. Lesung. Anhörung hat stattgefunden	Kabinettsentwurf mit Stellungnahme Bundesrat (Anl. 3) und Gegenäußerung Bundesregierung (Anl. 4) (Deutscher Bundestag 2024s)
BWaldG-Novelle	Anpassung des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) an Klima- und Biodiversitätserfordernisse	Referentenentwurf des BMEL, nach Verbändeanhörung	Referentenentwurf und Stellungnahmen (BMEL 2024)

Gesetzesvorhaben	Erläuterung	Status Januar 2025	Fundstelle
VwGO-Novelle-II	Zweites Beschleunigungsgesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	Bislang nur Eckpunktepapier des BMJ bekannt	Eckpunktepapier des BMJ (2024)
Bergrechtsnovelle	Novelle des stark veralteten Bergrechts und Einbeziehung der Vorgaben des „GKR“	Kein Entwurf veröffentlicht	

6.1 Verwaltungsverfahren

Die Untersuchung ergibt, dass der überwiegende Teil der Änderungen im Untersuchungszeitraum den Ablauf des Verwaltungsverfahrens betrifft. Die Analyse der Fachgesetze zeigt zahlreiche detaillierte Regelungsänderungen zwecks Beschleunigung.

6.1.1 Freistellung von Genehmigungsverfahren

Tendenziell werden formelle zugunsten vereinfachter Verfahren zurückgedrängt. Teilweise wird auch ganz auf das formelle Zulassungsverfahren verzichtet. In diesem Fall müssen jedoch teilweise weiterhin Zulassungen für Teile des Vorhabens separat beantragt werden. Dabei entfällt regelmäßig die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).
Das wichtigste Beispiel hierfür ist das Einfügen des § 17 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 i.V.m. S. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG). In Anbetracht des schlechten Zustands vieler Autobahnbrücken (vgl. Kap. 3) erweitert diese Regelung die bisherige Rechtslage für die Zulassung von Brückenbauarbeiten nach Naturkatastrophen auf sämtliche sanierungsbedürftige Brückenbauwerke an Bundesautobahnen. Damit entfällt die Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens ersatzlos, weshalb weder eine UVP noch eine UVP-Vorprüfung erforderlich ist. Dies gilt unter bestimmten Einschränkungen sogar für bis zu zwei zusätzliche Fahrstreifen (Grünberger & Zschiesche 2024: 735 f.).

Eine Freistellung von Genehmigungsverfahren liegt beispielsweise auch dann vor, wenn der Gesetzgeber im „EnSiG 3.0“ bestimmt, dass gemäß § 3 Nr. 1 NABEG a.F. Betriebsänderungen und hierfür erforderliche Änderungen an Strommasten keine Änderungen oder Erweiterungen einer Leitung darstellen. Fällt eine Maständerung unter diese Vorgaben, sind weder eine Bundesfachplanung oder Raumverträglichkeitsprüfung noch ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder energierechtliches Anzeigeverfahren erforderlich (Deutscher Bundestag 2022c: 26).

Der Referentenentwurf zur Umsetzung der „IED 2.0“ (BMUV 2024c) enthält Änderungen der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Für viele Anlagenarten, die nach aktueller Einschätzung keine erhebliche Beeinträchtigung mehr bewirken können**,** gelten künftig Vereinfachungen. Die Schwellenwerte für genehmigungsbedürftige Anlagen werden angehoben, soweit dies europarechtlich zulässig ist. Die Möglichkeiten, das vereinfachte Genehmigungsverfahren zu nutzen, werden deutlich ausgeweitet (BMUV 2024c: 3). Beispielsweise sollen Windparks mit mehr als 20 Anlagen von über 50 Metern Höhe im vereinfachten statt wie nach aktueller Rechtslage im förmlichen Verfahren genehmigt werden (Nr. 1.6 Anhang 1 zur 4. BImSchV-E).

6.1.2 Entfall einzelner Prüfschritte

Teilweise werden einzelne Prüfschritte im Genehmigungsverfahren ausgelassen oder einstweilig ausgeklammert, um ein Vorhaben vorzeitig errichten oder in Betrieb nehmen zu können. So ist im Immissionsschutzrecht keine positive Prognoseentscheidung der Genehmigungsbehörde für die Zulassung der vorläufigen Errichtung einer Anlage (mehr) erforderlich, wenn es sich um eine Anlage auf einem bereits bestehenden Standort oder um eine Änderungsgenehmigung handelt (§ 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 1, S. 2 BImSchG; vgl. Burkert 2024). Bei Änderungsgenehmigungen gilt dies auch für den vorzeitigen Betrieb der Anlage (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 16 BImSchG). Dies betrifft den relevanten Fall transformationsbedingter Änderungen in Industrieparks,[18] sofern diese nicht unter die IED fallen (§ 3 Abs. 8 BImSchG; vgl. Jarass 2024: § 8a Rn. 1a). Der vorzeitige Baubeginn kann auch ohne UVP zugelassen werden, selbst wenn das Vorhaben an sich UVP-pflichtig ist, da es sich bei der vorzeitigen Genehmigung laut Rechtsprechung nicht um eine Teilzulassung handelt (§ 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG; vgl. OVG Berlin-Brandenburg 2021: Rn. 21).

Ein weiteres Beispiel für den Verzicht auf einzelne Prüfschritte ist der komplette Verzicht auf die UVP, wie er für bestimmte LNG-Vorhaben vorgesehen ist (§ 4 LNGG). Auch die Go-to-Areas gemäß Art. 6 EU-Notfall-Verordnung[19] und die Beschleunigungs- und Infrastrukturgebiete[20] gemäß RED III eröffnen die Möglichkeit, auf die UVP und die Ex-ante-Artenschutzprüfung auf Zulassungsebene zu verzichten.[21] Die Regelungen für Go-to-Areas sind zu finden in § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG, Netzausbau), § 6 WindBG (Onshore-Windenergie), § 72a WindSeeG (Offshore-Windenergie) und § 14b UVPG (Freiflächen-PV). Details zum Gesetzgebungsverfahren finden sich bei Zschiesche & Grünberger (2024: 505, 512 f). Mit den neuen §§ 6a WindBG und 8a WindSeeG hat der Gesetzgeber im Solarpaket I zudem von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bestehende Eignungsgebiete zu Beschleunigungsgebieten zu erklären (Art. 15c Abs. 4 RED III). § 8a WindSeeG erklärt die im Flächenentwicklungsplan 2023 für die deutsche Nord- und Ostsee (BSH 2023) festgelegten Gebiete und Flächen in der Nordsee, für die das Ausschreibungsjahr bereits feststeht, mit Ausnahme des Gebietes N-3 zu Beschleunigungsgebieten für Offshore-Windenergie. Gemäß § 6a WindBG werden Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Nr. 1 WindBG, die bis zum Ablauf des 19.05.2024 ausgewiesen worden sind, zu Beschleunigungsgebieten für die Onshore-Windenergie erklärt. In diesen Gebieten wird eine UVP und eine Artenschutzprüfung auf Zulassungsebene nicht mehr notwendig sein, sobald RED-III-Umsetzungsgesetze erlassen werden.

6.1.3 Modifizierung einzelner Prüfschritte

Teilweise werden einzelne Prüfschritte modifiziert. Das bedeutet, dass das übliche Genehmigungsverfahren und die vorgesehenen Prüfschritte weiterhin durchlaufen, ihre Anforderungen jedoch geändert werden, um eine schnellere Entscheidung herbeizuführen.

Soll beispielsweise eine Anlage zur Nutzung Erneuerbarer Energien in einem Beschleunigungsgebiet genehmigt werden, wird gesetzlich vermutet, dass kein Verstoß gegen die in Art. 15c Abs. 1

18 Wird etwa die Anlagentechnik, die Betriebsweise oder der genutzte Rohstoff (bspw. Wasserstoff statt Erdgas) geändert, muss eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt werden.

19 Art. 6 der EU-Notfall-VO räumt einem Mitgliedstaat die zeitlich befristete Möglichkeit ein, auf Vorhabenebene Ausnahmen von den strengen Anforderungen der UVP gemäß Art. 2 Abs. 1 UVP-RL, den „Bewertungen“ des Artenschutzes gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und gemäß Art. 5 VS-RL zu gewähren. Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des Mitgliedstaats und die zuständigen Behörden müssen für „verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen“ sorgen, um die materiellrechtlichen Anforderungen des speziellen Artenschutzes nach FFH-RL und VS-RL zu gewährleisten. Diese Ausnahmen gelten jedoch nur für Projekte, die in einem für Erneuerbare Energien oder Stromnetze vorgesehenen Gebiet (Go-to-Area) liegen, das einer SUP unterzogen wurde.

20 Art. 2 Abs. 2 Nr. 9a RED III definiert Beschleunigungsgebiet für Erneuerbare Energie als „einen bestimmten Standort oder ein bestimmtes Gebiet an Land, auf See oder in Binnengewässern, der bzw. das von einem Mitgliedstaat als für die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen besonders geeignet ausgewiesen wurde“ (vgl. a. Erwägungsgrund 26 RED III).

21 Gemäß Art. 16a Abs. 3 RED III findet in Beschleunigungsgebieten (für Wind-an-Land, Wind-auf-See und PV) auf Genehmigungsebene keine UVP statt. Dasselbe gilt für den Netzausbau in betreffenden Infrastrukturgebieten gemäß Art. 15e Abs. 2 RED III. Auch hierfür sollen auf Planebene eine SUP stattfinden und Minderungsmaßnahmen festgelegt werden. Die Regelungen für Go-to-Gebiete und Beschleunigungs- bzw. Infrastrukturgebiete unterscheiden sich erheblich (vgl. Verheyen 2024).

UAbs. 1 lit. b RED III genannten Vorschriften[22] vorliegt. Ebenfalls wird gesetzlich vermutet, dass keine Verschlechterung eintritt sowie ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potenzial gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. ii der Wasserrahmen-Richtlinie (WR-RL) erreicht wird (Art. 15c Abs. 1 UAbs. 3 S. 1 RED III). Hierfür reicht es aus, dass die Vorgaben der RED III für die Ausweisung des Beschleunigungsgebiets eingehalten wurden. Bei Ausweisung der Beschleunigungsgebiete muss eine Strategische Umweltprüfung (SUP) und ggf. eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Gemäß Art. 15c Abs. 1 UAbs. 1 RED III dürfen dabei (1) keine gebietsspezifischen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten (S. 3 lit. a), (2) kein Schutzgebiet oder sensibles Gebiet betroffen sein (S. 2 lit. a Ziff. 2 RED III) und (3) müssen „geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen“ auf Planungsebene festgelegt werden und es muss sichergestellt sein, dass diese „verhältnismäßig und zeitnah durchgeführt werden“ (S. 3 lit. b RED III). Es wird gesetzlich vermutet, dass nicht gegen diese zentralen Umweltschutzvorschriften verstoßen wird, womit die Prüfung zwar formell weiterhin besteht, materiell jedoch ausgehöhlt wird. Ein weiteres Beispiel ist die Modifizierung der Bundesfachplanung für HGÜ-Leitungen und Offshore-Anbindungsleitungen[23] durch das Präferenzraumverfahren (§§ 12b Abs. 3a und 12c Abs. 2a EnWG; vgl. Busch 2023: 470 ff.).

6.1.4 Straffung des Verfahrens

Die engere Fristsetzung für Zulassungsverfahren ist ein weiteres Beschleunigungsinstrument. Beispielsweise wurde mit der BImSchG-Klimaschutznovelle die Behördenbeteiligung in § 10 Abs. 5 BImSchG neu geregelt. Gemäß § 10 Abs. 5 S. 1 BImSchG muss die Genehmigungsbehörde die Stellungnahmen derjenigen Behörden einholen, deren Aufgabenbereich durch das beantragte Vorhaben berührt wird. Damit Stellungnahmen schnell an den Antragsteller weitergeleitet werden, wurde ein neuer Satz 2 eingefügt, der die Genehmigungsbehörde dazu verpflichtet, eingegangene Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden unverzüglich an den Antragsteller weiterzuleiten. Äußert sich eine Behörde nicht binnen eines Monats durch Abgabe einer Stellungnahme, wird gemäß des neuen Satzes 3 davon ausgegangen, dass sie sich nicht äußern will. Diese sogenannte Fiktion galt bisher nur für Windenergieanlagen (S. 2 a.F.). Die betroffene Behörde darf jedoch einmalig schriftlich um eine einmonatige Fristverlängerung ersuchen. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich nicht um Erneuerbare-Energien-Anlagen oder Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff handelt.

Bei Erneuerbare-Energien-Anlagen und Anlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff hat die Genehmigungsbehörde die Entscheidung auf Antrag auf Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der Behördenbeteiligung zu treffen (S. 4). Dabei handelt es sich um eine sogenannte Stichtagsregelung. Bei den übrigen Genehmigungen kann die Genehmigungsbehörde entweder selbst Stellung nehmen, was mangels Sachkenntnis vermutlich selten geschehen wird, oder „zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen ein Sachverständigengutachten einholen“ (S. 4). Auch hierfür gilt eine Stichtagsregelung (S. 5).

Weitere Beispiele für die Straffung von Verfahren sind die erschwerte Zurückweisung von Antragsunterlagen wegen Unvollständigkeit (§ 7 Abs. 2 4. BImSchV, § 15 Abs. 2 S. 3 des Raumordnungsgesetzes – ROG) und die Möglichkeit, für nahezu sämtliche Verfahrensschritte einen Projektmanager als Verwaltungshelfer zu beschäftigen (§ 2b 4. BImSchV).

6.1.5 Verzahnung von Planungsebenen

Bei der Verzahnung werden zuvor nacheinander ablaufende Planungsebenen so verbunden, dass die nachgelagerte Ebene beginnen kann, bevor die vorgelagerte Planungsebene abgeschlossen ist. Insbesondere mit dem ROG-ÄndG versuchte der Gesetzgeber das dem Planfeststellungsverfahren vorgelagerte Raumordnungsverfahren mit diesem zu verzahnen (ausführlich Kümper 2023). Das nun „Raumverträglichkeitsprüfung“ genannte Raumordnungsverfahren endet innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen (§ 15 Abs. 1 S. 3 ROG). Das Ergebnis wird dem Vorhabenträger in Form einer gutachterlichen Stellungnahme übermittelt (S. 4). Aber auch ohne Übermittlung gilt die Raumverträglichkeitsprüfung als abgeschlossen „und die Zulassungsbehörde kann das Zulassungsverfahren auf Antrag des Vorhabenträgers einleiten; in diesem Fall beteiligt sie die Raumordnungsbehörde im Rahmen der fachrechtlichen Behördenbeteiligung“ (S. 5). Der Vorhabenträger kann aber auch beantragen, dass die Raumordnungsbehörde die Raumverträglichkeitsprüfung weiterführt (S. 7). Die Raumverträglichkeitsprüfung betrifft wie zuvor das Raumordnungsverfahren sämtliche raumbedeutsamen Planungen[24] im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG und Maßnahmen im Sinne von § 1 der Raumordnungsverordnung (RoV).

6.1.6 Reduzierung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Über alle Fachgesetze hinweg wird die formelle Öffentlichkeitsbeteiligung abgebaut (vgl. Zschiesche & Grünberger 2024; Grünberger & Zschiesche 2024). Dies folgt bereits daraus, dass die Öffentlichkeitsbeteiligung oft an die UVP geknüpft ist und diese in vielen Verfahren nicht mehr durchgeführt werden muss. Aber auch wo die Öffentlichkeitsbeteiligung noch stattfindet, geschieht dies oft nur noch in abgeschwächter Form. Insbesondere die von der Aarhus-Konvention (AK) nicht geforderte Erörterung wird zurückgedrängt. Beispielsweise findet sie in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren regelmäßig nur noch auf Antrag des Antragstellers (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 9. BImSchV) oder als rein schriftliches, digitales Verfahren ohne direkte Rede und Gegenrede in Form einer Online-Konsultation statt (§ 27c VwVfG).

6.1.7 Digitalisierung des Verfahrens

In allen Fachgesetzen wurden digitalisierte Verfahren eingeführt. Die Bauleitplanung wurde mit einem eigenen Beschleunigungsgesetz digitalisiert (BauLPDiG - „kleine BauGB-Novelle“) und elektronische Kommunikationswege sowie die digitale Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in das VwVfG übernommen (§§ 27a-c VwVfG). Beim Nationalen Zentrum für Umwelt- und Naturschutzinformationen, einer Außenstelle des Umweltbundesamts, wird mit umwelt.info zudem ein bundesweites Portal für Naturschutz- und Umweltinformationen aufgebaut (UBA o.J.). Beim Bund werden aktuell Möglichkeiten des Einsatzes von Large Language Models für die Bearbeitung von Anträgen untersucht (Bundesregierung 2024b: 6). Dabei soll KI in allen Verfahrensschritten von der Vorbereitung und Einreichung des Antrags über die Vollständigkeitsprüfung, die Bekanntmachung und Beteiligung, die Erstellung der Genehmigung und die UVP bis zu von Verfahrensschritten unabhängigen Maßnahmen zum Einsatz kommen. Der Beschleunigungseffekt vieler Maßnahmen wird als hoch eingeschätzt (BMUV 2023).

6.2 Materielles Recht

Wie in Kapitel 1 einleitend erwähnt, wird den soeben besprochenen Modifizierungen des Verwaltungsverfahrens nur ein begrenztes Beschleunigungspotenzial attestiert, da ungeachtet der konkreten Verfahrensausgestaltung die materiell-rechtlichen Anforderungen gelten (Groß 2021: 78). Von besonderem Interesse sind daher die im Folgenden erläuterten Anpassungen des materiellen Rechts.

22 Art. 6 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 1 FFH-RL, Art. 5 VS-RL, Art. 4 Abs. 1 lit. a Ziff. i WR-RL

23 Bei Offshore-Anbindungsleitungen liegt die Anwendung im behördlichen Ermessen.

24 Der Begriff in § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG ist identisch mit dem Begriff in § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB und dem (ungeschriebenen) Begriff in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB.

6.2.1 Abwägungsdirektive

Zur Beschleunigung von Vorhaben, die der Gesetzgeber priorisiert hat, dient die sogenannte Abwägungsdirektive. Diese gesetzgeberische Wertentscheidung legt für alle Rechtsbereiche und für Behörden und Gerichte verbindlich ein höchstrangiges öffentliches Interesse an den betroffenen Vorhaben und damit eine strikte Gewichtungsvorgabe fest („besonders hohes Gewicht“), was sich tiefgreifend auf die Planung und Zulassung auswirkt. Bestehende Wertungsspielräume etwa bei Abwägungs-, Ermessens- und Planungsentscheidungen werden damit vorgeprägt, aber nicht beseitigt (sog. relativer Gewichtungsvorrang). In der Abwägung ist nur noch zu prüfen, ob ein (atypischer) Ausnahmefall vorliegt, der ein außerordentlich hohes Gewicht des gegenläufigen Interesses begründet (Appel & Pfeuffer 2024; Sailer & Militz 2023).

Das Instrument des überragenden öffentlichen Interesses befand sich bereits in § 1 S. 3 der ersten Fassung des NABEG 2011. Im Jahr 2019 wurde § 1 S. 3 dahingehend ergänzt, dass Vorhaben nach dem NABEG 2019 der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Abwägungsdirektive wurde zunächst auf Erneuerbare-Energien-Anlagen ausgeweitet (§ 2 EEG 2023, § 45b Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 3 WindSeeG). Später wurden andere Vorhabentypen wie bestimmte Bundesfernstraßenvorhaben erfasst (Deutscher Bundestag 2024s, § 1 Abs. 3 FStrG). Auch der Kabinettsentwurf des TK-NABEG sieht eine Abwägungsdirektive vor (§ 1 Abs. 1 S. 2 u. 3 TKG-E).

6.2.2 Standardisierung im Artenschutz

Eine Besonderheit bildet § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der die sogenannte Signifikanzprüfung der Verletzungs- und Tötungsgefahr von 15 in Anlage 1 zu § 45b BNatSchG aufgeführten kollisionsgefährdeten Brutvogelarten für die Genehmigung von Windenergieanlagen standardisiert, indem er für jede dieser Arten einen spezifischen Nahbereich, einen zentralen Prüfbereich sowie einen erweiterten Prüfbereich festlegt. An diese Festlegungen knüpft ein System gesetzlicher Vermutungen in § 45b Abs. 2 – 5 BNatSchG (ausführlich hierzu Rieger 2022). Weitere Standardisierungen werden in Kapitel 6.2.3 besprochen.

6.2.3 Hochzonung von der Zulassungs- auf die Planungsebene

Wie bereits erwähnt, tritt der EU-Gesetzgeber im Untersuchungszeitraum zunehmend selbst als Akteur der Beschleunigungsgesetzgebung in Erscheinung. Mit der EU-Notfall-Verordnung und der RED III lässt er zwar bestehendes Recht in Kraft, womit insbesondere die VS-RL, die FFH-RL und die WR-RL gemeint sind. Jedoch verdrängt das neu erlassene Recht in seinem Anwendungsbereich nach dem Grundsatz *„lex posterior derogat legi priori“* das bereits geltende, ältere Recht. Es schafft Möglichkeiten, von bisher geltenden umweltrechtlichen Standards im Zulassungsverfahren abzuweichen. Das Planungs- und Genehmigungsrecht wird grundlegend verändert, indem Artenschutz- und FFH-Verträglichkeitsprüfungen sowie die Prüfung der Vereinbarkeit mit den Belangen des Gewässerschutzes für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien, Speicher und Stromnetze auf der Planungsebene mit der Ausweisung von Beschleunigungs- (Art. 15c RED III) und Infrastrukturgebieten (Art. 15e RED III) gebündelt werden. Dort sollen auch die erforderlichen Minderungsmaßnahmen wie Antikollisionssysteme (Anl. 1 Abs. 2 BNatSchG) festgelegt werden.

Statt des Genehmigungsverfahrens findet nur ein Screening statt, bei dem überprüft wird, ob unvorhergesehene, erhebliche Umweltauswirkungen übersehen wurden. Ist das nicht der Fall, gilt die Genehmigung nach 45 Tagen als erteilt (bei Repowering nach 30 Tagen). Die UVP entfällt gemäß Art. 16a Abs. 3 RED III. Abgesehen von der Erklärung bestehender Eignungsgebiete zu Beschleunigungsgebieten im Solarpaket I (s. Kap. 6.1.2) sind die notwendigen Umsetzungsgesetze aufgrund des Koalitionsbruchs im Gesetzgebungsverfahren jedoch noch nicht beschlossen worden (s. Kap. 3 und Kap. 6.1.3).

6.2.4 Verbindliche Flächenausweisungen

Durch die Einführung verbindlicher Flächenbeitragswerte für die Länder im WindBG versucht der Gesetzgeber ein zentrales Hemmnis für die Energiewende abzubauen (siehe Kap. 3). Die Flächenanteile müssen gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. Anl. 1 WindBG in zwei Stufen (bis zum 31.12.2027 und 31.12.2032) ausgewiesen werden und insgesamt 2 % der Bundesfläche umfassen. Neue Sonderregelungen in den §§ 5 Abs. 2b, 35 Abs. 1 Nr. 5, 245e und 249 BauGB integrieren diese Flächenziele in das Planungsrecht und vereinfachen die Verfahren zur Ausweisung von Windenergiegebieten (sogenannte isolierte Positivplanung; s. hierzu ausführlich BMWK 2023). Zugleich wurde damit die Ausweisung von Windenergiegebieten von der gemeindlichen auf die regionalplanerische Ebene verlagert, was für planungswillige Gemeinden teilweise zu Problemen führte und später durch die Einfügung des § 245e Abs. 5 BauGB zu korrigieren versucht wurde (Riese & Ott 2024). Entscheidend ist jedoch, dass mit der Einführung von Windenergiegebieten und § 249 BauGB der Konzentrationsflächenplanung die Rechtsgrundlage entzogen wurde, die einen gewichtigen rechtlichen Verzögerungsgrund für die Planung von Windenergiegebieten darstellte (Schlacke et al. 2022: Kap. IV). Die Neukonzeption wird als Paradigmenwechsel in der Planung betrachtet (Grigoleit 2024).

6.2.5 Höhere Bedeutung von Ausgleichszahlungen

Eine wichtige Änderung ist die hervorgehobene Bedeutung von Zahlungen für den Natur- und Artenschutz. Die Ersatzzahlung bildet nach bisheriger Rechtslage die *ultima ratio*, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft nicht oder nur teilweise kompensieren können und andere öffentliche Belange den Schutz von Natur und Landschaft überwiegen (§ 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG). Aufgrund der Festlegung von Minderungsmaßnahmen auf Planungsebene („Hochzonung“, vgl. Kap. 6.2.3) ist eine Prüfung des Einzelfalls nicht mehr vorgesehen, womit Minderungsmaßnahmen und potenzielle Schäden abstrakt als Zahlung festgesetzt werden müssen.[25]

6.3 Rechtsschutz

Mit der VwGO-Novelle und einzelnen Anpassungen in Fachgesetzen versuchte der Gesetzgeber den Verwaltungsprozess zu beschleunigen. Die Vorschläge aus dem Eckpunktepapier zur VwGO-Novelle-II (BMJ 2024) werden hier nicht kommentiert, da es als unwahrscheinlich erscheint, dass sie in der 21. Wahlperiode in dieser Form umgesetzt werden.[26]

6.3.1 Kurze Begründungsfristen

Durch teilweise sehr kurze Begründungsfristen von vier bzw. zehn Wochen für Widersprüche, Klagen und Eilanträge gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 LNGG, § 63 Abs. 2 BImSchG, § 6 UmwRG sollen Klageverfahren beschleunigt werden. Später vorgebrachter Vortrag gilt regelmäßig als verspätet und wird nicht berücksichtigt („präkludiert“). Die Verwaltungsgerichte und das Bundesverwaltungsgericht (bspw. BVerwG 2021: Rn. 97, 146) legen die prozessualen *Präklusionsvorschriften* mit Verweis auf den Beschleunigungswillen des Gesetzgebers streng aus, selbst wenn dem Kläger Akteneinsicht erst deutlich nach Klageerhebung gewährt wird. Eine Klageerwiderungsfrist für Behörden hat es nicht durch das Gesetzgebungsverfahren zur VwGO-Novelle geschafft (Wulff 2023; Deutscher Bundestag 2023b), was die prozessuale Waffenungleichheit in umweltrelevanten Klageverfahren verfestigt.

25 vgl. geltendes Recht: § 6 Abs. 1 S. 5 -7 WindBG, § 45d Abs. 2 BNatSchG, § 43m Abs. 2 EnWG, § 72a Abs. 2 S. 4-9 WindSeeG und RED-III-Umsetzung: § 70b Abs. 1 S. 6–10 u. Abs. 5 WindSeeG-E, § 43n Abs. 1 S. 4–7 EnWG (Deutscher Bundestag 2024c)

26 s. bspw. https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/bmj-vwgo-novelle-eckpunkte-einzelrichter-asyl

6.3.2 Verzicht auf Widerspruchsverfahren und Anordnung der sofortigen Vollziehung

Wie bereits 2006 für Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege und Bundeswasserstraßen, schaffte der Gesetzgeber mit der BImSchG-Klimaschutznovelle das Widerspruchsverfahren[27] für Windenergieanlagen an Land über 50 m Höhe und Anlagen zur Erzeugung grünen Wasserstoffs ab (§ 63 BImSchG n.F.). Zugleich erklärte er die zugrunde liegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung oder Baugenehmigung für sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Gemäß § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung für die Vollziehbarkeit des angegriffenen Verwaltungsakts, in diesem Fall der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Baugenehmigung. Gemäß der neuen Regelung entfällt die aufschiebende Wirkung, so dass die Genehmigung trotz Widerspruch und Anfechtungsklage vollziehbar bleibt. Will der Kläger verhindern, dass mit dem Bau begonnen wird, muss er gemäß § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO im Wege des Eilrechtsschutzes zusätzlich zur Erhebung der Anfechtungsklage einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Anfechtungsklage stellen. Damit droht das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes überladen zu werden, da gerade bei umweltrelevanten Zulassungen einmal geschaffene Tatsachen wie die Trockenlegung eines Moores oder die Rodung eines Walds kaum mehr rückgängig zu machen sind (Groß 2021: 77).

6.3.3 Instanzenzugverkürzung und Entscheidung durch Einzelrichter

Um Berufungs- und/oder Revisionsverfahren einzusparen, weist der Gesetzgeber im Untersuchungszeitraum weitere Verfahrenstypen in erster Instanz den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen („OVGs“) oder direkt dem BVerwG zu. Mit der VwGO-Novelle werden erstinstanzlich Anlagen von Windenergie auf See im Küstenmeer (§ 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3a VwGO) den OVGs und Streitigkeiten über Vorhaben zur Errichtung und zur Anbindung von Terminals zum Import von Wasserstoff und Derivaten, LNG-Terminals und deren Anbindungsleitungen gemäß LNGG dem BVerwG (§ 50 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 VwGO) zugewiesen. Das VGenVBG weist zudem sämtliche Streitigkeiten über Bundesfernstraßen gemäß Anlage 1 FStrG erstinstanzlich dem BVerwG zu (§ 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO i.V.m. § 17e FStrG). Dies dient zweifellos der Beschleunigung, geht aber zu Lasten der Rechtssicherheit. Dies ist umso mehr der Fall, wenn in den nunmehr erstinstanzlich zuständigen OVGs nur noch ein Einzelrichter (§ 9 Abs. 4 VwGO) und vor dem BVerwG ein Senat in reduzierter Besetzung (§ 10 Abs. 4 VwGO) entscheidet.

6.3.4 Übertragung der Abwägungsdirektive auf Rechtsweg

Die Instanzenzugverkürzung wird in der VwGO-Novelle durch eine Vorgabe flankiert, nach der davon betroffene Gerichtsverfahren vom Gericht vorrangig und beschleunigt durchgeführt werden sollen (§ 87c Abs. 1 S. 1 VwGO n.F.). Dies gilt für alle erstinstanzlich den OVGs zugewiesenen Verfahren mit Ausnahme derer, welche die Kernenergie, Verkehrsflughäfen und Braunkohletagebaue betreffen (§ 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und S. 2 i.V.m. § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3-15 VwGO). Von den erstinstanzlich dem BVerwG zugewiesenen Verfahren sind die meisten Streitigkeiten über hier untersuchte Vorhabentypen erfasst, nämlich solche für Bundesfernstraßen, Bundesschienenwege (inklusive Magnetschwebebahnen) und Bundeswasserstraßen, Übertragungsnetze, Offshore-Windparks, Wasserstoffnetze sowie LNG-Terminals und -Anbindungsleitungen gemäß LNGG (§ 87c Abs. 1 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO). Stellt ein Bundesgesetz fest, dass auf diesem Weg priorisierte Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse liegen, sind diese innerhalb der soeben aufgezählten Verfahrenstypen besonders zu priorisieren (§ 87c Abs. 1 S. 2 VwGO). Das betrifft Erneuerbare-Energie-Anlagen (§ 2 EEG) und Übertragungsnetze (§ 1 NABEG). Zudem waren bis 30.06.2025 sämtliche in Anlage 1 LNGG genannten LNG-Terminals und -Anbindungsleitungen erfasst (§ 3 S. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 LNGG a.F.).

Ungeachtet dieser besonderen Priorisierung führte der Gesetzgeber für alle vorgenannten Vorhabentypen eine Sonderregelung für den Eilrechtsschutz ein (§ 80c VwGO n.F.). Danach kann das Gericht einen Mangel außer Acht lassen, wenn offensichtlich ist, dass er in absehbarer Zeit behoben sein wird (§ 80c Abs. 2 VwGO) und der Behörde für die Fehlerheilung eine Frist setzen (§ 80c Abs. 2 S. 3 VwGO), deren Angemessenheit es jedoch selten sinnvoll bestimmen kann. Die Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird auf solche Maßnahmen beschränkt, bei denen anderenfalls irreversible Nachteile drohen (§ 80c Abs. 3 VwGO), wobei unklar bleibt, was als „reversibel“ gilt (Hohnerlein 2022: 753 f.). Korrespondierend zu § 87c Abs. 1 S. 2 VwGO hat das Gericht bei einer Vollzugsfolgenabwägung die Bedeutung von Verfahren besonders zu berücksichtigen, für die ein Bundesgesetz das überragende öffentliche Interesse festlegt. Eine Vollzugsfolgenabwägung findet im Eilrechtsschutz immer dann statt, wenn bei vorläufiger Bewertung der Sach- und Rechtslage der Ausgang des dem Eilrechtsverfahren zugrunde liegenden Hauptsacheverfahrens offen ist. Ein Eilverfahren kann daher erfolglos bleiben, obwohl die angegriffene Entscheidung (reversible) Fehler aufweist und der Ausgang des Hauptsacheverfahrens offen ist. Damit werden Eilanträge absehbar unattraktiver und Hauptsacheverfahren wichtiger (Fellenberg 2023), was die Gesamtverfahrensanzahl reduzieren könnte.

7 Fazit

Trotz und aufgrund der erheblichen Auswirkungen des Ukraine-Kriegs und der Nachwirkungen der COVID-19-Pandemie ist es dem deutschen Gesetzgeber im Zusammenspiel mit dem EU-Gesetzgeber gelungen, signifikante Änderungen im Umwelt- und Planungsrecht umzusetzen. Die Vielzahl der Beschleunigungsgesetze und die teilweise tiefgreifenden Änderungen in Planungs- und Zulassungsverfahren im Untersuchungszeitraum lassen tatsächliche Beschleunigungseffekte erwarten.

Die gestiegenen tatsächlichen und prognostizierten Ausbauzahlen sowohl für On- und Offshore-Windenergie- (Deutsche WindGuard 2025a & b) als auch für PV-Anlagen (Wirth 2025: 6) deuten darauf hin, dass zumindest in diesen besonders priorisierten Bereichen eine Trendumkehr in Form spürbarer Beschleunigungseffekte eingetreten ist. Dies gilt auch für den Übertragungsnetzausbau, wo insbesondere durch den Verzicht auf die Bundesfachplanung und den verstärkten Einsatz des vorzeitigen Baubeginns eine Trendumkehr eingeleitet werden konnte (BMWE 2025: 9). Abzuwarten bleibt in diesem Zusammenhang insbesondere die Umsetzung der Beschleunigungs- und Infrastrukturgebiete gemäß RED III in deutsches Recht in der 21. Wahlperiode des Bundestags.

Die dargestellte Rechtszersplitterung ist aus Perspektive der Rechtsanwendung eine große Herausforderung. Aufgrund der beschriebenen Ausgangslage ist es jedoch nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber in allen untersuchten Bereichen versucht hat, das vorhandene Beschleunigungspotenzial in kurzer Zeit zu nutzen. Insbesondere die COVID-19-Pandemie und der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine sowie die damit zusammenhängende Rezession eröffneten rechtspolitische Handlungsspielräume, die sowohl der EU- als auch der nationale Gesetzgeber intensiv zur Beschleunigung genutzt haben. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Energiewende, aber auch für Industrieanlagen und die Verkehrsinfrastruktur. Beim BauGB bleibt hingegen der große Wurf der „großen BauGB-Novelle“ der 21. Wahlperiode vorbehalten. Dasselbe gilt für eine umfassende Digitalisierung von Verwaltungsverfahren und den Ein-

27 Grundsätzlich muss vor Klageerhebung die Recht- und Zweckmäßigkeit einer Entscheidung gemäß § 68 VwGO in einem Vorverfahren geprüft werden, welches gemäß § 69 VwGO mit dem Einlegen des Widerspruchs beginnt. Das Widerspruchsverfahren dient der Selbstkontrolle der Verwaltung, dem Schutz der Betroffenen und der Entlastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, da insbesondere grobe Abwägungsfehler ohne gerichtliches Verfahren und damit ohne korrespondierendes Kosten- und Prozessrisiko korrigiert werden können.

satz künstlicher Intelligenz.

Trotz des nachvollziehbaren Wunschs, Verfahren deutlich zu beschleunigen, sollte nicht unter den Tisch fallen, dass es sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren in Deutschland um mehrdimensionale Prozesse handelt, die eine gründliche Abwägung erfordern und daher nur begrenzt beschleunigt werden können, ohne die Entscheidungsqualität signifikant zu verschlechtern.

Interessenkonflikte

Der Autor erklärt, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Danksagung

Der Autor bedankt sich bei zwei anonymen Gutachtenden für ihre wertvollen Kommentare.

Literatur

14. BImSchGÄndG – Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19.10.2022. Bundesgesetzblatt I (38): 1792.

4. BImSchV – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 31.05.2017. Bundesgesetzblatt I: 1440, zuletzt geändert am 12.11.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (355).

4. BNatSchGÄndG – Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20.07.2022. Bundesgesetzblatt I (28): 1362.

5. VwVfÄndG – Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrensrechtlicher Vorschriften sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs vom 04.12.2023. Bundesgesetzblatt I 2023 (344).

9. BImSchV – Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992. Bundesgesetzblatt I. 1001, zuletzt geändert am 03.07.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (225).

AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 01.12.2009. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft C 115: 47, zuletzt geändert am 24.04.2012. Amtsblatt der Europäischen Union L 112: 21.

Ahlers, E. & Quispe Villalobos, V. (2022): Fachkräftemangel in Deutschland? Befunde der WSI-Betriebs- und Personalrätebefragung 2021/22, Düsseldorf (WSI-Report, 76). https://www.wsi.de/fpdf/HBS-008345/p_wsi_report_76_2022.pdf

AK – Aarhus-Konvention. Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten vom 25.06.1998. Bundesgesetzblatt II 2006 (31): 1252.

Appel, M. & Pfeuffer, J. (2024): Die planungsrechtliche Bedeutung des überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen der Erneuerbaren Energien. Deutsches Verwaltungsblatt 139 (9): 537-544.

BauGB – Baugesetzbuch vom 03.11.2017 Bundesgesetzblatt I: 363, zuletzt geändert am 03.07.2024. Bundesgesetzblatt I 2023 (176, 214).

BauLPDigG – Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 03.07.2023. Bundesgesetzblatt I 2023 (176, 214).

BBPlG – Bundesbedarfsplangesetz vom 23.07.2013. Bundesgesetzblatt I: 2543, zuletzt geändert am 16.07.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (239).

BDI – Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (2022): Genehmigungsverfahren. BDI-Unternehmensbefragung zu Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), 7.11.2022, https://bdi.eu/artikel/news/unternehmensbefragung-zu-genehmigungsverfahren

beb/dpa (2020): Planungsbehörden finden kaum noch Fachkräfte, 04.03.2020. https://www.spiegel.de/wirtschaft/fachkraeftemangel-macht-planungsbehoerden-zu-schaffen-a-83597e12-888c-4b1d-85ff-aabd65ae01d6

BImSchG – Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 17.05.2013. Bundesgesetzblatt I: 1274, zuletzt geändert am 03.07.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (225).

BImSchG-Klimaschutznovelle – Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht vom 03.07.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (225).

BMDV – Bundesministerium für Digitales und Verkehr (Hrsg.) (2022): Brücken an Bundesfernstraßen, Bilanz und Ausblick, Bonn, 10.03.2022. https://bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/K/presse/bruecken-an-bundesfernstrassen-bilanz-und-ausblick.pdf

BMEL – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2024): Referentenentwurf. Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundeswaldgesetzes, Berlin. https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/4-gesetz-aend-bundeswaldgesetz.html

BMJ – Bundesministerium der Justiz (2024): Siebtes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung und anderer Gesetze („VwGO-Novelle II“) - Überblick über die Eckpunkte des Gesetzgebungsvorhabens, Berlin, 13.06.2024 https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_VwGO_Novelle_II.html

BMUV – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2023): Künstliche Intelligenz zur Unterstützung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Umweltbereich. Abschlussbericht an die Umweltministerkonferenz zu TOP 28 der 101. UMK, Berlin, 1.12.2023. https://www.umweltministerkonferenz.de/umlbeschluesse/umlaufBericht2024_72.pdf

BMUV – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2024a): Referentenentwurf. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, Berlin. https://www.bundesumweltministerium.de/gesetz/referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-der-richtlinie-eu-2024-1785-zur-aenderung-der-richtlinie-2010-75-eu-ueber-industrieemissionen

BMUV – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2024b): Referentenentwurf. Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1785 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, Berlin. https://www.bundesumweltministerium.de/gesetz/referentenentwurf-eines-gesetzes-zur-umsetzung-der-richtlinie-eu-2024-1785-zur-aenderung-der-richtlinie-2010-75-eu-ueber-industrieemissionen

BMUV – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (Hrsg.) (2024c): Die EU-Richtlinie über Emissionen aus Industrie und Tierhaltung (IED). Umsetzung in deutsches Recht, Berlin. https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/20._Lp/ied/Entwurf/fact_sheet_umsetzung_ied_bf.pdf

BMVI – Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (Hrsg.) (2020): Einführung des Traglastindex; Übergabe der Daten an die Bundesanstalt für Straßenwesen, Bonn (Allgemeines Rundschreiben Straßenbau, 50 - 09/2020). https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/ars-aktuell/allgemeines-rundschreiben-strassenbau-2020-09.pdf

BMWE – Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2025): Aktueller Stand des Netzausbaus (Übertragungsnetz). Arbeitsstand des BMWE zum 16. Mai 2025, Berlin. https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/netzausbau-schreitet-voran.pdf

BMWK – Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (2023): Arbeitshilfe zum Vollzug des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (sog. Wind-an-Land-Gesetz) (Arbeitshilfe Wind-an-Land), beschlossen durch die Fachkommission Städtebau und den Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Juli 2023, Berlin https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/A/arbeitshilfe-wind-an-land-gesetz.html

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009. Bundesgesetzblatt I (51): 2542, zuletzt geändert am 23.10.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (323).

BNetzA – Bundesnetzagentur (2021): Monitoring des Stromnetzausbaus Viertes Quartal 2021, Bonn https://www.netzausbau.de/Vorhaben/uebersicht/report/de.html

BSH – Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (2023): Flächenentwicklungsplan 2023 für die deutsche Nord- und Ostsee, Hamburg. https://www.bsh.de/DE/THEMEN/Offshore/Meeresfachplanung/Flaechenentwicklungsplan/_Anlagen/Downloads/FEP_2023_1/Flaechenentwicklungsplan_2023.pdf

BSWAG a.F. – Bundesschienenwegeausbaugesetz, alte Fassung vom 23.12.2016. Bundesgesetzblatt I (65): 3221.

Bundesrat (Hrsg.) (2024): Antrag der Länder Baden-Württemberg, Sachsen. Entschließung des Bundesrates „Die Energiewende kostengünstig und schneller voranbringen - Freileitung statt Erdkabel für neue Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen“, Berlin (Bundesrats-Drucksache 285/24).

Bundesregierung (2024a): Pressemitteilung der Bundesregierung zum Pakt für Beschleunigung. https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/archiv-bundesregierung/pakt-fuer-beschleunigung-2246290

Bundesregierung (2024b): Stand der Umsetzung des Pakts für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und

Ländern. Erster Monitoring-Bericht der Bundesregierung und der Länder, 18.06.2024, Berlin. https://www.bundesregierung.de/resource/blob/2196306/2293176/fd6633514b696c79ceaba8c5b35f91eb/2024-06-20-mpk-planungsbeschleunigung-bericht-data.pdf?download=1

Burkert, B. (2024): Novelle des BImSchG – Neue Erleichterungen für Genehmigung von Windenergieanlagen. EnergieKlimaAktuell 2024 (8): 010381.

Busch, C. (2023): Gesetzgeberische Bemühungen zur Netzausbauplanung und zur Beschleunigung des Netzausbaus Strom. Umwelt- und Planungsrecht 43 (11): 467-474.

BVerfG – Bundesverfassungsgericht (2021): Klimaschutz. Beschluss des Ersten Senats vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18, 1 BvR 96/20, 1 BvR 78/20, 1 BvR 288/20. ECLI:DE:BVerfG:2021:rs20210324.1bvr265618

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2002): Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01. ECLI:DE:BVerwG:2002:171202U4C15.01.1

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2003): Urteil vom 13.03.2003 - 4 C 3.02. ECLI:DE:BVerwG:2003:130303U4C3.02.0

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2004): Urteil vom 21.10.2004 - 4 C 2.04. ECLI:DE:BVerwG:2004:211004U4C2.04.0

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2009): Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25.09. ECLI:DE:BVerwG:2009:150909B4BN25.09.0

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2013): Urteil vom 11.04.2013 - 4 CN 2.12. ECLI:DE:BVerwG:2013:110413U4CN2.12.0

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2021): Neubau der A 20 von der A 28 bei Westerstede bis zur A 29 bei Jaderberg. Urteil vom 07.07.2021, 9 A 1.21. ECLI:DE:BVerwG:2022:070722U9A1.21.0

BWaldG – Bundeswaldgesetz vom 02.05.1975. Bundesgesetzblatt I: 1037), zuletzt geändert am 10.08.2021. Bundesgesetzblatt I: 3436.

CBD – Übereinkommen über die biologische Vielfalt vom 05.06.1992. https://www.cbd.int/convention/text

Chladek, J. (2022a): Die Legalplanung von Infrastruktur: ein völker- und europarechtlicher Drahtseilakt. Deutsches Verwaltungsblatt 137 (10): 578-582.

Chladek, J. (2022b): Rechtsschutzverkürzung als Mittel der Verfahrensbeschleunigung: Völker- und europarechtliche Anforderungen an Umweltprüfungen und Umweltrechtsschutz in der gestuften Infrastrukturplanung unter besonderer Berücksichtigung des MgvG, Dissertation, Berlin.

Dammert, B. & Brückner, G. (2022): Lehren aus dem PlanSiG – Welche Elemente der Digitalisierung könnten auch künftig zur Verfahrensbeschleunigung beitragen? EnWZ – Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft 11 (4): 111-116.

De Witt, S. (2021): Instrumente zur beschleunigten Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben. Zeitschrift für Umweltrecht 32 (2): 80-83.

Deutsche WindGuard (2022a): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Jahr 2021, Varel. https://www.windguard.de/statistik-jahr-2021.html?file=files/cto_layout/img/unternehmen/windenergiestatistik/2021/Jahr/Status%20des%20Windenergieausbaus%20an%20Land_Jahr%202021.pdf

Deutsche WindGuard (2022b): Status des Offshore-Windenergieausbaus in Deutschland. Jahr 2021, Varel. https://www.windguard.de/statistik-jahr-2021.html?file=files/cto_layout/img/unternehmen/windenergiestatistik/2021/Jahr/Status%20des%20Offshore-Windenergieausbaus_Jahr%202021.pdf

Deutsche WindGuard (2025a): Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland. Jahr 2024, Varel. https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html?file=files/cto_layout/img/unternehmen/veroeffentlichungen/2025/Status%20des%20Windenergieausbaus%20an%20Land_Jahr%202024.pdf

Deutsche WindGuard (2025b): Status des Offshore-Windenergieausbaus in Deutschland, Jahr 2024, Varel. https://www.windguard.de/veroeffentlichungen.html?file=files/cto_layout/img/unternehmen/veroeffentlichungen/2025/Status%20des%20Offshore-Windenergieausbaus_Jahr%202024.pdf

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2022a): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (16. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP – Drucksache 20/3498 – Entwurf eines Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/3737).

Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2022b): Stenografischer Bericht, Berlin (Plenarprotokoll, 20/57).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2022c): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften, Berlin (Bundestags-Drucksache 20/3497).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2023a): Beschlussempfehlung und Bericht des Verkehrsausschusses (15. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 20/6879 –. Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/8922).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2023b): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 1 bis 7 der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/5164).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024a): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/12785).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024b): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeicheranlagen am selben Standort – Drucksache 20/12785 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/13253).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024c): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/11226).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024d): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes – Drucksache 20/11226 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/11558).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024e): Erste Beschlussempfehlung und Erster Bericht des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 20/11226, 20/11558 – Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze und zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/12145).

Deutscher Bundestag (Hrsg.) (2024f): Stenografischer Bericht, Berlin (Plenarprotokoll, 20/182).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024g): Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/13640).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024h): Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/13092).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024i): Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den klimaneutralen Ausbau der Wärmeversorgung – Drucksache 20/13092 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/13556).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024j): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/13091).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024k): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der integrierten Stadtentwicklung – Drucksache 20/13091 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/13638).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024l): Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungs- und Genehmigungsverfahren, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/11980).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024m): Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/11899).

Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024n): Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Verfügbarkeit von Wasserstoff und zur Änderung weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften – Drucksache 20/11899 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Berlin (Bundestags-Drucksache,

20/12662).
Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024o): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/11900).
Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024p): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes – Drucksache 20/11900 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/12717).
Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024q): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/13081).
Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024r): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes und weiterer umweltrechtlicher Vorschriften – Drucksache 20/13081 – Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/13642).
Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode (Hrsg.) (2024s): Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen (TK-Netzausbau-Beschleunigungs-Gesetz), Berlin (Bundestags-Drucksache, 20/13171).
EEG 2021 – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014. Bundesgesetzblatt I (33): 1066, zuletzt geändert am 16.07.2021. Bundesgesetzblatt I: 3026.
EEG 2023 – Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21.07.2014. Bundesgesetzblatt I (33): 1066, zuletzt geändert am 23.10.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (327).
EEG Bund-Länder-Kooperationsausschuss (2021): Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land an die Bundesregierung gemäß § 98 EEG 2021, Berichtsjahr 2021, Berlin. https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2021/bericht-bund-laender-kooperationsausschuss-2021.pdf
Eh, J. (2022a), Beschleunigung durch Priorisierung: zum Potenzial der Neufassung des § 2 EEG für Windenergieanlagen im Bauplanungsrecht (Teil 1). InfrastrukturRecht 19 (11): 279-282.
Eh, J. (2022b): Beschleunigung durch Priorisierung: zum Potenzial der Neufassung des § 2 EEG für Windenergieanlagen im Bauplanungsrecht (Teil 2). InfrastrukturRecht 19 (12): 302-306.
Ehrentraut, O.; Greschkow, A.; Kreuzer, P.; Toborg, H. & Wandhoff, L. (2024) Defossilisierung und Klimaneutralität. Fachkräftebedarf und Fachkräftegewinnung in der Transformation. Prognos-Studie i.A. der DIHK - Deutsche Industrie- und Handelskammer, Berlin. https://www.dihk.de/resource/blob/125844/fb44e61c7128505cae35eac05f57d0b6/dihk-prognos-studie-fachkra-fte-fu-r-die-defossilisierung-data.pdf
EnSiG 3.0 – Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.10.2022. Bundesgesetzblatt I (37): 1726.
ERegG – Eisenbahnregulierungsgesetz vom 29.08.2016. Bundesgesetzblatt I (43): 2082, zuletzt geändert am 09.06.2021. Bundesgesetzblatt I (32): 1737.
EnLAG – Energieleitungsausbaugesetz vom 21.08.2009. Bundesgesetzblatt I (55): 2870, zuletzt geändert am 08.05.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (151).
EnWG – Energiewirtschaftsgesetz vom 07.07.2005. Bundesgesetzblatt I: 1970, 3621; zuletzt geändert am 23.12.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (448).
EU-Kommission (2022): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. REPowerEU-Plan, SWD (2022) 230 final, 18.5.2022. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM%3A2022%3A230%3AFIN&qid=1653033742483
EU-Notfall-VO – Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien vom 22.12.2022. Amtsblatt der Europäischen Union L (335): 36.
Europäisches Klimagesetz – Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999. Amtsblatt der Europäischen Union L 243: 1.
FA Wind – Fachagentur Windenergie an Land (Hrsg.) (2023): Typische Verfahrenslaufzeiten von Windenergieprojekten. https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mediathek/detail/typische-verfahrenslaufzeiten-von-windenergieprojekten
Faßbender, K. & Brade, A. (2022): Die jüngsten Rechtsetzungsaktivitäten auf EU- und Bundesebene zur Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie an Land. Natur und Recht 44 (12): 813-817. DOI: 10.1007/s10357-022-4099-0
Fellenberg, F. (2023): Die VwGO-Beschleunigungsnovelle 2023. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Online, 5/2023. https://rsw.beck.de/zeitschriften/nvwz/meldung/2024/12/16/die-vwgo-beschleunigungsnovelle-2023?utm_source=chatgpt.com [27.08.2025]
FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 206: 7.
FStrG – Bundesfernstraßengesetz vom 28.06.2007. Bundesgesetzblatt I: 1206, zuletzt geändert am 22.12.2023. Bundesgesetzblatt I 2023 (409).
GBF – Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework CBD, 19. Dezember 2022, CBD/COP/DEC/15/4. https://www.cbd.int/doc/decisions/cop-15/cop-15-dec-04-en.pdf
Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften von 22.12.2023. Bundesgesetzblatt I 2023 (405).
Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023. Bundesgesetzblatt I (409)
Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979. Bundesgesetzblatt I (37): 949.
GKR – Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020 (Europäisches Gesetz zu kritischen Rohstoffen). Amtsblatt der Europäischen Union L 2024 (1252).
Grigoleit, K.J. (2024): Paradigmenwechsel in der Planung: Der Ausbau der Windenergie als Referenzmodell politischer Bedarfsanmeldung? Deutsches Verwaltungsblatt 139 (9): 552-558.
Grigoleit, K.J.; Engelbert, J.; Strothe, L. & Klanten, M. (2022): Booster für die Windkraft: Aspekte zur Beschleunigung der Windenergieplanung Onshore, Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 41 (8): 512-518.
Grömling, M. (2024): Auswirkungen der Krisen auf die deutsche Wirtschaft, Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln, 22.02.2024 (IW-Report. 11/2024). https://www.iwkoeln.de/studien/michael-groemling-wirtschaftliche-auswirkungen-der-krisen-in-deutschland.html
Groß, T. (2021): Beschleunigungsgesetzgebung – Rückblick und Ausblick. Zeitschrift für Umweltrecht 31 (2): 75-80.
Grünberger, T. & Zschiesche, M. (2024): Öffentlichkeitsbeteiligung und Planungsbeschleunigung – Versuch einer ersten Bilanz der 20. Legislatur aus Umweltsicht. Natur und Recht 46 (11): 735-746. DOI: 10.1007/s10357-024-4461-5
Guckelberger, A. (2020): Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz und weitere Überlegungen zur Beschneidung des Umweltrechtsschutzes. Natur und Recht 42 (8): 805-815. DOI: 10.1007/s10357-020-3770-6
Guckelberger, A. (2023): Beschleunigung per Gesetz – über Sinn und Sinnhaftigkeit der Legalplanung. Natur und Recht 45 (6): 361–369. DOI: 10.1007/s10357-023-4195-9
Hein, F.; Müller, S. & Lenk, T. (2021): Die Energiewende in Deutschland: Stand der Dinge 2021, Agora Energiewende, Berlin https://www.agora-energiewende.de/fileadmin/Projekte/2021/2021_11_DE-JAW2021/A-EW_247_Energiewende-Deutschland-Stand-2021_WEB.pdf
Hohnerlein, J. (2022): Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umweltrelevanter Vorhaben als Interimsentscheidung. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 41 (11): 750-756.
IED 2.0 – Richtlinie 2024/1785/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. April 2024 zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates über Abfalldeponien (Industrieemissionsrichtlinie). Amtsblatt der Europäischen Union L 2024 (1785).
IfSG – Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000. Bundesgesetzblatt I: (1045), zuletzt geändert am 12.12.2023 Bundesgesetzblatt I 2023 (359).
Jarass, H.D. (2024): Bundesimmissionsschutzgesetz Kommentar, 15. Auflage, beck-online. https://beck-online.beck.de/?vpath=bibdata%2Fkomm%2FJarKoBImSchG_15%2Fcont%2FJarKoBImSchG%2Ehtm
Kapfelsperger, T. (2022): Neuregelung der isolierten Planfeststellung für den Betrieb von Energieleitungen notwendiger Anlagen im EnWG. InfrastrukturRecht 20 (2): 26-28.
Kirch, T. (2022): Beschleunigung des Ausbaus der Windenergie auf See durch das Zweite Gesetz zur Änderung des WindSeeG, Recht der Ener-

giewirtschaft 13 (10-11): 457-467.
Kment, M. (2022): Weitere Beschleunigung und Optimierung des Raumordnungsrechts: ein Zweites Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes kündigt sich an. Umwelt- und Planungsrecht 42 (9): 329-336.
Kment, M. (2023): Änderungsbedarf im Recht der Planfeststellung: notwendige Folgemaßnahmen und das Zusammentreffen mehrerer Vorhaben in der Fachplanung. Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 42 (3): 123-127.
Kolev, G. (2022): Russlands Relevanz für die Wertschöpfungsketten in Deutschland, Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln, 21.03.2022 (IW-Kurzbericht, 23/2022). https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2022/IW-Kurzbericht_2022-Russland-Relevanz-Lieferketten.pdf
Kühn, H. (2021): Monitor Digitale Verwaltung #5, Nationaler Normenkontrollrat, Berlin. https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/monitor-digitale-verwaltung-5.pdf
Kümper, B. (2023): Die jüngsten Änderungen des Raumordnungsgesetzes (ROG) – Analyse ausgewählter Neuregelungen und (punktuelle) Kritik. Deutsches Verwaltungsblatt 138 (18): 1126-1134.
Lauel, J. (2022): Auswirkungen des Planungssicherstellungsgesetzes auf Instrumente und Regularien der Bürgerbeteiligung in Planungsverfahren, Wiesbaden (Besonderes Verwaltungsrecht, 17). DOI: 10.5771/9783748934141
Lieb, T. & Seegmüller, R. (2022): Schnellere Energiewende durch schnellere Gerichte? pro & contra. Deutsche Richterzeitung 100: 404-405.
Lastenteilungs-Änderungs-VO – Verordnung (EU) 2023/857 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/842 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999. Amtsblatt der Europäischen Union L: 111.
Lastenteilungs-VO – Verordnung (EU) 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der Treibhausgasemissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 als Beitrag zu Klimaschutzmaßnahmen zwecks Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Übereinkommen von Paris sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013. Amtsblatt der Europäischen Union L 156: 26.
LNGG – LNG-Beschleunigungsgesetz vom 24.05.2022. Bundesgesetzblatt I (18): 802.
LNGGuaÄndG – Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuchs vom 12.07.2023. Bundesgesetzblatt I 2023 (184).
Lutz-Bachmann, S. & Liedtke, M. (2022): Neue Ausschreibungen für Offshore-Windenergie. EnWZ – Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft 11 (8-9): 313-319.
Malin, L. & Hickmann, H. (2022): Jahresrückblick – Der Arbeitsmarkt 2021, Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung, Köln (KOFA kompakt, 01/2022). https://www.kofa.de/daten-und-fakten/studien/jahresrueckblick-2021/
Manow, P. & Burghart, S. (2007): Legislative Self-Restraint Under Divided Government In Germany, 1976–2002. Legislative Studies Quarterly 32 (2): 167-191. DOI: 10.3162/036298007809007941
Manow, P. (2024): Unter Beobachtung, Die Bestimmung der liberalen Demokratie und ihrer Freunde, Berlin (edition suhrkamp).
MgvG – Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz vom 22.03.2020. Bundesgesetzblatt I (15): 640.
NABEG – Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011. Bundesgesetzblatt I (43): 1690, zuletzt geändert am 08.05.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (151).
NABEG 2011 – Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011. Bundesgesetzblatt I (43): 1690.
NABEG 2019 – Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz vom 28.07.2011. Bundesgesetzblatt I (43): 1690, zuletzt geändert am 13.05.2019. Bundesgesetzblatt I (19): 706.
Oster- und Sommerpaket – Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Zusammenhang mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm und zu Anpassungen im Recht der Endkundenbelieferung vom 19.07.2022. Bundesgesetzblatt I (28): 1214.
OVG Berlin-Brandenburg – Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (2021): Urteil vom 14.07.2021 – 11 S 78/21. ECLI:DE:OVGBEBB:2021:0714.11S78.21.00
PlanSiG – Planungssicherstellungsgesetz vom 20.05.2020. Bundesgesetzblatt I (24): 1041, zuletzt geändert am 04.12.2023. Bundesgesetzblatt I (344).
RED I – Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG. Amtsblatt der Europäischen Union L 140: 16.
RED II – Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung). Amtsblatt der Europäischen Union L 328: 82.
RED III – Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates. Amtsblatt der Europäische Union L 2023 (2413).
Reidt, O. (2022): Neuer Wind für den Netzausbau. EnWZ – Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft 11 (1-2): 8-13.
Riedl, L.; Materne, T.; Hage, G. & Jacoby, C. (2021): Planungsbeschleunigung. Zeitliche Optimierungsmöglichkeiten der Aufstellung/Teilfortschreibung von Regionalplänen, Berlin (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Hrsg.): MORO Informationen, 20/1). https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/ministerien/moro-info/20/moroinfo-20-1.html
Rieger, W. (2022): Neue Regelungen für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Vorschriften im Rahmen der Genehmigung von Windenergieanlagen an Land – der neue § 45b BNatSchG. Umwelt- und Planungsrecht 42 (12): 453-461.
Riese, C. & Brennecke, N. (2022): Beschleunigung des Windenergie-Ausbaus. Behebung der Defizite in der Raum- und Bauleitplanung, Umweltrechtliche Beiträge aus Wissenschaft und Praxis 12 (3): 121-130.
Riese, C. & Ott, L. (2024): Die Öffnungsklausel für die Windenergie in § 245e Abs. 5 BauGB - Planungsmöglichkeiten für Kommunen. Umwelt- und Planungsrecht 44 (9): 321-326.
Röhl, K.-W. (2022): E-Government und Verwaltungsdigitalisierung: Stand und Fortschritte. Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln, 30.09.2022 (IW-Kurzbericht, 30/2022). https://www.iwkoeln.de/studien/klaus-heiner-roehl-stand-und-fortschritte.html
Römling, D. (2023): Analyse der Ursachen von Verzögerungen von Planungs- und Zulassungsentscheidungen für Erneuerbare Energien-Anlagen. Studie im Auftrag der Wissenschaftsplattform Klimaschutz, Berlin. https://projekttraeger.dlr.de/sites/default/files/2024-07/documents/Dauer-von-Planungs-Zulassungsverfahren_erneuerbare-Energien-WPKS.pdf
ROG – Raumordnungsgesetz vom 22.12.2008 Bundesgesetzblatt I (65): 2986, zuletzt geändert am 22.03.2023. Bundesgesetzblatt I 2023 (88).
ROGÄndG – Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22.03.2023. Bundesgesetzblatt I 2023 (88).
RoV – Raumordnungsverordnung vom 013.12.1990. Bundesgesetzblatt I: 2766, zuletzt geändert am 22.03.2023. Bundesgesetzblatt I 2023 (88).
Sailer, F. & Militz, S. (2023): Das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Sicherheit nach § 2 EEG 2023, Würzburg (Würzburger Studien zum Umweltenergierecht, 31). https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2023/11/Stiftung_Umweltenergierecht_WueStudien_31_Ueberragendes_oeffentliches_Interesse_%C2%A72_EEG_2023.pdf
Schlacke, S.; Wentzien, H. & Römling, D. (2022): Beschleunigung der Energiewende: ein gesetzgeberischer Paradigmenwechsel durch das Osterpaket? Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 41 (21) 1577-1585.
Solarpaket I – Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung vom 08.05.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (151).
Spannowsky, W. (2023): Beschleunigter Ausbau der Windkraft- und Photovoltaiknutzung und deren Folgen für die Raumordnungsplanung und Bauleitplanung. ZfBR – Zeitschrift für Deutsches und Internationales Bau- und Vergaberecht 46 (1): 18-27.
SPD – Sozialdemokratische Partei Deutschlands; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN & FDP – Freie Demokratische Partei (Hrsg.) (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), Bündnis90 / Die Grünen und den Freien Demokraten (FDP), Berlin. https://www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Koalitionsvertrag/Koalitionsvertrag_2021-2025.pdf
SVR – Sachverständigenrat für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2021): Transformation gestalten: Bildung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit. Jahresgutachten 21/22, Wiesbaden. https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/jahresgutachten-2021.html
UBA – Umweltbundesamt (o.J.): umwelt.info: Das zentrale Portal für Umwelt- und Naturschutzinformationen. https://www.umweltbundesamt.de/umwelt-info [30.08.2025]
Übereinkommen von Paris vom 12.12.2015. Übersetzung. Amtsblatt der Eu-

ropäischen Union L 282: 4.
UmwRG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz vom 23.08.2017. Bundesgesetzblatt I. (3290), zuletzt geändert am 22.12.2023. Bundesgesetzblatt I 2023 (405).
UNFCCC – Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 09.05.1992. https://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf
UVP-RL – Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Amtsblatt der Europäischen Union L 26: 1.
UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021. Bundesgesetzblatt I: 540, zuletzt geändert am 23.10.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (323).
Vanberg, G. (1998): Abstract Judicial Review, Legislative Bargaining, and Policy Compromise. Journal of Theoretical Politics 10: 299-326.
VBI – Verband beratender Ingenieure (Hrsg.) (2022): Konjunkturumfrage 2022, o.O. https://www.vbi.de/wp-content/uploads/2022/02/VBI-Konjunkturumfrage-2022-Ergebnisse.pdf
Verheyen, R. (2024): Windenergie auf See vor dem Schutz der Meeresumwelt? Rechtsgutachten zur Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie, i.A. des WWF, Berlin. https://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Klima/WWF-Rechtsgutachten-Offshore-Windenergie.pdf
Verordnung (EU) 2024/223 des Rates vom 22. Dezember 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/2577 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Amtsblatt der Europäischen Union L 2024 (223).
Verordnung (EU) 2024/1252 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines Rahmens zur Gewährleistung einer sicheren und nachhaltigen Versorgung mit kritischen Rohstoffen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1724 und (EU) 2019/1020. Amtsblatt der Europäischen Union L 2024 (1252).
VGenVBG – Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023. Bundesgesetzblatt I 2023 (409).
VS-RL – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt der Europäischen Union L 20: 7.
VwGO – Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991. Bundesgesetzblatt I: 686, zuletzt geändert am 24.10.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (328).
VwGO-Novelle – Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich vom 14.03.2023. Bundesgesetzblatt I 2023 (71).
VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 Bundesgesetzblatt I: 102; zuletzt geändert am 15.07.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (236).
WindBG – Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20.07.2022. Bundesgesetzblatt I (28): 1353, zuletzt geändert am 08.04.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (151).
WindSeeG – Windenergie-auf-See-Gesetz vom 13.10.2016. Bundesgesetzblatt I (49): 2258, 2310, zuletzt geändert am 23.10.2024. Bundesgesetzblatt I 2024:(323).
Wirth, N. (2025): Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme, Freiburg, 16.6.2025. https://www.pv-fakten.de/
Wolff, J. (2022): Energie- und Infrastrukturpolitik in Zeiten von Krieg und Klimakrise. Zur beschleunigten Errichtung einer LNG-Infrastruktur unter besonderer Berücksichtigung des Standortes Wilhelmshaven. Niedersächsische Verwaltungsblätter 29 (12): 361-368.
WR-RL – Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmen-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 327: 1.
Wulff, J. (2023): Schon wieder ein Beschleunigungsgesetz. Verfassungsblog: On Matters Constitutional, 13.02.2023. DOI: 10.17176/20230213-233159-0
Wulff, J. (2024): Ist Dänemark das bessere Deutschland? Zeitschrift für Umweltrecht 35 (4): 220-224.
Zschiesche, M. & Grünberger, T. (2024): Öffentlichkeitsbeteiligung und Planungsbeschleunigung – Versuch einer ersten Bilanz der 20. Legislatur aus Umweltsicht. Natur und Recht 46 (8): 505-515. DOI: 10.1007/s10357-024-4410-3

UVP-*report*. Umweltvorsorge – Umweltplanung – Umweltprüfung
UVP-report. Environmental Precaution, Planning and Assessment
Bericht zum Recht | *Report on law*
Schwerpunkt Planungsbeschleunigung | *Special Issue Planning Acceleration*

Ist das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern mit der UVP-Richtlinie vereinbar?

Is Bavaria's Third Modernisation Act compatible with the EIA Directive?

Stefan Balla; Joachim Hartlik & Thomas Bunge

Eingegangen: 14.11.2025 | Angenommen: 14.12.2025 | Online veröffentlicht: 17.12.2025

Zusammenfassung

Der Beitrag befasst sich mit dem Dritten Modernisierungsgesetz Bayern und den darin enthaltenen Änderungen der Vorschriften zur UVP-Pflicht von Vorhaben zur weiteren Erschließung des bayerischen Alpenraums, insbesondere für den Skitourismus. Diese Änderungen folgen dem generellen Trend, den Kreis potenziell UVP-pflichtiger Vorhaben zu verringern. In bestimmten Fällen mag dies im Zuge von Überlegungen zu Bürokratieabbau und Planungsbeschleunigung gerechtfertigt sein. Bei den hier in Rede stehenden Anlagen zur weiteren Erschließung des Alpenraums für den Skitourismus ist die Einengung der UVP-Pflicht jedoch sehr kritisch zu beurteilen. Sie ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht EU-rechtskonform. Es fehlt insbesondere an der notwendigen Begründung, die auf das fehlende Potenzial derartiger Projekte für erhebliche Umweltauswirkungen abstellen müsste. Auch die Vereinbarkeit mit den Zielen der Alpenkonvention und der EU-Wiederherstellungs-Verordnung steht in Frage. Die besondere Sensibilität des Alpenraums und der fortschreitende Klimawandel, der die ökologische Sensibilität und das Risikopotenzial für Naturgefahren in den Alpen weiter erhöht, begründen vielmehr ein besonderes Konfliktpotenzial derartiger Vorhaben. Aufgrund dieser Sachverhalte ist ein öffentliches Zulassungsverfahren mit UVP in höchstem Maß gerechtfertigt. Bemühungen zur Planungsbeschleunigung sollten sich auf andere Vorhaben konzentrieren.

Schlagworte

Projekt-Umweltverträglichkeitsprüfung; Landesrecht; Umweltrecht; Bayern; Alpen; Wintersport, Umweltauswirkungen; Beschleunigung

Abstract

The article deals with Bavaria's Third Modernisation Act and the changes it contains to the regulations governing the EIA requirement for projects aimed at further developing the Bavarian Alpine region, particularly for ski tourism. These changes follow the general trend of reducing the number of projects potentially subject to EIA. In certain cases, this may be justified in the context of reducing bureaucracy and speeding up planning. However, in the case of the facilities under discussion here for the further development of the Alpine region for ski tourism, the restriction of the EIA requirement must be viewed very critically. It is highly unlikely to be in line with EU law. In particular, there is a lack of the necessary justification, which would have to be based on the lack of potential for such projects to have a significant environmental impact. Compatibility with the objectives of the Alpine Convention and the EU Restoration Regulation is also questionable. The particular sensitivity of the Alpine region and ongoing climate change, which further increases ecological sensitivity and the risk potential for natural hazards in the Alps, rather justify the particular conflict potential of such projects. In view of these circumstances, a public approval procedure with an EIA is highly justified. Efforts to speed up planning should focus on other projects.

Keywords

Environmental impact assessment; State law; Environmental law; Bavaria; Alps; Winter sports, environmental impact; Acceleration

1. Einleitung: genereller Trend, den Kreis der potenziell UVP-pflichtigen Vorhaben zu verringern

Das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern vom 25.07.2025 ändert unter anderem das UVP-Recht: Es hebt die Schwellenwerte und Kriterien für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in den Zulassungsverfahren für Seilbahnen und Skilifte nach dem Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetz (BayESG), für Skipisten nach dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) sowie für Beschneiungsanlagen nach dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) deutlich an. Damit fügt sich diese Novelle in die umweltpolitische Entwicklung der letzten Jahre ein, den Anwendungsbereich der UVP schrittweise zu verkleinern. Andere neuere Beispiele hierfür sind die Ausnahmen von der UVP-Pflicht in so genannten Beschleunigungsgebieten für Projekte der Erneuerbaren Energien aufgrund von Art. 15c der Erneuerbare-Energien-Richtlinie in der Fassung von 2023 (RED III), die engere Formulierung des Begriffs „Änderung“ in § 17 Abs. 1 FStrG und § 18 Abs. 1 AEG, die Regelungen über Ausnahmen von der Vorprüfungs- oder UVP-Pflicht in den §§ 14a bis 14d UVPG und einzelne landesrechtliche Vorschriften mit ähnlicher Wirkung.

Ohne Zweifel ist es sinnvoll, bei Überlegungen zu Bürokratieabbau und Planungsbeschleunigung auch den Anwendungsbereich der UVP kritisch zu prüfen und ggf. zu verkleinern. Dies hat insbesondere in Fällen Sinn, in denen kleinere Vorhaben, z. B. Erweiterungen oder Änderungen, absehbar keine komplexen Umweltauswirkungen auslösen können. Vertretbar ist auch die Verlagerung der schutzgutübergreifenden und öffentlichen UVP auf die vorgelagerte Planungsebene, wenn dort am besten über den Standort des Vorhabens entschieden werden kann, die Wahl des Standorts die wesentlichen Um-

Dr. Stefan Balla (korrespondierender Autor) | UVP-Gesellschaft e.V., Schatzmeister, Franz-Ludwig-Straße 9, D-97072 Würzburg | balla@uvp.de | ORCID: 0000-0001-5387-2978
Prof. Dr. Joachim Hartlik | UVP-Gesellschaft e.V., Vorstandsmitglied, Franz-Ludwig-Straße 9, D-97072 Würzburg | hartlik@uvp.de |
Prof. Dr. Thomas Bunge | Berliner Str. 23, D-14169 Berlin | thomas_bunge@arcor.de |
© 2025 Die Autoren, veröffentlicht durch UVP-Gesellschaft e.V. und Berlin Universities Publishing | ISSN 0933-0690 | DOI: 10.60636/uvp-report.16
Dieser Open Access-Artikel steht unter der Lizenz CC BY (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0).

weltauswirkungen determiniert und sich die folgende Zulassungsebene auf die Festlegung technischer Details beschränken kann, deren Wirkungen weitgehend standardisiert abgeprüft werden können. Dies ist z. B. bei Windenergieanlagen der Fall. Das Bayerische Dritte Modernisierungsgesetz geht nach Ansicht der Autoren aber über derartige mit dem Regelungsziel der UVP-Richtlinie und der RED III vereinbare Fälle hinaus und war deshalb auch von Anfang an heftig umstritten (vgl. Frasch 2025; Walter 2025; Kveton 2025; als Beispiel für eine kritische Stellungnahme SRL 2025). Die nachfolgenden Ausführungen werden dies näher erläutern und dabei den Fokus darauf legen, den Gesetzesinhalt am Maßstab der UVP-Richtlinie zu messen. Daneben befassen sie sich auch kursorisch mit der Frage, ob die neuen bayerischen Vorschriften mit der Alpenkonvention in Einklang stehen.

2. Regelungen zur UVP im Dritten Modernisierungsgesetz Bayern und die besondere Problemlage

Das Dritte Modernisierungsgesetz Bayern erhöht die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht für den Bau von Beschneiungsanlagen im Allgemeinen von 15 Hektar auf 20 Hektar und in Schutzgebieten von 7,5 Hektar auf 10 Hektar. Für Skipisten betrug der Schwellenwert bisher 10 Hektar; er ist nun im Allgemeinen auf 20 Hektar und in Schutzgebieten von 5 auf 10 Hektar erhöht worden. Auch beim Bau von Seilbahnen wurden die Voraussetzungen für die UVP-Pflicht gelockert. Bisher galt diese Pflicht entweder beim Erreichen einer bestimmten Beförderungskapazität oder aber bei einer bestimmten Luftlinienlänge zwischen Tal- und Bergstation. Nunmehr müssen für die UVP-Pflicht beide Bedingungen erfüllt sein. Außerdem ist die erforderliche Luftlinie von 1.000 m (Schlepplifte) oder von 2.500 m (übrige Seilbahnen) auf pauschal 3.000 m verlängert worden.

Die Besonderheit dieser Fälle liegt in der Art der Vorhaben und der besonderen Sensibilität des Alpenraums mit seinen besonderen klimatischen, geologischen und ökologischen Bedingungen. Beispiele hierfür sind die hohe Erosionsgefährdung des Bodens, die besondere Störanfälligkeit des Wasserhaushalts, die besonderen klein- und mesoklimatischen Verhältnisse sowie die sehr kleinräumig strukturierte und durch lange Entwicklungszeiten gekennzeichnete Ökosystemvielfalt mit ihrer hohen Störanfälligkeit (s. bereits Tappeiner et al. 1998). Besonders relevant ist dabei der fortschreitende Klimawandel, der insbesondere im Hochgebirge ohnehin zu gravierenden ökologischen Veränderungen führt und die alpinen Risiken für Mensch und Natur erkennbar zunehmen lässt.

Werden nun die Schwellenwerte der UVP-Pflicht für die betroffenen Projekttypen – Skipisten, Seilbahnen, Skilifte, Beschneiungsanlagen – deutlich angehoben, hat dies zur Folge, dass derartige Projekte zukünftig ohne UVP und somit ohne Öffentlichkeitsbeteiligung genehmigt werden können. Damit entfallen für diese Projekte der notwendige öffentliche Diskurs und die umfassende Ermittlung und Bewertung möglicher Umweltfolgen und Schadensrisiken, die nach den Regelungen der UVP-Änderungsrichtlinie 2014 auch den Klimawandel einschließen sollen (vgl. deren Erwägungsgrund 13). Die Chance, im Vorfeld der Zulassung kritische Punkte transparent zu diskutieren und zu klären, wird vergeben. Die Möglichkeit, alle Optionen für Vermeidung, Minderung sowie Kompensation transparent und umfassend im Vorfeld der Zulassungsentscheidung zu prüfen und zu bewerten, wird eingeschränkt. Dies ist umso mehr zu kritisieren, als der fortschreitende Klimawandel, wie bereits dargestellt, gerade für die von den in Rede stehenden Projekten betroffenen alpinen Ökosysteme schwer vorhersehbare Folgewirkungen mit sich bringt und damit auch die Prognosen über die Auswirkungen von Eingriffen in diesen Räumen immer unsicherer werden (s. a. Roseo et al. 2025). Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass dies nicht nur die ökologischen Wirkungen derartiger Vorhaben betrifft, sondern auch die Frage, ob die klimatischen Entwicklungen und die zunehmende Erwärmung des Alpenraums derartige Projekte mittel- bis langfristig überhaupt noch ökonomisch rechtfertigen.

3. Zur Konformität der neuen Vorschriften mit der UVP-Richtlinie

Angesichts der geschilderten Problemlage stellt sich insbesondere die Frage, ob die Gesetzesänderungen gegen EU-Recht verstoßen und damit – bei einem entsprechenden Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) – nichtig wären. Die Gesetzesänderung könnte ihr Ziel, mehr Rechtssicherheit und Bürokratieabbau, somit gar nicht erreichen. Denn Vorhabenträger und Behörden würden schon bei einem Verfahren vor dem EuGH eher verunsichert. Ein denkbares Vorabentscheidungs- oder Vertragsverletzungsverfahren hätte zudem unkalkulierbare Verzögerungen oder im Extremfall gar eine vorübergehende Stilllegung oder eine Rückbauverpflichtung bereits errichteter Anlagen zur Folge. Damit würde es dem Ziel der Planungsbeschleunigung völlig zuwiderlaufen.

3.1 Kriterien und Schwellenwerte für die UVP-Pflicht aufgrund des Art. 4 Abs. 2 der UVP-Richtlinie

Gegen die EU-Rechtskonformität spricht maßgeblich Folgendes: Die hier interessierenden Vorhaben, die Gegenstand des neuen bayerischen Gesetzes sind, fallen unter Anhang II der UVP-Richtlinie. Grundsätzlich besitzen die Mitgliedstaaten bei der Bestimmung der UVP-Pflicht solcher Projekte einen Bewertungsspielraum. Dieser ist aber nicht grenzenlos. Der Anhang II der UVP-Richtlinie war im europäischen Richtlinienänderungsverfahren Gegenstand intensiver Debatten unter den Mitgliedstaaten, da alle Projekttypen, die dort gelistet sind, aufgrund ihres Eingriffspotenzials nur im Ausnahmefall – nicht in der Regel – ohne UVP genehmigt werden können, sofern nachgewiesen werden kann, dass sie keine erheblichen Umweltauswirkungen verursachen.

Dementsprechend hat auch der EuGH in ständiger Rechtsprechung schon mehrfach klargestellt, dass die Staaten die UVP-Schwellenwerte und -Kriterien so festlegen müssen, dass Vorhaben, die nach den Auswahlkriterien des Anhangs III der UVP-Richtlinie mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein können, tatsächlich erfasst und einer UVP unterzogen werden (ständige Rechtsprechung, z. B. EuGH 1996: Rn. 50 ff., 1999: Rn. 75, 2023: Rn. 39). Nun ist der Maßstab der erheblichen Umweltauswirkungen zwar relativ unbestimmt und gerade dadurch eröffnen sich den Mitgliedstaaten aber unterschiedliche Regelungsmöglichkeiten. Ein Staat überschreitet seinen Bewertungsspielraum jedoch eindeutig, wenn er die Kriterien und/oder Schwellenwerte so festlegt, dass in der Praxis die Mehrheit aller Projekte eines bestimmten Typs von vornherein von der UVP-Pflicht ausgenommen ist.

Dieser Fall trifft auf die bayerische Novelle zu. Mit der Anhebung der Schwellenwerte sind die meisten – wenn nicht alle – Vorhaben aus den Bereichen Skipisten, Beschneiungsanlagen und Skilifte, die in der Praxis zu erwarten sind, von der UVP-Pflicht entbunden. Wie die Begründung zum Regierungsentwurf des Dritten Modernisierungsgesetzes ausführt, ging der Gesetzgeber bereits bei der ursprünglichen Einführung des Schwellenwerts für Beschneiungsanlagen im Jahr 1999 davon aus, dass auf Grundlage der vorliegenden Statistiken über in Bayern errichtete Anlagen dieses Typs nur in etwa 10 % der Genehmigungsverfahren eine UVP durchzuführen sei (Bayerischer Landtag 2025 unter Verweis auf Bayerischer Landtag 1999: 28). Aufgrund der Entwicklung der letzten 25 Jahren würden mittlerweile deutlich größere Pistenanteile beschneit als 1999 und die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen zeigten, dass eine Anhebung der Schwellenwerte vertretbar erscheine (Bayerischer Landtag 2025: 12).

Mit keinem Wort wird die Umweltrelevanz derartiger Vorhaben erwähnt. Dabei ist es offensichtlich, dass Projekte des Skitourismus in den betroffenen sensiblen Gebirgsregionen erhebliche negative Umweltauswirkungen haben können. Zudem ist davon auszugehen, dass gerade bei Erweiterungsvorhaben – etwa der Vergrößerung von Beschneiungsflächen in einem Skigebiet – die Umweltrelevanz der Projekte, also deren Beeinträchtigungspotenzial, wegen der schon bestehenden Vorbelastungen durch die vorhandenen Skipisten und

Beschneiungsflächen eher zu- als abnimmt. Entsprechendes gilt für die Erweiterung von Skipisten oder Liftanlagen. Ungeachtet dessen sind die Schwellenwerte für die UVP signifikant heraufgesetzt worden. Dies dürfte dazu führen, dass sogar mehr als 90 % der in den nächsten Jahren konkret geplanten Vorhaben dieses Typs ohne UVP zugelassen werden können.

Die Begründung des Gesetzentwurfs erläutert nicht konkret, dass diese Verfahrenserleichterungen im Lichte der UVP-Richtlinie unschädlich seien, weil es unterhalb der neuen Werte keine Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen gebe. Im Vordergrund stehen vielmehr die Ziele des Bürokratieabbaus und der Verfahrensvereinfachung. Auch dies sind zwar politisch wichtige und unterstützenswerte Intentionen; es handelt sich jedoch nicht um Gesichtspunkte, die es nach der UVP-Richtlinie und der ständigen Rechtsprechung des EuGH gestatten würden, bei Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen stets oder doch regelmäßig von einer UVP abzusehen.

Die Anhebung der Schwellenwerte in Bayern wird in der öffentlichen Diskussion und in der Begründung zum Gesetzentwurf auch damit gerechtfertigt, dass sich entsprechende Schwellenwerte ebenfalls im österreichischen UVP-Recht fänden. Diese Argumentation erscheint nur auf den ersten Blick schlüssig. Genauer betrachtet lassen sich die österreichischen Regelungen jedoch nicht „eins zu eins“ auf die bayerischen Verhältnisse übertragen. Zunächst ist festzuhalten, dass die Bergkörper und Hanglagen und damit auch die Skigebiete in Österreich in vielen Fällen bedeutend größer bzw. länger als diejenigen der kleinteiligeren und niedrigeren bayerischen Alpen sind. Zudem ist fraglich, ob die österreichischen UVP-Schwellenwerte selbst für die dortigen naturräumlichen Verhältnisse angemessene Größendimensionen aufweisen. Denn im April 2024 hat die Europäische Kommission Österreich in einem Vertragsverletzungsverfahren aufgefordert, seine Rechtsvorschriften in Einklang mit der UVP-Richtlinie zu bringen. Im Mai 2025 schloss sich eine mit Gründen versehene Stellungnahme der Kommission an (Europäische Kommission 2025).[1] Die Pressemitteilung der Kommission enthält zwar keine näheren Angaben über die betroffenen Projekte; es dürfte jedoch um die hier relevanten Vorhaben gehen. Österreich beabsichtigt infolge der Aufforderung aus Brüssel aktuell, die einschlägigen Schwellenwerte für die UVP-Pflicht etwa bei Vorhaben zur Erschließung neuer Skigebiete oder beim Bau von Wasserspeichern zur Beschneiung zu halbieren.[2]

3.2 Kumulationsvorschriften für Änderungen und Erweiterungen von Seilbahnen, Skiliften, Skipisten und Beschneiungsanlagen

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass es in den bisherigen Regelungen zur UVP-Pflicht von Seilbahnen und Skiliften nach dem BayESG, von Skipisten nach dem BayNatSchG und von Beschneiungsanlagen nach dem BayWG bereits Schwachstellen im Hinblick auf die EU-Rechtskonformität gibt. In allen drei Gesetzen werden die Kumulationsregelungen für Änderungs- und Erweiterungsvorhaben auf den Teil der jeweiligen Bestandsanlage beschränkt, der nicht älter als zwei Jahre ist.[3] Alle früher in Betrieb gegangenen Anlagenteile dürfen vernachlässigt werden, obwohl auch sie erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt zur Folge haben können und sich maßgeblich auf die Vorbelastung des betroffenen Bergraums auswirken. Da Erweiterungs- und Änderungsvorhaben bei diesen Projekttypen durchaus häufig auftreten, eröffnen die drei Gesetze die Möglichkeit, durch leicht zeitversetzte Realisierung von Großprojekten die UVP-Pflicht gezielt zu umgehen. Diese Art der Salamitaktik ist jedoch nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht richtlinienkonform. Bereits mit dem Irland-Urteil aus dem Jahr 1999 stellte der EuGH (1999: Rn. 73 ff.) klar, dass Vorhaben, die mit anderen bereits bestehenden Eingriffen derselben Art zusammenwirken, bei der Frage der UVP-Pflicht kumulierend zu betrachten sind. Denn die verschiedenen Einzelvorhaben, die zwar für sich genommen festgesetzte Schwellenwerte nicht überschreiten, können zusammen dennoch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Dieser eindeutigen Vorgabe der UVP-Richtlinie entspricht auch das UVPG des Bundes: Mit der grundlegenden Novelle dieses Gesetzes im Jahr 2017 entfiel die gleichzeitige Verwirklichung als Voraussetzung für die Kumulation mehrerer Vorhaben derselben Art (§§ 10 ff. UVPG). Lediglich der „Altbestand“ wird nicht in die kumulative Betrachtung einbezogen, d. h. jene Projekte, die bereits vor Inkrafttreten der der UVP-Richtlinie 85 oder der UVP-Änderungsrichtlinie 97 existierten oder zugelassen waren.

Im Übrigen sind die erwähnten bayerischen Vorschriften ohnehin so eng gefasst, dass mehrere zeitlich versetzte Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben nur selten kumulativ betrachtet werden können. Denn jede solche Änderung oder Erweiterung wird schon aus ökonomischen Gründen in der Regel für größere Zeiträume als nur für zwei Jahre geplant, selbst wenn der Vorhabenträger nicht beabsichtigt, sie mithilfe der „Salamitaktik“ von der UVP-Pflicht freizustellen.

Daher ist zwecks EU-Rechtskonformität sehr zu empfehlen, in den bayerischen UVP-Vorschriften die Beschränkung analog zum UVPG des Bundes aufzuheben, nach der derjenige Teil des Bestands dem beabsichtigten Änderungs- oder Erweiterungsvorhaben nicht mehr zugerechnet wird, der bereits mehr als zwei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung des Änderungs- oder Erweiterungsvorhabens bei der zuständigen Behörde in Betrieb genommen worden ist.

4. Konformität der neuen Vorschriften mit dem Naturschutzprotokoll zur Alpenkonvention?

Da sich dieser Beitrag allein mit der UVP-Pflicht von Seilbahnen, Skipisten, Skilifte und Beschneiungsanlagen befasst, würde es den Rahmen sprengen, wenn er auch genauer untersuchte, ob die bayerische Novelle im Einklang mit anderen rechtlichen Vorgaben steht. Der Vollständigkeit halber soll aber auch auf das Konfliktpotenzial hingewiesen werden, welches nach Ansicht der Autoren ebenfalls mit der Alpenkonvention besteht.

Dieses Übereinkommen wurde von der Europäischen Union durch Ratsbeschluss genehmigt (Rat der EU 1996) und zudem unter anderem von den Mitgliedstaaten, die – wie Deutschland – zugleich Alpenanrainerstaaten sind, bis 1999 ratifiziert. Sie bindet als von der Union geschlossene Übereinkunft die Organe der Union und die Mitgliedstaaten (Art. 216 Abs. 2 AEUV) und bildet damit einen Teil des Unionsrechts.

Die Konventionsparteien vereinbaren Einzelheiten zur Durchführung der Konvention in Protokollen (Art. 2 Abs. 3 Alpenkonvention). Gegenwärtig existieren zehn solcher Protokolle, von denen die meisten bestimmte Sachbereiche wie etwa Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Berglandwirtschaft, Tourismus oder Energie betreffen. Im Zusammenhang mit den hier behandelten bayerischen Vorschriften ist das Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege („Naturschutzprotokoll“) maßgeblich. Auch dieses Protokoll ist ein völkerrechtlicher Vertrag; er wurde durch Gesetz vom 16.08.2002 in Bundesrecht transformiert.[4] Konkret geht es um die Pflichten jeder Vertragspartei,

1. im Einklang mit dem Protokoll die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz, die Pflege und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft im Alpenraum, einschließlich der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Vielfalt und ihrer Lebensräume unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer ökologisch tragbaren Nutzung sicherzustellen (Art. 2 des Naturschutzprotokolls),
2. die Ziele dieses Protokolls auch in ihren anderen Politiken zu berücksichtigen, u. a. in den Bereichen Raumplanung, Bodenschutz, Sicherung des Wasserhaushalts und der Wasserqualität sowie Tourismus (Art. 4 des Naturschutzprotokolls), und

1 Es geht um das Vertragsverletzungsverfahren INFR(2024)2012.

2 Vgl. den Hinweis des Bayerischen Rundfunks (Kveton 2025). Ein Entwurf des beabsichtigten Änderungsgesetzes ist bisher nicht im Internet veröffentlicht.

3 Art. 13 Abs. 3 S. 2 BayESG, Art. 10 Abs. 2 S. 3 BayNatSchG, Art. 35 Abs. 4 S. 6 BayWG.

4 s. BVerwG 2023: Rn. 23 zur bayerischen Inntal-Süd-Verordnung

3. den Grundschutz im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß Art. 10 des Naturschutzprotokolls zu gewährleisten, d. h.
   - sich im gesamten Alpenraum unter Mitberücksichtigung der Interessen der ansässigen Bevölkerung um die Verringerung von Belastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu bemühen,
   - darauf hinzuwirken, dass alle raumbedeutsamen Nutzungen natur- und landschaftsschonend erfolgen, und
   - alle geeigneten Maßnahmen zur Erhaltung und, soweit erforderlich, Wiederherstellung besonderer natürlicher und naturnaher Landschaftsstrukturelemente, Biotope, Ökosysteme und traditioneller Kulturlandschaften zu ergreifen.

Zumindest auf den ersten Blick ist unklar, inwieweit die bayerische Novelle diese Anforderungen berücksichtigt hat. Die Begründung zum Entwurf spricht die Thematik nicht an. In Bezug auf Beschneiungsanlagen heißt es dort nur: „Die zwischenzeitlich gesammelten Erfahrungen zeigen, dass eine moderate Anhebung der Schwellenwerte auf 20 ha in allgemeinen Gebieten und 10 ha in den besonderen Gebieten nach Art. 35 Abs. 4 Satz 4 BayWG n. F. vertretbar erscheint. Durch Beibehaltung der UVP-Pflicht ab einer Höhenlage von 1 800 m üNN in Art. 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BayWG ist sichergestellt, dass in den klimatisch besonders sensiblen Bereichen oberhalb der Baumgrenze, in denen in der Regel mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.“ (Bayerischer Landtag 2025: 12)

Im Zusammenhang mit Skipisten führt die Begründung aus: „Die Erhöhung der Schwellenwerte für die Umweltverträglichkeitsprüfung ist unter Beachtung der Kriterien gemäß Anhang III der UVP-Richtlinie sachgerecht. Eine Differenzierung nach der Lage der Skipiste (Höhe über 1 800 m üNN und innerhalb besonders empfindlicher Gebiete) bleibt aufrechterhalten. Dem Schutz von Natur und Umwelt wird darüber hinaus durch die gleichbleibenden Schwellenwerte für die Erlaubnispflicht nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG, die als Trägerverfahren für etwaige weitere fachrechtliche Anforderungen dient, Rechnung getragen. Die materiell-rechtlichen Anforderungen an Skipisten bleiben damit unberührt. Die Verfahren werden jedoch durch Erhöhung der Schwellenwerte für die UVP vereinfacht.“ (Bayerischer Landtag 2025: 13)

Soweit es um Seilbahnen geht, befasst sich die Begründung zum Entwurf nicht mit den Auswirkungen der Änderung des Art. 13 Abs. 2 BayESG (Bayerischer Landtag 2025: 14).

Insgesamt lässt der Entwurf eine Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Naturschutzprotokolls somit vermissen.

5. Auswirkungen der neuen bayerischen Vorschriften auf die Pflichten nach der EU-Wiederherstellungsverordnung

Da die neuen bayerischen Vorschriften die Vorprüfungspflicht einschränken und damit für die hier relevanten Vorhaben die Wahrscheinlichkeit von erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erhöhen, empfiehlt es sich ebenfalls zu klären, welche Rolle diese zu erwartende Entwicklung für die Pflichten aufgrund der EU-Wiederherstellungs-VO spielt. Insoweit besteht zwar kein rechtlicher Konflikt; offensichtlich wäre es jedoch kontraproduktiv, zunächst die Zulassung von Vorhaben zu erleichtern, die sich negativ auf Natur und Landschaft auswirken. Denn dann müsste später, wenn solche Beeinträchtigungen eingetreten sind, Wiederherstellungsmaßnahmen ergriffen werden. Soweit derartige Maßnahmen faktisch überhaupt möglich sind, dürften sie immer erhebliche zusätzliche Zeit und Kosten in Anspruch nehmen.

Dieser Zusammenhang wird im Entwurf zur bayerischen Novelle ebenfalls nicht thematisiert. Er spielt jedoch auch hier eine Rolle: Die Wiederherstellungs-VO hat zum Ziel, den heutigen vielfach mangelhaften Zustand von Natur und Landschaft zu verbessern, einen Zustand, der häufig auch durch zu großzügige Zulassung umweltbeeinträchtigender Aktivitäten in der Vergangenheit verursacht wurde. Der Erfolg von Wiederherstellungsmaßnahmen in den hier relevanten Alpengebieten wird indessen infrage gestellt, wenn auf der anderen Seite nun die UVP- oder Vorprüfungspflicht für dort geplante Vorhaben zum Teil entfällt. Gerade deswegen gewinnt die UVP als Vorsorgeinstrument an Bedeutung: Die Prüfung kann dazu beitragen, dass negative Auswirkungen auf die Umwelt von vornherein vermieden werden, sodass später keine Beseitigung oder Kompensation von Schäden erforderlich wird. Es ist deshalb alles andere als überzeugend, ihren Anwendungsbereich allein aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung einzuschränken, aber die indirekten Konsequenzen dieser Einschränkung aus den Augen zu lassen.

Literatur

AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27.12.1993. Bundesgesetzblatt I: 2378, 2396; 1994 I: 2439, zuletzt geändert am 22.12.2023. Bundesgesetzblatt I 2023 (409).

AEUV – Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 01.12.2009. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft C 115: 47, zuletzt geändert am 24.04.2012. Amtsblatt der Europäischen Union L 112: 21.

Alpenkonvention – Übereinkommen vom 07.11.1991 zum Schutz der Alpen. Rahmenkonvention. https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Convention/DE/Framework_Convention_DE.pdf

Bayerischer Landtag (Hrsg.) (1999): Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, geändert durch die Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 (Bayerisches UVP-Richtlinie Umsetzungsgesetz – BayUVPRLUG) (Drucksache, 14/994). https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP14/Drucksachen/0000000801/wp14_0000994.pdf

Bayerischer Landtag (Hrsg.) (2025): Gesetzentwurf der Staatsregierung. Drittes Modernisierungsgesetz Bayern (Drucksache, 19/6494). https://www.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP19/Drucksachen/Basisdrucksachen/0000005500/0000005743.pdf

BayESG – Bayerisches Eisenbahn- und Seilbahngesetz vom 09.08.2003. Gesetz- und Verordnungsblatt 2025: 254.

BayNatSchG – Bayerisches Naturschutzgesetz vom 23.02.2011. Gesetz- und Verordnungsblatt 2011: 82, zuletzt geändert am 25.07.2025. Gesetz- und Verordnungsblatt 2025: 254.

BayWG – Bayerischen Wassergesetz vom 25.02.2010. Gesetz- und Verordnungsblatt 2010: 66, 130, zuletzt geändert am 25.07.2025. Gesetz- und Verordnungsblatt 2025: 254.

BVerwG – Bundesverwaltungsgericht (2023): Urteil vom 26.01.2023 – 10 CN 1.23. ECLI:DE:BVerwG:2023:260123U10CN1.23.0

Drittes Modernisierungsgesetz Bayern vom 25. Juli 2025. Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2025 (14): 254-259.

EuGH – Europäischer Gerichtshof (1996): Urteil vom 24.10.1996 – C-72/95 – Aannemersbedrijf P.K. Kraaijeveld BV e.a. / Gedeputeerde Staten van Zuid-Holland. ECLI:EU.C:1996:404

EuGH – Europäischer Gerichtshof (1999): Urteil vom 21.9.1999 – C-392/96 (Kommission / Irland). ECLI:EU:C:1999:431

EuGH – Europäischer Gerichtshof (2023): Urteil vom 25.5.2023 – C-575/21 (Wertlnvest Hotelbetriebs GmbH), ECLI:EU:C:2023:425

Europäische Kommission (2025): Vertragsverletzungsverfahren im Mai: wichtigste Beschlüsse, 7. Mai 2025, Brüssel. https://ec.europa.eu/commission/presscorner/api/files/document/print/de/inf_25_982/INF_25_982_DE.pdf

Frasch, T. (2025): Bürokratieabbau in den Alpen: Ökologischer Irrsinn oder moderne Notwendigkeit? Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.7.2025. https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/buerokratieabbau-in-den-alpen-oekologischer-irrsinn-oder-moderne-notwendigkeit-110588929.html

FStrG – Bundesfernstraßengesetz vom 28.06.2007. Bundesgesetzblatt I: 1206, zuletzt geändert am 22.12.2023. Bundesgesetzblatt I 2023 (409).

Gesetz zu den Protokollen zum Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 16.8.2002. Bundesgesetzblatt II: 1785.

Kveton, P. (2025): Wegen Skipisten, Liften und Co.: Droht Bayern Ärger mit der EU? BR24 – Bayerischer Rundfunk https://www.br.de/nachrichten/bayern/wegen-skipisten-liften-und-co-droht-bayern-aerger-mit-der-eu,Up8lD26 [12.8.2025].

Naturschutzprotokoll – Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. https://www.alpconv.org/fileadmin/user_upload/Convention/DE/Protoco

l_Conservation_of_Nature_DE.pdf
Rat der EU (1996): Beschluss des Rates vom 26. Februar 1996 über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) (96/191 /EG). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 61: 31.
RED III – Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates. Amtsblatt der Europäische Union L 2023 (2413).
Roseo, F.; Celada, C. & Brambilla, M. (2025): Ski resorts threaten climate refugia for high-elevation biodiversity under current and future conditions in the Alps, Biological Conservation 301 (110890). DOI: 10.1016/j.biocon.2024.110890
SRL – Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung (2025): SRL-Stellungnahme zur Deregulierung und Entbürokratisierung – Drittes Modernisierungsgesetz Bayern vom 4.4.2025. https://www.srl.de/ueber-uns/organisation/regionalgruppen/bayern/aktuelles/8355-srl-stellungnahme-zur-deregulierung-und-entb%C3%BCrokratisierung-drittes-modernisierungsgesetz-bayern.html [12.8.2025].
Tappeiner, U.; Cernusca, A. & Pröbstl, U. (1998): Die Umweltverträglichkeitsprüfung im Alpenraum. Wien.
UVP-Änderungsrichtlinie – Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.04.2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Amtsblatt der Europäischen Union L 124: 1.
UVP-Änderungsrichtlinie 97 – Richtlinie 97/11/EG vom 03.03.1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 73: 5.
UVP-Richtlinie – Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Amtsblatt der Europäischen Union L 26: 1.
UVP-Richtlinie 85 – Richtlinie 85/337/EWG vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 175: 40.
UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 18.03.2021. Bundesgesetzblatt I: 540, zuletzt geändert am 23.10.2024. Bundesgesetzblatt I 2024 (323).
Walter, D. (2025): „Rettet die Berge“: Juristen halten bayerische Gesetzesänderung für unzulässig, Münchner Merkur vom 22.07.2025. https://www.merkur.de/bayern/gesetzesaenderung-fuer-unzulaessig-rettet-die-berge-juristen-halten-bayerische-93843124.html
Wiederherstellungs-VO – Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869. Amtsblatt der Europäischen Union L 2024 (93).

UVP-report. Umweltvorsorge – Umweltplanung – Umweltprüfung
UVP-report. Environmental Precaution, Planning and Assessment
Rezension | Book review

Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Lieferungen 2023

Handbook of environmental impact assessment (HdUVP), Deliveries in 2023

Frank Scholles

Eingegangen: 22.06.2025 | Überarbeitet eingegangen: 19.07.2025 | Angenommen: 20.07.2025 | Online veröffentlicht: 06.10.2025

Im Jahr 2023 sind vier Ergänzungslieferungen zur Loseblattsammlung „Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP)“ erschienen. Diese enthalten jeweils mehr oder weniger umfangreiche Berichte von Prof. Dr. Thomas Bunge über die aktuellen Entwicklungen bei den Umweltprüfungen auf EU-, Bundes- und Länderebene bis Oktober 2023, für die Praxis relevante Abhandlungen verschiedener Fachleute, insbesondere die Fortsetzung des Kommentars zum UVPG von Bunge, sowie Neulieferungen und Aktualisierungen der Dokumentation relevanter Rechtsgrundlagen. Die vier Lieferungen werden im Folgenden als Sammelrezension besprochen.

1. Aktuelle Entwicklungen

1.1 Bundesebene

Das Planungssicherstellungsgesetz wurde geändert, v. a. wurden die Fristen um ein Jahr verlängert. Das Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften hat eine Reihe von Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes übernommen und damit entfristet, z. B. die Veröffentlichung im Internet und die Möglichkeit von Online-Konferenzen. Auch das Bundesnaturschutzgesetz wurde geändert, jedoch ausschließlich wegen redaktioneller Fehler in der Novelle von Juli 2022. Das Wasserhaushaltsgesetz wurde zur Umsetzung der Trinkwasser-Richtlinie der EU von 2020 geändert.

Beschlossen wurde das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien (EE) im Städtebaurecht, mit dem das Baugesetzbuch, die Baunutzungsverordnung, das UVP-Gesetz, das Windenergieflächenbedarfsgesetz und das Erneuerbare-Energien-Gesetz geändert werden. Mit § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB werden Photovoltaikanlagen entlang von Autobahnen und Schienenwegen mit höchstens 200 m Abstand privilegiert. § 249 BauGB definiert „optisch bedrängende Wirkungen“ von Windenergieanlagen: maximal die doppelte Höhe als Abstand zu Wohnnutzung. Der neue § 249a BauGB privilegiert bestimmte Vorhaben zur Herstellung bzw. Speicherung von Wasserstoff aus EE. § 249b BauGB ermöglicht Länder-Verordnungen zu EE auf Tagebaufolgeflächen. Gemäß UVP-Gesetz sind diese Verordnungen SUP-pflichtig. Gemäß Baunutzungsverordnung sind Anlagen zur Herstellung bzw. Speicherung von Wasserstoff nun in bestimmten SO-, GI- und GE-Gebieten zulässig.

Verabschiedet wurde auch das Gesetz zur Beschleunigung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren im Infrastrukturbereich, das erhebliche Bedeutung für die gerichtliche Kontrolle von Zulassungsentscheidungen nach UVP hat. Die aufschiebende Wirkung von Klagen wurde damit stark eingeschränkt.

Außerdem wurde das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften verabschiedet zwecks nochmaliger Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren durch Digitalisierung und engere Verzahnung von Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren. Kern ist der Ersatz des Raumordnungsverfahrens durch eine Raumverträglichkeitsprüfung. Diese umfasst keine vollständige, sondern eine überschlägige UVP nach den Screening-Kriterien des UVPG, die Bunge als hier als „Umwelterheblichkeitsprüfung“ bezeichnet. Außerdem wird die Möglichkeit des Verzichts auf UVP und artenschutzrechtliche Prüfung bei bestimmten Notfällen geregelt. Im ROG werden der Begriff „in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung“ definiert, Abweichungsmöglichkeiten von Zielen erweitert, Eignungsgebiete als Kategorie abgeschafft und die Überprüfung aller Raumordnungspläne alle zehn Jahre eingeführt. Beteiligungsunterlagen sind nun grundsätzlich im Internet zu veröffentlichen, ebenso Beschlussfassungen, Begründungen und Umweltberichte. Ein Raumordnungsplan wird nur noch dann unwirksam, wenn Grundzüge der Planung betroffen sind und nicht wenn einzelne Vorranggebiete fehlerhaft abgewägt wurden. Bunge bedauert den Entfall der UVP im Raumordnungsverfahren, weil die Möglichkeit entfalle, Umweltauswirkungen von Vorhaben bereits auf vorgelagerter Ebene und somit relativ früh im Planungsprozess zu untersuchen, sodass Änderungen an Projekten hier meist mit weniger Aufwand möglich seien und Umweltbelange besser berücksichtigt werden könnten. Er bezweifelt, dass § 15 ROG n.F. mit EU-Recht vereinbar ist, und befürchtet, dass Zulassungsverfahren durch den Wegfall der Abschichtung erheblich verlängert werden.

In das UVPG neu eingefügt wurde ein § 14b zwecks Umsetzung von Art. 6 EU-Notfallverordnung. Dieser regelt den Wegfall der UVP-Pflicht für Bebauungspläne, die Städtebauprojekte für Photovoltaikanlagen im Außenbereich festsetzen, wenn für das Gebiet eine SUP stattgefunden hat. Das bedeutet für Bunge, dass die Prüfung des Bebauungsplans nur bei in Regionalplänen und Flächennutzungsplänen bestehenden Vorranggebieten Photovoltaik entfällt und ansonsten die SUP-Pflicht greift. § 49 UVPG wurde geändert, weil das Raumordnungsverfahren durch die Raumverträglichkeitsprüfung ersetzt und die überschlägige UVP ausschließlich gemäß ROG vorgenommen wird. Die vertiefte UVP im anschließenden Zulassungsverfahren bleibt vorgeschrieben.

Im Energiewirtschaftsgesetz wird ein gesetzlicher Abwägungsvorrang für Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und für Energieverteilernetze geregelt. In Umsetzung der Notfallverordnung entfällt befristet die UVP-Pflicht und die Pflicht zur Artenschutzprüfung für Stromleitungsprojekte, wenn sie in einem Gebiet geplant sind, für das eine SUP stattgefunden hat. Im Windenergieflächenbedarfsgesetz und im Windenergie-auf-See-Gesetz werden vergleichbare Vorschriften eingefügt.

Beschlossen wurde das Gesetz zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanungsverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften. Dieses ändert das Baugesetzbuch, indem u. a. der Bauleitplan-Entwurf und der Umweltbericht in erster Linie im Internet ausgelegt werden, Stellungnahmen elektronisch abgegeben werden sollen, die Beteiligung bei Planänderungen eingeschränkt wird, Befreiungen zwecks EE-Ausbaus ermöglicht werden und Photovoltaikanlagen im Außenbereich im Zusammenhang mit Landwirtschafts-, Forstwirtschafts- und Gartenbaubetrieben privilegiert werden. § 246c regelt Wiederaufbaugebiete nach Katastrophen; hier dürfen die Länder entsprechende Verordnungen erlassen. Gemäß Baunutzungsverordnung sind künftig Photovotaikanlagen in SO- und weiteren Baugebieten zulässig.

Das Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und des Baugesetzbuchs zwecks Sicherung der Erdgasversorgung wurde beschlossen.

Dr. Frank Scholles | UVP-Gesellschaft e.V., Schriftleiter UVP-report, c/o Leibniz Universität Hannover, Herrenhäuser Str. 2, 30419 Hannover | https://www.uvp.de/de/uvp-gesellschaft/organisation/vorstand | scholles@uvp.de | ORCID: 0000-0002-6970-9689
© 2025 Der Autor, veröffentlicht durch UVP-Gesellschaft e.V. und Berlin Universities Publishing | ISSN 0933-0690 | DOI: 10.60636/uvp-report.13
Dieser Open Access-Artikel steht unter der Lizenz CC BY (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0).

Beschlossen wurde auch das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie zur Beschleunigung der TEN-T. Mit diesem Artikelgesetz wird das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz von 2020 aufgehoben, weil es sich als nicht beschleunigend erwiesen hat. Im Bundesfernstraßengesetz wird vorgeschrieben, dass beim Bau und bei der Änderung von Autobahnen die Möglichkeiten zur EE-Erzeugung auszuschöpfen sind, und die Zulassung von Bundesfernstraßen, aber auch von Windenergie- und Photovoltaikanlagen entlang dieser Straßen erleichtert. Die Planfeststellung beim Ausbau unter 1500 m Länge im Zusammenhang mit Brückenersatzneubau wird entbehrlich. Die Digitalisierung wird weiter vorangetrieben, indem die Behördenbeteiligung ausschließlich und die Öffentlichkeitsbeteiligung i.d.R. digital durchgeführt wird; Erörterungstermine können online durchgeführt werden. Informelle Beteiligungsformate sollen zusätzlich stärker genutzt werden. Zulassungsentscheidungen werden für zwei Wochen auf der Website der Planfeststellungsbehörde bekanntgegeben, Rechtsschutz wird eingeschränkt und Anfechtungsklagen haben generell keine aufschiebende Wirkung mehr. Zulassungsverfahren für Projekte des europäischen Kernnetzes einschließlich deren UVP sind innerhalb von vier Jahren abzuschließen; für die Zusammenstellung des gesamten Zulassungsmaterials wird ein Scoping eingeführt. Analoge Regelungen wurden in das Allgemeine Eisenbahngesetz und das Bundeswasserstraßengesetz eingeführt. Im Bundesfernstraßenausbaugesetz wird das überragende öffentliche Interesse für 138 Vorhaben festgelegt. Im Bundesschienenwegeausbaugesetz wird das überragende öffentliche Interesse für alle fest disponierten Vorhaben und solche im vordringlichen Bedarf, für das TEN-T-Kernnetz sowie den Schienenpersonennahverkehr, der über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gefördert wird, festgelegt. Im Bedarfsplan werden diverse neue Vorhaben in den vordringlichen Bedarf aufgenommen. Auch im Luftverkehrsgesetz wird das überragende öffentliche Interesse für Flughäfen des Kernnetzes festgelegt. Im Wasserhaushaltsgesetz wurde dasselbe für Binnen- und Seehäfen des Kernnetzes festgelegt. Außerdem kann der Vorhabenträger verlangen, dass Zulassungsverfahren für Häfen nach Bundes- und Landesrecht über eine einheitliche Stelle zusammengefasst werden. Im UVPG wurde neu § 14c eingefügt, gemäß dem bei Ersatzneubau von Brücken an Bundesfernstraßen einschließlich der baulichen Erweiterung mit Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist und daher keine UVP-Pflicht besteht. Der neue § 14d UVPG regelt, dass der Bau straßenbegleitender Radwege bis 10 km Länge keine erheblichen Umweltauswirkungen hat und dass mithin keine UVP-Pflicht besteht. Sofern ein Natura2000-Gebiet betroffen sein kann, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nötig.

Das Bundesverwaltungsgericht hat mehrere Urteile mit UP-Relevanz gefällt. Das Urteil zur Uckermarkleitung legt den Schwerpunkt auf Anforderungen an die Natura2000-VP sowie die Abweichungsentscheidung. Zwei Urteile zum ersten Planfeststellungsabschnitt der Küstenautobahn A 20 legen den Schwerpunkt auf die Offenlage, den Bedarfsnachweis, den Ausgleich von Beeinträchtigungen nach den verschiedenen naturschutzrechtlichen Regelungen, auf Stickstoffeinträge in FFH-Gebiete und auf die Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebs.

Das Urteil zu einem Bebauungsplan der Innenentwicklung in Stuttgart stellt fest, warum hier die Voraussetzungen für Innenentwicklung nicht erfüllt waren und dass daher eine Umweltprüfung hätte durchgeführt werden müssen.

Zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans und Hauptbetriebsplans für Quarzsand- und Kiestagebau urteilt das Gericht, dass bereits im Planfeststellungsverfahren für den Rahmenbetriebsplan eine artenschutzrechtliche Vollprüfung erforderlich ist und Maßnahmen im späteren Verfahren angepasst werden können.

Zur SUP-Pflicht wird geurteilt, dass Verordnungen für Landschaftsschutzgebiete dann nicht SUP-pflichtig sind, wenn es keine Rahmensetzung für Vorhaben gibt, d. h. wenn keine Kriterien und Modalitäten für die Zulassung vorgegeben werden.

In einem Urteil zur Festen Fehmarnbeltquerung ging es um drei im Planfeststellungsbeschluss nicht berücksichtigte, weil nicht kartierte Riffflächen, für die in einem ergänzenden Verfahren ohne UVP eine naturschutzrechtliche Befreiung sowie Maßnahmen festgesetzt wurden. Zur Klage dagegen hält das Gericht fest, dass nicht jeder erhebliche Eingriff nach Naturschutzrecht einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung nach UVPG entspricht, wenn durch die Befreiung und den Umfang der Kompensation keine neue Abwägung nötig sei.

In einem weiteren Beschluss hält das Gericht fest, dass eine Kompostierungsanlage der Abfallverwertung dient und daher keine Anlage zur biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen im Sinne der Anlage 1 UVPG ist.

In einem Urteil zur Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB hat das Gericht entschieden, dass sich Innenwicklung auch auf eine Außenbereichsinsel erstrecken kann, d. h. dass Innenentwicklung nicht auf den planerischen Innenbereich beschränkt ist, sofern ein funktionaler Zusammenhang des bisherigen Außenbereichsgebiet mit dem sonstigen Bebauungsplangebiet besteht.

In einem viel beachteten Urteil hält das Gericht fest, dass § 13b BauGB dem Unionsrecht, hier der SUP-Richtlinie, widerspricht und nicht angewendet werden darf. Der hier beklagte Bebauungsplan (3 ha allgemeines Wohngebiet am Ortsrand im Außenbereich) ist unwirksam. Das Gericht betont, dass wegen EU-Rechts bei allen Plänen nach § 13b erhebliche Umweltauswirkungen durch das Gesetz von vornherein ausgeschlossen sein müssten. Das sei aber nicht der Fall, denn im Gegensatz zu § 13a ist es bei § 13b nicht das Ziel, der Flächeninanspruchnahme außerhalb des Siedlungsbereichs entgegenzuwirken, sondern dort Flächeninanspruchnahme zu ermöglichen. Die überplanten Flächen hätten eine sehr unterschiedliche ökologische Wertigkeit, sodass die Umweltauswirkungen nicht pauschal ausgeschlossen werden könnten. Bunge merkt dazu an, dass das Urteil erhebliche Bedeutung für abgeschlossene und noch laufende Verfahren nach § 13b habe, denn der Mitgliedstaat müsse den Verstoß gegen die SUP-Richtlinie nachträglich beseitigen, unabhängig davon wann dieser eingetreten sei, z. B. indem die Gemeinden in allen betroffenen Fällen jeweils eine SUP nachholten.

In einem Beschluss zu einer Anbindungsleitung an ein LNG-Terminal ohne UVP bewertet das Gericht den Verzicht als abwägungsfehlerhaft, weil der Klimaschutz nicht ausreichend berücksichtigt werde.

In Urteilen zu einem Abschnitt der Höchstspannungsleitung Dörpen/West-Niederrhein, der während der Pandemie zugelassen wurden keine Abwägungsmängel bei der Alternativenbetrachtung zum Artenschutz festgestellt.

Das Gericht hat außerdem ein Urteil zur LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven-Etzel gefällt, u. a. zu projektspezifischem UVP-Verzicht. Weiterhin hat es einen Beschluss zu LNG-Anbindungsleitungen gefasst, u. a. zum vorläufigen Rechtsschutz, zum UVP-Verzicht, zur Abschnittsbildung und zur FFH-Alternativenprüfung.

Unter geplanten Regelungen nennt Bunge die Änderungen des Baugesetzbuches, des Windenergieflächenbedarfsgesetzes, des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Wasserhaushaltsgesetzes zur stärkeren Digitalisierung von Bauleitplanverfahren. Die förmliche Beteiligung soll künftig in erster Linie digital erfolgen. Der Flächenbeitragswert soll nur noch GIS-basiert berechnet werden.

In einem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht soll die Genehmigung insbesondere von Anlagen zur EE-Erzeugung beschleunigt werden. Dazu soll im Bundesimmissionsschutzgesetz Klima als neues Schutzgut aufgenommen werden, das beschleunigte Repowering von EE-Anlagen erweitert werden und die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Windenergieanlagen-Genehmigungen entfallen. In der 9. Bundesimmissionsschutzverordnung werden Projektmanager eingeführt und die Möglichkeit des Verzichts auf Erörterungstermine geregelt.

Ein Entwurf zur Anpassung des Energiewirtschaftsgesetzes an unionsrechtliche Vorgaben soll nebenher die Zulassungsverfahren für bestimmte Stromleitungen weiter beschleunigen. Ein neuer § 28r soll ein sogenanntes Wasserstoff-Kernnetz im Wesentlichen auf Basis bestehender Leitungen etablieren. Es soll durch Fernleitungsbetreiber geplant und durch die Bundesnetzagentur über gebundene Genehmi-

gungen zugelassen werden. Leitungen des Kernnetzes sollen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und ohne Umweltprüfung zugelassen werden. Bei Änderung und Erweiterung, Ersatzneubau sowie Parallelneubau von Hochspannungsleitungen soll die Alternativenprüfung nur in oder neben der Bestandstrasse durchgeführt werden, außer wenn zwingende Gründe (Natura 2000, Artenschutz) dagegen sprechen. Das Netzausbaubeschleunigungsgesetz soll geändert werden, sodass Schutz- und Sicherungsmaßnahmen ohne UVP möglich werden und sowohl bei der Bundesfachplanung als auch bei der Planfeststellung weitergehend digitalisiert wird.

Ein Referentenentwurf für ein Klimaanpassungsgesetz liegt vor. Damit soll eine Klimaanpassungsstrategie des Bundes mit messbaren Zielen eingeführt werden, ohne dass zu deren SUP etwas ausgesagt wurde. Als Zulassungsvoraussetzungen für die UVP sowie Ziele für die SUP sollen ein Berücksichtigungsgebot und ein Verschlechterungsverbot eingeführt werden. Auch die Länder sollen Klimaanpassungsstrategien aufstellen, die Kreise und Gemeinden Klimaanpassungskonzepte.

Ein Regierungsentwurf zur Änderung des Klimaschutzgesetzes möchte die spezifischen sektoralen Treibhausgas-Jahresemissionsmengen abschaffen und durch sektor- und jahresübergreifende Emissionsgesamtmengen für 2024-2030 ersetzen. Außerdem soll die CO_2-Abscheidung gefördert werden.

Ein Regierungsentwurf für das Wärmeplanungsgesetz wurde vorgelegt. Es soll Ziele für leitungsgebundene Wärmeversorgung festlegen und eine strategische Fachplanung „Wärmeplanung“ einführen, die bis Juni 2026 bzw. 2028 auf der kommunalen Ebene fertigzustellen ist und bei Rahmensetzung eine SUP einschließen muss. Das Baugesetzbuch soll geändert werden, um in der Bauleitplanung Flächen für Wärmeversorgung zu sichern. In Anlage 5 UVPG soll ein neuer Plantyp für Gebiete für Wärmenetze oder Wasserstoffnetze angefügt werden.

Im Bundesrat wurde der Entwurf für ein Klimaschutzbeschleunigungsgesetz Schiene von mehreren Bundesländern eingebracht mit dem Ziel, mehr Projekte nur noch einer standortbezogenen Einzelfallprüfung zu unterziehen. Vorgelegt wurde außerdem der Entwurf einer Trinkwassereinzugsgebieteverordnung.

Rheinland-Pfalz hat ein Gesetz für mehr Transparenz und Öffentlichkeitsbeteiligung im Bergbau in den Bundesrat eingebracht, das das Bundesberggesetz und die UVP-Verordnung Bergbau ändern soll. Bayern hat ein Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes eingebracht, um die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich in Überschwemmungsgebieten einfacher zu ermöglichen.

Ein 90-seitiger Referentenentwurf zur Neufassung der UVP-Verwaltungsvorschrift wurde vorgelegt, weil die Fassung von 1995 heute kaum noch eine Hilfe bei der Anwendung des UVPG ist. Der Entwurf behandelt überwiegend die Grundsätze zu den Umweltprüfungen sowie das UVP-Screening, das UVP-Scoping, den UVP-Bericht, die zusammenfassende Darstellung, die Bewertung und die Berücksichtigung.

Außerdem hat der Bund einen Vollzugs-Leitfaden zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz vorgelegt.

1.2 Länderebene

Das Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg wurde geändert, um die Planung von Gebieten für Windenergieanlagen sowie für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu beschleunigen. Neu beschlossen wurde das Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg, eine groß angelegte Novelle des Klimaschutzgesetzes des Landes. Es fügt als neuen Zweck die Anpassung an den Klimawandel hinzu und enthält unter anderem neue Regelungen zu jetzt auch sektorspezifischen Klimaschutzzielen. Das Klima-Maßnahmen-Register ersetzt die Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepte. Neu sind Regelungen zur Flächenverfügbarkeit für EE, zu Flächenbeitragswerten und zum Vorrang von EE-Belangen gegenüber anderen. Die Landesbauordnung, das Denkmalschutz-, das Wasser-, das Naturschutz-, das Wald-, das Landwirtschafts- und Landeskultur- sowie das Straßengesetz wurden geändert, um der Energieeinsparung und -effizienz, den EE sowie dem Netzausbau besondere Bedeutung zu verleihen und oft auch Vorrang in der Abwägung.

Die Bayerische Bauordnung wurde geändert, sodass die Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauung nicht mehr in Windenergiegebieten nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz gelten. Das Bayerische Klimaschutzgesetz und erneut die Bauordnung wurden geändert, um die Minderungsziele an das Klimaschutzgesetz des Bundes anzupassen. Eine Photovoltaik-Pflicht auf Dächern gilt bei Landeseigentum und bei Nichtwohngebäuden, bei Wohngebäuden ab 2025. Mit der Novelle des Straßen- und Wegegesetzes lehnt Bayern sich stärker an das Bundesfernstraßengesetz an. Das Bayerische Denkmalschutzgesetz wurde geändert mit dem Ziel, die EE-Nutzung für den Bedarf im Denkmal zu ermöglichen und den Umgebungsschutz auf landschaftsprägende Denkmäler zu reduzieren.

Das Brandenburgische Denkmalschutzgesetz wurde mit sehr ähnlichen Zielen geändert. Brandenburg hat ein Flächenzielgesetz erlassen mit der Festlegung von Teilflächenzielen für die Windenergienutzung in jeder der fünf Regionen als Vorgaben für die Regionalplanung. Es gibt keinen Mindestabstand mehr von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten zu Wohngebäuden. Die brandenburgische Bauordnung wurde geändert und dabei unter anderem Photovoltaik-Pflichten für bestimmte neue Gebäude eingeführt.

Das Bremische Waldgesetz wurde geändert und an das Naturschutzrecht angepasst. Bremen hat sein Klimaschutz- und Energiegesetz geändert und anspruchsvollere Klimaziele formuliert sowie das überragende öffentliche Interesse von EE-Anlagen festgelegt. Die Klimaanpassungsstrategie soll alle fünf Jahre fortgeschrieben werden; eine Klimaschutzstrategie ersetzt das bisherige Klimaschutzprogramm. Ein Solargesetz regelt unter anderem die Photovoltaik-Pflicht auf geeigneten Dächern.

Das hessische Klimagesetz zielt auf Schutz und auf Anpassung. Es bestimmt Klimaschutzziele, führt einen Maßnahmenplan (Klimaplan Hessen) und eine Strategie zur Minderung von Klimafolgen ohne Drittwirkung und somit ohne SUP ein, die beide alle fünf Jahre zu aktualisieren sind. Eingeführt wird ebenfalls die Pflicht der öffentlichen Hand, bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen die Ziele zur Reduktion von Treibhausgasemissionen zu berücksichtigen. Das hessische Energiegesetz wurde geändert und an die Ziele des Klimagesetzes angepasst. Es konstituiert eine Photovoltaik-Pflicht bei Landes-Neubauten und Parkplätzen. Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnenden müssen kommunale Wärmepläne aufstellen. Hessen hat jetzt auch ein Gesetz über das Grüne Band. Das Hessische Naturschutzgesetz wurde neu gefasst und umbenannt. Im Land gibt es nun ein eigenständiges Landschaftsprogramm mit Sekundärintegration. Dieses muss eine Biotopverbundplanung enthalten. Die örtliche Landschaftsplanung ist weiterhin primärintegriert in die Bauleitplanung.

Niedersachsen hat eine Arbeitshilfe zur Ausweisung von Windenergiegebieten in den Regionalen Raumordnungsprogrammen veröffentlicht.

NRW hat sein Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs geändert und Ausnahmen vom 1000 m-Abstand von Windenergieanlagen in Windenergiegebieten zu Wohngebäuden sowie bei Repowering zugelassen.

Die Landesbauordnung Rheinland-Pfalz wurde zwecks Klimaschutz geändert.

Das Schleswig-Holsteinische Klimaschutzgesetz wurde beschlossen; es legt insbesondere Klimaschutz- und -anpassungsziele fest und führt ein Klimaschutzkonzept auf Landesebene ein.

Das Thüringer Landesplanungsgesetz wurde zur Anpassung an das Raumordnungsgesetz des Bundes geändert.

1.3 EU-Ebene

Kurz vor Weihnachten 2022 hat der Rat der EU die Verordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU-Notfallverordnung) erlassen. Mit ihr soll der Ausbau der Nutzung von EE nochmals beschleunigt werden, um die Folgen des Kriegs Russlands gegen die Ukraine für

die Energieversorgung abzufedern. Die Regelungen sollten ursprünglich nur 18 Monate in Kraft bleiben und sind für alle Genehmigungsverfahren in den Mitgliedstaaten maßgeblich. Vorschriften der UVP-, der FFH-, der Vogelschutz- und der Wasserrahmen-Richtlinie werden erheblich eingeschränkt. So kann ein Plan oder Projekt unter bestimmten Bedingungen auch trotz negativer Ergebnisse einer Natura2000-VP durchgeführt werden. Ebenso kann unter bestimmten Voraussetzungen von einer Reihe von Artenschutzvorschriften abgewichen werden. Außerdem darf sich der gute ökologische Zustand von Gewässern verschlechtern, wenn das bei anderen Schutzgütern ausgeglichen wird. Die Verordnung verlangt anzunehmen, „dass die Planung, der Bau und der Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen sowie ihr Netzanschluss, das betreffende Netz selbst und die Speicheranlagen im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen." Damit wird eine Abwägungsdirektive festgelegt, die beim Artenschutz allerdings nur dann gilt, wenn geeignete Artenschutzmaßnahmen ergriffen werden. Darüber hinaus soll die Installation von Photovoltaik- und Energiespeicheranlagen höchstens drei Monate dauern, weswegen eine UVP oder Vorprüfung nicht erforderlich ist. Für Repowering-Projekte darf das Genehmigungsverfahren inklusive UVP höchstens sechs Monate dauern. Die Prüfungen dürfen nur die Auswirkungen der Änderung oder Erweiterung im Verhältnis zum ursprünglichen Projekt betrachten. Für weitere EE-Projekte dürfen die Mitgliedstaaten bestimmte Vorhaben unter bestimmten Voraussetzungen von der UVP-Pflicht und der zur Natura2000-VP ausnehmen, wenn die Anlage in einem Gebiet liegt, das nach einer SUP ausgewiesen wurde. Die zuständige Behörde muss geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen für den Artenschutz sicherstellen oder der Betreiber einen finanziellen Ausgleich für Artenschutzprogramme zahlen.

Die EU-Kommission hat Vorschläge für eine Netto-Null-Industrie-Verordnung sowie eine Verordnung über kritische Rohstoffe vorgelegt.

Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) wurde verkündet. Sie statuiert erhebliche Einschränkungen des Anwendungsbereichs von UVP und Natura2000-VP, Vereinfachungen der verbleibenden Prüfungen, Vorrang von EE sowie Höchstdauer von Zulassungsverfahren. Für 2030 wird ein verbindliches Gesamtziel für den EE-Anteil am Bruttoendenergieverbrauch definiert, außerdem ein Richtwert für EE im Gebäudesektor. Die Mitgliedstaaten müssen bis zum 21.5.2025 das inländische Potenzial und verfügbare Flächen für das Errichten von EE-Anlagen sowie Netzen und Speichern ermitteln, bis zum 21.2.2026 Beschleunigungsgebiete für EE ausweisen, in denen die EE-Nutzung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben wird. Sie müssen außerdem geeignete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festlegen, um die Vorgaben der FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmen-Richtlinie einzuhalten. Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten unterliegt der SUP-Pflicht, ggf. auch der Pflicht zur Natura2000-VP. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten Pläne mit SUP für spezielle Infrastrukturgebiete für die Umsetzung von Netz- und Speicherprojekten ohne erhebliche erwartete Umweltauswirkungen festlegen. Erforderliche Netz- oder Speicherprojekte in Infrastrukturgebieten sind ohne UVP und Natura2000-VP zuzulassen nach einem Screening, ob bei der SUP nachteilige Umweltauswirkungen nicht vorhergesehen und ermittelt wurden. Wenn Umweltauswirkungen zu erwarten sind, gehen Minderungsmaßnahmen vor Ausgleichsmaßnahmen und diese vor Zahlungen in Artenschutzprogramme. Genehmigungsverfahren für EE-Anlagen in Beschleunigungsgebieten dürfen maximal zwölf (offshore 24) Monate dauern, bei Repowering sechs bzw. zwölf Monate. Eine UVP oder Natura2000-VP findet nur statt, wenn nach einem Screening eindeutige Beweise vorliegen, dass das Projekt wegen der ökologischen Empfindlichkeit des Gebiets höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen haben wird, die nicht durch die Maßnahmen gemindert werden können, die zum Beschleunigungsgebiet oder vom Vorhabenträger vorgesehen sind. Windenergie- und Photovoltaikanlagen können auch dann von Prüfungen ausgenommen werden, wenn Zielvorgaben nicht erreicht sind. Dann gehen auch hier Minderungsmaßnahmen vor Ausgleichsmaßnahmen und diese vor Ausgleichszahlungen. Genehmigungsverfahren für Projekte außerhalb der Beschleunigungsgebiete dürfen maximal zwei (offshore drei) Jahre dauern, für Repowering maximal zwölf Monate (offshore zwei Jahre), bei weniger als 15 % Kapazitätserweiterung drei Monate. Hier muss eine UVP mit integrierter Natura2000-VP stattfinden, wobei im Gegensatz zur sonstigen UVP die Behörden den Untersuchungsrahmen abschließend festlegen müssen. Das Screening bei Repowering ist auf zusätzliche Umweltauswirkungen beschränkt. Repowering von Photovoltaikanlagen ohne neuen Flächenbedarf bedarf weder eines Screenings noch einer UVP. Genehmigungsverfahren für Photovoltaikanlagen und Speicher am selben Standort dürfen nur drei Monate dauern, wobei die Photovoltaikanlage von der UVP ausgenommen wird. Bis zum Erreichen der Klimaneutralität ist bei EE-Anlagen, Netzanschluss, Netz und Speicher bei Abwägungen nach der FFH-, Vogelschutz- oder Wasserrahmen-Richtlinie vom überragenden öffentlichen Interesse auszugehen.

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Bodenüberwachungsrichtlinie mit Vorschriften zu Überwachung und Bewertung, nachhaltiger Bewirtschaftung und kontaminierten Standorten vorgelegt.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mehrere Urteile und Beschlüsse mit Relevanz für die Umweltprüfungen gefasst. Zur Frage, ob § 10 UVPG unionsrechtskonform sei, hat das Gericht beschlossen, dass die Verbindung der Einzelvorhaben (hier Geflügelställen) mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen als Voraussetzung für die Kumulation in Widerspruch zur UVP-Richtlinie steht.

Zu einem Städtebauprojekt (hier Hotel-, Konferenz- und Gewerbekomplex) im Weltkulturerbe urteilt das Gericht, dass die Schwellenwerte für die UVP-Pflicht in Österreich sich nicht im Rahmen der UVP-Richtlinie bewegen, weil nur Größe und nicht auch Standort des Projekts berücksichtigt würden. Dabei seien außerdem alle Kriterien des Anhangs III der Richtlinie zu berücksichtigen. Außerdem seien Teilgenehmigungen umfassender Städtebauprojekte vor der UVP bzw. Einzelfallprüfung verboten.

In einem Urteil zu einem großen Wohnungsbauprojekt in der Nähe eines Natura2000-Gebiets in Irland rügt das Gericht, dass die Behörde nicht hinreichend genau dargelegt habe, warum sie bei Genehmigung trotz gegenteiliger Stellungnahmen zu der Gewissheit gekommen sei, dass jeder vernünftige wissenschaftliche Zweifel an der Verträglichkeit ausgeschlossen ist. Dieses müsse sie auch beim Verzicht auf die Verträglichkeitsprüfung.

Weiterhin urteilt das Gericht, dass die Artenschutzprüfung in die UVP integriert werden kann, aber nicht muss.

Zur FFH-Richtlinie hat der EuGH gegen Deutschland geurteilt, dass für 88 von 4606 Gebieten von gemeinsamer Bedeutung die Ausweisung als Schutzgebiet und die Erhaltungsziele, für 737 die Erhaltungsmaßnahmen entsprechend messbarer Ziele fehlen. Daraus könne aber im Gegensatz zur Auffassung der Kommission nicht auf die generelle Praxis in Deutschland rückgeschlossen werden.

Die Vereinten Nationen haben ein Übereinkommen zum Schutz und zur nachhaltigen Nutzung der marinen Biodiversität jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt beschlossen. Dessen Teil IV befasst sich mit UVP und SUP.

Die Abhandlungen der aktuellen Entwicklungen sind für die Nutzenden immer sehr hilfreich, um auf dem aktuellen Stand zu bleiben, insbesondere wenn dermaßen viele für die Umweltprüfungen relevante Änderungen geplant und beschlossen sowie Urteile gefällt werden wie zurzeit. Schwer verständlich ist jedoch, dass der Verlag jeweils empfiehlt, die Lieferung davor durch die aktuelle zu ersetzen, v. a. wenn nur zwei Monate zwischen Lieferungen liegen. Der Rezensent findet bisweilen in vier oder fünf Jahre zurückliegenden Lieferungen interessante Informationen, und empfiehlt daher und aus Ressourcenschutz-Gesichtspunkten, die Ordnungsnummern 0090 in einem ausgedienten Ordner noch einige Jahre aufzubewahren.

2. Kommentar zum UVPG

In der 1. Lieferung setzt Thomas Bunge seinen Kommentar zum UVPG mit § 9 über die UVP-Pflicht bei Änderungsvorhaben fort. Er erläutert kurz Entstehung und Bedeutung der Vorschrift sowie ihr (teils schwieriges) Verhältnis zum EU-Recht und geht dann die Regelung im Detail durch. Er arbeitet zwei Fallgruppen heraus: einerseits Änderungsvorhaben, für deren Ausgangsvorhaben eine UVP stattgefunden hat, und andererseits Änderungsvorhaben, für die das nicht zutrifft. Bei ersteren kommt es allein auf die Umweltauswirkungen der Änderung an, bei letzteren auf die Umweltauswirkungen des Ausgangsvorhabens einschließlich der geplanten Änderungen. Erfüllt die eine oder andere Gruppe den X-Wert der Anlage 1, besteht UVP-Pflicht, erfüllt sie den A-Wert, besteht Vorprüfungspflicht. Seit der UVPG-Änderung 2017 schließt die Änderung eines Vorhabens begrifflich dessen Erweiterung ein. Bunge setzt sich kritisch mit der Konformität von Spezialregelungen des UVP-Gesetzes sowie des Energie- oder Verkehrsinfrastrukturrechts auseinander, die Ausnahmen von § 9 für Änderungen bei bestimmten Vorhabentypen vorsehen.

Die 3. Lieferung enthält den Kommentar zu § 10 zur UVP-Pflicht bei kumulierenden Vorhaben. Dieser gliedert sich in Entstehung, Bedeutung und Grundzüge, Verhältnis zum EU-Recht sowie Erläuterungen im Detail. Das sogenannte Irland-Urteil des europäischen Gerichtshofs von 1999 hat zentrale Bedeutung für die Kumulation. Demnach kann die UVP-Pflicht sich auch aus dem Zusammenwirken mehrerer für sich nicht UVP-pflichtiger Projekte ergeben, deren Umweltauswirkungen erst gemeinsam als erheblich einzustufen sind. Deswegen müssen kumulative Wirkungen von Projekten im engen Zusammenhang bereits im Screening berücksichtigt werden. § 10 stellt dazu grundsätzliche Vorschriften bereit, während die §§ 11-13 spezielle Vorschriften für unterschiedliche Konstellationen der Kumulation beinhalten.

Die Definition von Kumulation in Abs. 4 bezeichnet Bunge als in mehrerer Hinsicht problematisch. Denn erstens findet sich die Gleichartigkeit der Projekte als Voraussetzung für Kumulation nicht im Irland-Urteil, zweitens darf die Kumulation bei technischen Anlagen nicht auf solche mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen beschränkt werden (s. das oben behandelte EuGH-Urteil), drittens darf die Kumulation nicht auf funktionell und wirtschaftlich aufeinander bezogene Projekte beschränkt sein, viertens sei der bei drei Projekttypen geforderte zeitliche Zusammenhang wahrscheinlich ebenso wenig wie fünftens das Ausklammern von Altvorhaben aus dem Screening unionsrechtskonform, denn es gehe hier nicht um Bestandsschutz der Altvorhaben, sondern Prüfpflicht der hinzutretenden Projekte. Für die Kumulation ist es gemäß UVPG (inzwischen) unerheblich, ob es um Projekte derselben oder unterschiedlicher Vorhabenträger geht. Dem EuGH gehe es v. a. um die Überschneidung der Einwirkungsbereiche der Projekte, also um die Kumulation auf Betroffenenseite und nicht um Voraussetzungen auf Verursacherseite.

Thomas Bunges Kommentierungen sind sowohl juristisch als auch umweltfachlich sehr fundiert; sie berücksichtigen immer die wichtigen Urteile. Da er alleine kommentiert, schafft er aber nur zwei bis drei Paragrafen des 2017 umfassend novellierten UVPG pro Jahr. Man kann für einige Regelungen notfalls seine Kommentierung der alten Fassung heranziehen, einige Paragrafen zur SUP sind dort aber auch unkommentiert geblieben. Und bei manchen der seit 2019 gelieferten Kommentierungen wären Aktualisierungen sinnvoll, was bei einer Loseblattsammlung ja einfacher ist als bei einem Buch. Von den weiteren Rechts- und Methodikbeiträgen in Band 1 und 2 sind einige aktualisierungsbedürftig. Da viele von deren Autorinnen und Autoren nicht mehr aktiv sind, könnten sich Mitglieder der UVP-Gesellschaft angesprochen fühlen, hier mit Aktualisierungen beizutragen.

3. Rechtsdokumentation

Neu geliefert wird mit der 1. Ergänzung das Windenergieflächenbedarfsgesetz, aktualisiert werden das UVP-Gesetz, das Planungssicherstellungsgesetz, das Baugesetzbuch, das Saarländische Umweltinformationsgesetz und das Saarländische Landesplanungsgesetz.
Mit der 2. Ergänzung werden das Windenergieflächenbedarfsgesetz, das Landesnaturschutzgesetz NRW und das Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein aktualisiert. Geliefert werden neue Titelblätter und Inhaltsverzeichnisse für alle fünf Bände sowie die EU-Notfallverordnung.

Mit der 3. Ergänzung werden das UVPG, das Bundesraumordnungsgesetz, die Raumordnungsverordnung und das Windenergie-auf-See-Gesetz aktualisiert und die neue Fassung des Schleswig-Holsteinischen Naturschutzgesetzes geliefert.

Mit der 4. Ergänzung werden das wieder das Windenergieflächenbedarfsgesetz, das Bundesbedarfsplangesetz, das Berliner Straßengesetz, das Niedersächsische Raumordnungsgesetz, das Sächsische Wassergesetz und das Thüringer Landesplanungsgesetz aktualisiert. Das Maßnahmengesetzvorbereitungsgesetz ist aus der Dokumentation zu entfernen.

Die Dokumentation des relevanten EU-, Bundes- und Länderrechts füllt drei von fünf Ordnern der Loseblattsammlung. Der Aufwand für das Einsortieren ist relativ hoch und kaum jemand wird die fünf Ordner auf Dienstreisen mitnehmen wollen, zumal man die meisten Dokumente dank des Umweltinformationsrechts online frei und meist etwas aktueller bekommt. Daher regt der Rezensent an, über eine Liste der relevanten Vorschriften mit aktuellen Links nachzudenken, die man auch z. B. nach Schutzgütern und/oder Plan- und Projekttypen sortieren könnte.

Interessenkonflikte

Der Autor erklärt, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Rezensiertes Werk

Storm, P.C. & Bunge, T. (Hrsg.): HdUVP – Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung. Ergänzbare Sammlung der Rechtsgrundlagen, Prüfungsinhalte und -methoden mit Kommentar des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Erich-Schmidt-Verlag, Berlin, ISBN 978-3-503-02709-5.

UVP-report. Umweltvorsorge – Umweltplanung – Umweltprüfung
UVP-report. Environmental Precaution, Planning and Assessment
Rezension | Book review

Dem Atomstaat knapp entkommen – Das Wunder von Gorleben

Narrow Escape from the Nuclear State – The Gorleben Miracle

Johann Köppel

Eingegangen am 07.10.2025 | Angenommen am 08.12.2025 | Online veröffentlicht am 23.12.2025

„Für alle, die sich unverdrossen gegen Atomkraft engagiert und so die Tür für die Regenerativen weit aufgestoßen haben“ lautet die Widmung, die Wolfgang Ehmke seinem „Beitrag des Wendlands zur Energiewende“ (Untertitel) vorangestellt hat. Wie wahr: 2002 betrug die öffentliche Nettostromerzeugung aus Atomkraft in Deutschland 156,3 Terawattstunden (TWh), im ersten deutschen Atomstrom-freien Jahr 2024 lieferten Solar- und Windstrom 196,3 TWh (Fraunhofer-ISE 2025).

Wolfgang Ehmke engagiert sich seit 1977 in der nahezu epochalen Bürgerinitiative Umweltschutz Lüchow-Dannenberg. Im Gorleben-Archiv ist die Geschichte der wendländischen Protestbewegung gegen eine gescheiterte Atommüllpolitik dokumentiert, „eine soziale Bewegung, die die Demokratie in Deutschland verändert hat“ (Gorleben Archiv e.V. 2025). In diesem Duktus liest sich auch das „Wunder von Gorleben“, eigentlich ist es trotz seiner angenehmen Kompaktheit (166 S.) eine Geschichte des Widerstands gegen die Atomkraft mit all ihren heute fast schon vergessenen Verzweigungen. Und ja, hier hat ein Aktivist geschrieben.

Aktivismus, soziale Bewegungen, was hat das mit den heute (noch) so etablierten Umweltprüfungen zu tun? Auch sieht es so aus, dass es wohl gerade noch einmal gut gegangen sein mag, was so manche nuklearpolitischen Retro-Fantasien aus dem letzten nationalen Wahlkampf betrifft. Nicht vergessen bleiben dennoch die gleichzeitigen Attacken auf zivilgesellschaftliche Organisationen, wie auch die immerwährende Erzählung eines entschleunigenden Monsters namens Umweltprüfungen. Eigentlich dämmert uns nun schon, warum wir das „Wunder von Gorleben“ zur Hand nehmen sollten.

Aber auch ganz lebensnah und hochaktuell treffen sich die wendländischen Aktivistinnen und Aktivisten einerseits und die Bewährungsprobe für eine rundum sachgemäße Umweltverträglichkeitsprüfung in Gorleben. Gilt es hier doch in den kommenden Jahren pionierhaft einzutauchen in all die Ungewissheiten der kritischen Zwischenlager-Infrastruktur für unseren (hoch-)radioaktiven Abfall. Was einmal auf 40 Jahre ausgelegt war, wird nun allerdings doppelt oder dreimal so lange herhalten und insofern neu geprüft werden müssen. Das gilt für zahlreiche weitere Zwischenlager-Standorte.

Sicherlich schauen wir heute mit Sorgen etwa in den Nahen Osten, wohlwissend dass sich zivile Nutzung und militärischer oder terroristischer Missbrauch nicht wirklich trennen lassen. Proliferationsrisiko sagen wir höchst sachlich zu den letzteren Dystopien. Aber der Widerstand aus den 17970er und 1980er-Jahren gegen die dann verworfene Wiederaufarbeitungsanlage in Wackersdorf oder den Schnellen Brüter in Kalkar hatte all dies längst im Blick.

Wolfgang Ehmke führt uns lebendig in einem großen Bogen durch das so widersprüchliche Zeitalter der deutschen Atomkraftnutzung, samt den bedeutungsvollen internationalen Verflechtungen und Katastrophen. Zumal sich nicht alle gleichermaßen erinnern werden: Tschernobyl war nun einmal der noch gravierendere Albtraum als das für viele noch eher erinnerbare Fukushima. Trotz alledem sucht die Weltgemeinschaft bis heute nach dem bestmöglichen Umgang mit dem noch lange nicht bewältigten nuklearen Erbe.

Aber bleiben wir gerne hierzulande im Jahr 2025. War da was in diesem Kontext? Jawohl, das nationale Entsorgungsprogramm nuklearer Abfälle wird beispielsweise fortgeschrieben, europarechtlich verankert und eigentlich der wegweisende Ausblick, den wir (hätten) entfalten müssen. Was soll nun verbindlich und tatsächlich mit dem schwach-, mittel- und hochradioaktiven nuklearen Abfall geschehen?

Immer noch ist wenig davon fix, die Asse nicht saniert, der Schacht Konrad ein ewiges Fragezeichen, die Endlagersuche für den hochradioaktiven Abfall schlingernd in ihrer Über-Komplexität, die wesentlich längere Zwischenlagerung vor einer Fülle von Kenntnislücken. Wie wacker hat sich zu diesen Grundsatzfragen eigentlich die zugehörige Strategische Umweltprüfung geschlagen (vgl. Geißler & Köppel 2025)?

Schon für all diese Bandbreite lohnt sich die garantiert unbürokratische Lektüre von „Das Wunder vom Gorleben“. Aber das ist nur das eine. Das andere ist die schlichte Tatsache, dass wir gerade als umweltprüfende, durchaus verletzliche Community früher oder später feststellen dürften, wie sehr wir – gerade jetzt – eben doch auf die zivilgesellschaftlichen Wurzeln und Bewegungen angewiesen sind. Hut ab für die kompakt-lebendige Erinnerung aufgrund Wolfgang Ehmkes Storylines.

Interessenkonflikte

Der Autor erklärt, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Literatur

Fraunhofer-ISE – Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme (2025): Öffentliche Stromerzeugung 2024: Deutscher Strommix so sauber wie nie. Presseinformation #1, 02. Januar 2025. https://www.ise.fraunhofer.de/de/presse-und-medien/presseinformationen/2025/oeffentliche-stromerzeugung-2024-deutscher-strommix-so-sauber-wie-nie.html

Geißler, G. & Köppel, J. (2025): Gutachten zum Prüfungsumfang der Strategischen Umweltprüfung für das Nationale Entsorgungsprogramm, im Auftrag des Nationalen Begleitgremiums (NBG), Berlin. https://www.nationales-begleitgremium.de/SharedDocs/Downloads/DE/Downloads_Gutachten/2025/Gutachten_NaPro_28_2_2025.pdf

Gorleben Archiv e.V. (2025): Gorleben-Chronik. Die Geschichte der wendländischen Protestbewegung. https://www.gorleben-archiv.de/chronik/

Rezensiertes Werk

Ehmke, W. (2023): Das Wunder von Gorleben. Der Beitrag des Wendlands zur Energiewende, 3. Auflage, Lüchow, 166 S. ISBN 978-3-926322-80-7

Prof. a.D. Dr. Johann Köppel | TU Berlin, Straße des 17. Juni 145, D-10623 Berlin | johann.koeppel@tu-berlin.de | ORCID 0000-0002-9372-773X
© 2025 Der Autor, veröffentlicht durch UVP-Gesellschaft e.V. und Berlin Universities Publishing | ISSN 0933-0690 | DOI: 10.60636/uvp-report.15
Dieser Open Access-Artikel steht unter der Lizenz CC BY (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0).

UVP-report. Umweltvorsorge – Umweltplanung – Umweltprüfung
UVP-report. Environmental Precaution, Planning and Assessment
Rezension | Book review

Neuauflage Klimaschutzrecht von Walter Frenz

New edition of Climate Protection Law by Walter Frenz

Thomas Bunge

Eingegangen: 20.11.2025 | Angenommen: 09.12.2025 | Online veröffentlicht: 17.12.2025

Die dritte Auflage des Kommentars „Klimaschutzrecht“ ist – wie sich erwarten ließ – aktualisiert und erheblich erweitert worden. Das Buch unterscheidet sich von anderen juristischen Kommentaren vor allem dadurch, dass das erste Drittel (S. 1–546) aus einer längeren Einleitung und 20 Abhandlungen zu Querschnittsthemen besteht, die sich beispielsweise mit Themen wie „Klimaschutz in der EU“, „Klimaschutz und Grundrechte“, „Klimaschutz und Rohstoffe“, „Klimaschutz und Wettbewerb“ oder „Klimaschutz in der Industrie“ beschäftigen, aber auch den gegenwärtigen Zustand und die absehbare Veränderung des weltweiten Klimas und darauf bezogene politische Entwicklungen ansprechen. Diese Grundlagenbeiträge, die zum größten Teil von Frenz stammen, erlauben eine gute Orientierung in dem unübersichtlichen, komplexen und sich ständig wandelnden Themenfeld mit zahlreichen unterschiedlichen Akteuren. Was die politische und rechtliche Entwicklung im internationalen Bereich betrifft, werden die Aktivitäten der UN (insbesondere die Klimarahmenkonvention 1992 sowie das Pariser Abkommen 2015) eher überblicksartig behandelt; auf EU-Ebene befasst sich der Band in erster Linie mit dem Green Deal, dem „Europäischen Klimagesetz“ (d. h. der Verordnung [EU] 2021/1119) und dem Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission „Fit for 55“. Bei den hier angesprochenen Abhandlungen findet sich im Übrigen auch je ein Überblick über das Klimaschutzrecht in Tschechien (von Giese/Holler/Mack) und Griechenland (von Kalagiakos).

Anschließend folgt auf den S. 549–1450 die Kommentierung von Vorschriften mit unmittelbarer Verbindlichkeit in Deutschland: Erläuterungen des „EU-Klimagesetzes“, des Bundes-Klimaschutzgesetzes, des Klimaschutzgesetzes NRW (dieser Abschnitt spricht ebenfalls das Klimaanpassungsgesetz NRW an), des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes, des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) und der für den Klimaschutz relevanten steuerrechtlichen Vorschriften. Dabei liegt der Schwerpunkt aller dieser Beiträge deutlich beim Bundes-Klimaschutzgesetz, das auf etwa 360 Seiten behandelt wird und dabei auch einen Überblick über die einschlägigen Landesgesetze gibt.

Bereits dieser Überblick zeigt, dass der Band nur einen Ausschnitt aus dem klimabezogenen Recht betrachten kann: Es geht um Querschnittsregelungen und – als einzige Ausnahme – um die Normen zur Verringerung der CO_2-Emissionen mithilfe des Emissionshandelssystems. Dagegen bleiben wichtige Gebiete des Natur- und Landschaftsschutzes (und damit des Schutzes der Biodiversität) und des Gewässerschutzes, die ebenfalls hohe Bedeutung für das Klima und dessen Schutz haben, ebenso ausgeklammert wie die zahlreichen Vorschriften über erneuerbare Energien. Um einen „Gesamtkommentar“ in dem Sinn, dass er das gesamte Klimaschutzrecht (oder auch nur alle für Deutschland relevanten Regelungen) erläuterte, handelt es sich mithin nicht. Diese thematische Beschränkung auf Kernthemen muss indessen in Kauf genommen werden, wenn der umfangreiche Band überschaubar bleiben soll. Mit der Konzeption des Buchs hängt es wohl auch zusammen, dass der Band auf EU-Ebene die Erneuerbare-Energien-Richtlinie in der heutigen Fassung („RED III“, 2023) nur sehr knapp erwähnt und im deutschen Recht z. B. das Windenergieflächenbedarfsgesetz, das Wind-auf-See-Gesetz oder die immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Repowering von Windenergieanlagen und die umstrittene Novelle des Kohlendioxid-Speicherungsgesetzes lediglich beiläufig nennt. Ebenso befasst sich das Buch allein kursorisch mit den klimabezogenen Vorgaben für die Raumordnung im Raumordnungsgesetz; ausführlicher geht jedoch das Querschnittsthema „Klimaschutz und Baurecht“ (S. 445–459) auch auf die einschlägigen Vorgaben im Baugesetzbuch für die Bauleitplanung ein.

Diese Schwerpunktsetzung schränkt allerdings die Relevanz des Buches speziell für Umweltprüfungen ein: Für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist in erster Linie die ausführliche Kommentierung des § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes („Berücksichtigungsgebot“) von Interesse, der auch für die Zulassung UVP-pflichtiger Vorhaben gilt. Er kann demgemäß im letzten UVP-Verfahrensschritt vor der abschließenden Entscheidung der Behörde die Bewertung der Auswirkungen solcher Projekte auf das globale Klima steuern. Allerdings interpretiert die Rechtsprechung insbesondere des Bundesverwaltungsgerichts die Norm (bisher) zurückhaltend, sodass sie in der Praxis kaum Einfluss auf die Zulassungsentscheidung hat. Zudem gibt es zurzeit noch keine genaueren rechtlichen Maßstäbe zum Klimaschutz für die Zulassung von Vorhaben.

Was die raumbezogene Planung und damit auch die Strategische Umweltprüfung (SUP) betrifft, besitzen zusätzlich die Erläuterungen des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes Bedeutung, vor allem die Kommentierungen zu § 3 KAnG („Vorsorgende Klimaanpassungsstrategie“), § 4 („Klimarisikoanalyse, Datenerhebung“), § 5 („Monitoring, Nachsteuerung bei Zielverfehlung“) und § 8 („Berücksichtigungsgebot“). Auch das in jeder Legislaturperiode zu erstellende Klimaschutzprogramm (§ 9 KSG) muss – wenn es einen Rahmen für UVP- oder vorprüfungspflichtige Vorhaben setzt – einer SUP unterzogen werden. Hierauf weisen die Erläuterungen zu § 9 KSG hin.

Über diese speziell für die UVP und die SUP relevanten Themen hinaus befasst sich die aktuelle Auflage des „Klimaschutzrechts“ jedoch mit einer Vielzahl von rechtlichen Vorgaben, die für die weitere Entwicklung des Klimawandels in den kommenden Jahren vor allem in Europa erhebliche Bedeutung haben können. Dabei spricht der Band oftmals auch die politischen Grundlagen der Regelungen an. Auf diese Weise bietet er fundierte Informationen, die es erlauben, sich in dem Dickicht der angesprochenen Klimaschutzvorschriften zurechtzufinden.

Freilich verändern sich die betrachteten rechtlichen Grundlagen des Klimaschutzes in immer kürzeren Zeiträumen, sodass bereits jetzt – wenige Monate nach Veröffentlichung des Buchs – eine Reihe von Angaben nicht mehr auf dem neuesten Stand ist. So konnten die Autorinnen und Autoren etwa das im Juli 2025 veröffentlichte Klimagutachten des Internationalen Gerichtshofs nicht mehr erwähnen. Auch die Novelle des Windenergieflächenbedarfsgesetzes vom August 2025 ließ sich nicht mehr berücksichtigen. Erst mehrere Monate nach Veröffentlichung des Bands, im November 2025, haben zudem der Rat und das Parlament der EU beschlossen, das Klimazwischenziel der Union für 2040 im „Klimagesetz“ etwas anspruchsvoller zu fassen als bisher, andererseits aber das neue Emissionshandelssystem für Verkehr und Gebäude („ETS 2“) erst 2028 zu etablieren. Seit Herbst 2025 liegt ebenfalls der neue „Emissions Gap Report 2025“ des UN-Umweltprogramms (UNEP) vor. Ob die gegenwärtig stattfindende UN-Klimakonferenz 2025 zu größeren Klimaschutzanstrengungen der Staaten führt, bleibt abzuwarten; ambitioniertere

Prof. Dr. Thomas Bunge | Berliner Str. 23, D-14169 Berlin | thomas_bunge@arcor.de
© 2025 Der Autor, veröffentlicht durch UVP-Gesellschaft e.V. und Berlin Universities Publishing | ISSN 0933-0690 | DOI: 10.60636/uvp-report. 19
Dieser Open Access-Artikel steht unter der Lizenz CC BY (https://creativecommons.org/licenses/by/4.0).

Beschlüsse über Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Abschwächung des Klimawandels hätten wiederum weitere Rechtsetzungsaktivitäten der EU und der einzelnen Staaten zur Folge. Außerdem können andere Anlässe das Klimaschutzrecht auf allen Ebenen beeinflussen.

Gerade wegen dieser ständigen Entwicklung der vielen unterschiedlichen Rechtsgrundlagen dürfte die vierte Auflage des „Klimaschutzrechts“ – mit einer Einschätzung der Ergebnisse der gegenwärtigen UN-Klimakonferenz und mit weiteren Aktualisierungen und Ergänzungen – wohl nicht lange auf sich warten lassen. Dann sollte auch die Darstellungsweise in einzelnen Punkten verbessert werden: Beispielsweise spricht das Buch durchweg allein vom „Europäischen Klimagesetz“, ohne dessen offiziellen Langtitel auch nur in einer Fußnote zu erwähnen. Zumindest wäre der Hinweis angebracht, dass es sich um die Verordnung (EU) 2021/1119 handelt. Etwas verwirrend ist auch, dass die Erläuterungen zu dieser Verordnung im Anschluss an Art. 3 einen im Original nicht enthaltenen „Art. 3/12“ ansprechen, der den wissenschaftlichen Beirat für Klimawandel betrifft und zu einer anderen Verordnung gehört. Defizite finden sich ebenfalls, wenn man versucht, die aktuellen Fassungen wichtiger Vorschriften über den Link https://GK-Klimaschutz.esv.info aufzurufen, der auf den Seiten 549, 629, 995, 1075 und 1215 angegeben wird: Die Texte des „EU-Klimagesetzes“, des Klimaschutzgesetzes NRW und des Bundes-Klimaanpassungsgesetzes finden sich dort nicht, und die über den Link zu erreichenden Fassungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes und des BEHG sind noch auf dem überholten Stand von 2021. Der Kommentierung des Bundes-Klimaschutzgesetzes in Kapitel 3 des Bandes liegen die heute geltenden Vorschriften zugrunde, der Kommentierung des BEHG in Kapitel 6 dagegen der veraltete Text. (Im Übrigen muss auch der Link aktualisiert werden: Er nennt unter „EU-Richtlinien“ keine verabschiedeten Regelungen, sondern nur Vorschläge der Kommission für Richtlinien und Verordnungen, sämtlich ebenfalls aus dem Jahr 2021.) Wünschenswert wäre es des Weiteren, wenn die Kapitel 2–7 im Titel der kommentierten Vorschriften jeweils auch deren Datum und die Fundstelle angäben. Bei anderen Kommentaren ist dies gängige Praxis, weil es deutlich macht, mit welcher Fassung der Normen sich die Erläuterungen befassen.

Interessenkonflikte

Der Autor erklärt, dass kein Interessenkonflikt besteht.

Rezensiertes Werk

Frenz, W. (Hrsg.) (2025): Klimaschutzrecht. EU-Klimagesetz – KSG Bund und NRW – KAnG – BEHG – Steuerrecht – Querschnittsthemen. Gesamtkommentar, 3. Auflage, Berlin, LVI+1497 S. ISBN 978-3-503-23781-4.7

UVP-*report*. Umweltvorsorge – Umweltplanung – Umweltprüfung
UVP-*report. Environmental Precaution, Planning and Assessment*

Impressum

UVP-*report*. Umweltvorsorge – Umweltplanung – Umweltprüfung
ISSN 0933-0690
38. Jahrgang, 2025
Der UVP-report ist die Mitgliederzeitschrift der UVP-Gesellschaft e.V.

Herausgeberin:
UVP-Gesellschaft e.V.
Franz-Ludwig-Straße 9, D-97072 Würzburg
Telefon (09 31) 7 96 45 77
Telefax (09 31) 7 96 45 99
E-Mail: zentrum@uvp.de
http://www.uvp.de

Schriftleitung:
Dr. Frank Scholles, Hannover
E-Mail: scholles@uvp.de
Stellvertretende Schriftleitung:
Prof. Dr. Boris Stemmer, Höxter
stemmer@uvp.de
Redaktionsassistenz:
report@uvp.de

Verlag:
Berlin Universities Publishing (BerlinUP)
BerlinUP wird getragen von den Bibliotheken der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin,
der Technischen Universität Berlin sowie der Charité – Universitätsmedizin Berlin und gefördert von der Berlin University Alliance.
Für namentlich gezeichnete Beiträge sind die korrespondierenden Autorinnen und Autoren verantwortlich,
die Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Schriftleitung, der Herausgeberin oder des Verlags wieder.
Honorare für Beiträge werden nicht gezahlt.

Imprint

UVP-report. Environmental Precaution, Planning and Assessment
ISSN 0933-0690
Volume 38. 2025
The UVP-report is the member journal of the EIA Association.

Editor:
UVP-Gesellschaft e.V.
Franz-Ludwig-Straße 9, D-97072 Würzburg
Phone +49 931 796 45 77
Fax +49 931 796 45 99
Email: zentrum@uvp.de
http://www.uvp.de

Editor-in-Chief:
Dr. Frank Scholles, Hanover
Email: scholles@uvp.de
Deputy Editor-in-Chief:
Prof. Dr. Boris Stemmer, Höxter
stemmer@uvp.de
Editorial Assistant:
report@uvp.de

Publisher:
Berlin Universities Publishing (BerlinUP)
BerlinUP is supported by the libraries of Free University of Berlin, Humboldt University of Berlin,
Technical University of Berlin, and Charité – Universitäty of Medicine Berlin, and is funded by the Berlin University Alliance.
The corresponding authors are responsible for contributions bearing their names;
the contributions do not necessarily reflect the views of the editorial board, the editor, or the publisher.
No honoraria are paid for articles.

UVP-*report*. Umweltvorsorge – Umweltplanung – Umweltpr
UVP-*report. Environmental Precaution, Planning and Asses*

Die Rubriken im UVP-*report*

Farbkennung im Themenschwerpunkt	Farbkennung ansonsten	Bezeichnung	Umfang	Begutachtung
		Fachbeitrag	ca. 30.000 Zeichen	Anonym
		Überblicksbeitrag	ca. 60.000 Zeichen	Anoym
		Bericht aus Forschung, Praxis, Recht	ca. 15.000 Zeichen	Schriftleitung
		Fachmeinung	ca. 10.000 Zeichen	Anonym
		Kolumne	ca. 10.000 Zeichen	Schriftleitung
		Rezension	ca. 6.000 Zeichen	Schriftleitung
		Mitteilungen	ca. 5.000 Zeichen	Schriftleitung

About sections in UVP-report

Colour code within special issue	*Colour code otherwise*	*Name*	*Volume*	*Review*
		Full article	*ca. 30.000 characters*	*Peer single-blind*
		Review article	*ca. 60.000 characters*	*Peer single-blind*
		Report paper from research, practice, law	*ca. 15.000 characters*	*Editor*
		Opinion paper	*ca. 10.000 characters*	*Peer single-blind*
		Column	*ca. 10.000 characters*	*Editor*
		Book review	*ca. 6.000 characters*	*Editor*
		Announcement	*ca. 5.000 characters*	*Editor*